

A m t s - B l a t t der Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück XLII. —

Breslau, den 1^{ten} December 1813.

Patent und Instruction wegen

Abwendung der Viehseuchen und anderer ansteckenden Krankheiten imgleichen wie es bei eingetretenem Viehsterben gehalten werden soll.

De Dato Berlin, den 2ten April 1803.

Da seit der Erlassung der allgemeinen Instruction und gesetzlichen Vorschrift des Verfahrens beim Viehsterben, vom 13. April 1769, durch angesetzte Beobachtungen und Erfahrungen bewährter Sachverständigen, beträchtliche Verbesserungen des Verfahrens, sowohl zu Abwendung der Verbreitung dieser verderblichen Seuche, als auch zur richtigen Beurtheilung und Bestimmung der eigentlichen Kennzeichen und der zu gebrauchenden Vorbeugungs- und Kurmittel beigebracht worden: so haben Seine Königl. Majestät von Preußen, Unser allernädigster Herr, eine nähere Prüfung derselben durch die ressortmäßigen Behörden anstellen und nach den Resultaten solcher Prüfung folgende gesetzliche Vorschrift, in Ubsicht dieses Gegenstandes, zu ertheilen geruhet.

R a p i t e l I.

Allgemeine Vorschriften zur Abwendung der Viehseuche und anderer ansteckenden Krankheiten.

Von der Wartung und Be- handlung des Viehs. §. 1. Jeder Viehbesitzer ist verpflichtet in der Behandlung und Wartung seines Viehs, das so zu verfahren, daß durch große Vernachlässigung nicht Krankheiten entwickelt werden.

Von den Kranken und deren Räu- mung. §. 2. Besondere Aufmerksamkeit erfordern die Tränken. Wenigstens zweimal im Jahre, nemlich im Herbst und Frühjahr, muß deren Räumung geschehen, und von dem Vorsteher der Gemeinde darauf gehalten, auch daß es geschehen, von ihm, dem Landrathe, ausdrücklich angezeigt werden. Dieser läßt die Anzeige kontrolliren, muß bei seinen Bereisungen von deren Richtigkeit sich selbst gelegentlich zu unterrichten suchen, und ist verbunden, wenn diese Vorschriften verabsäumet werden, die nöthigen Tränken auf Kosten der Verpflichteten anfertigen und die verfallenen aufzuräumen zu lassen.

Von der An- zeige des er- krankten Viehs und dessen Absonderung. §. 3. Erkrankt ein Stück Rindvieh an einem Zufallse, der von keiner äußerlichen Verletzung entstanden ist, oder stirbt solches plötzlich, so ist der Besitzer verbunden, es dem Gemeindevorsteher zu melden, und das erkrankte Stück sogleich vom übrigen Vieh abzusondern. Dieser muß bei irgend einem Grunde des Verdachts einer ansteckenden Krankheit, oder wenn bei einem Viehstande im Orte über 50 Stück, zwöl, und bei einem größern, drei oder mehr Stück binnen 14 Tagen sterben, dem Landrathe und der Ortsobrigkeit den Fall anzeigen, vorher aber für Absonderung des erkrankten Stückes von allem gesunden Vieh sorgen. Außerdem ist in dem letzten Falle auch der Schaftrichter oder Abdecker des Bezirks zu einer gleichen Anzeige verpflichtet. Nicht weniger ist jeder Viehärzt, Schäfer oder Hirte, welcher bei einer inneren Viehkrankheit zu Hilfe gerufen wird, oder davon etwas erfährt, verbunden es der Ortsobrigkeit zu melden. *

Von der An- zeige des ge- fallenen Viehs beim Schaftrichter. §. 4. Jeder Viehbesitzer ist verbunden, sobald ihm ein Stück Vieh umgefallen ist, solches sofort gegen Vergütung des geschicklich bestimmten Anfage-Geldes, dem Schaftrichter oder Abdecker des Bezirks anzumelden, auch wenn es nicht in Ställen, abgelegenen Hütungen oder Brüchern liegt, 36 Stunden lang vor dem Anfressen von Thieren zu bewachen; der Schaftrichter oder Abdecker aber, muß das gesetzte Stück binnen 24 Stunden von der Zeit der Anfage abholen lassen.

Anlage der Grabstellen. §. 5. Die Grabstellen müssen soviel als möglich entfernt vom Orte, von den Hütungen und Triften des Rindviehs gelegen seyn, auch jedes gefallene Stück Rindvieh 4 Fuß tief vergraben werden. Die Gruben werden von dem Viehbesitzer aufgeworfen, das Vieh aber von dem Abdeckerthe vergraben, so wie auch von diesem das Zuwerfen der Gruben geschehen muß.

§. 6. Alle Flecke, worauf krepirtes Rindvieh außer den Städten reisen hat, müssen umgegraben, auch solche, wenn es Hütungssüle sind, 4 Tage Hindurch und ~~4~~ ⁵ Tage ~~5~~ ⁶ ~~6~~ ⁷ ~~7~~ ⁸ ~~8~~ ⁹ ~~9~~ ¹⁰ ~~10~~ ¹¹ ~~11~~ ¹² ~~12~~ ¹³ ~~13~~ ¹⁴ ~~14~~ ¹⁵ ~~15~~ ¹⁶ ~~16~~ ¹⁷ ~~17~~ ¹⁸ ~~18~~ ¹⁹ ~~19~~ ²⁰ ~~20~~ ²¹ ~~21~~ ²² ~~22~~ ²³ ~~23~~ ²⁴ ~~24~~ ²⁵ ~~25~~ ²⁶ ~~26~~ ²⁷ ~~27~~ ²⁸ ~~28~~ ²⁹ ~~29~~ ³⁰ ~~30~~ ³¹ ~~31~~ ³² ~~32~~ ³³ ~~33~~ ³⁴ ~~34~~ ³⁵ ~~35~~ ³⁶ ~~36~~ ³⁷ ~~37~~ ³⁸ ~~38~~ ³⁹ ~~39~~ ⁴⁰ ~~40~~ ⁴¹ ~~41~~ ⁴² ~~42~~ ⁴³ ~~43~~ ⁴⁴ ~~44~~ ⁴⁵ ~~45~~ ⁴⁶ ~~46~~ ⁴⁷ ~~47~~ ⁴⁸ ~~48~~ ⁴⁹ ~~49~~ ⁵⁰ ~~50~~ ⁵¹ ~~51~~ ⁵² ~~52~~ ⁵³ ~~53~~ ⁵⁴ ~~54~~ ⁵⁵ ~~55~~ ⁵⁶ ~~56~~ ⁵⁷ ~~57~~ ⁵⁸ ~~58~~ ⁵⁹ ~~59~~ ⁶⁰ ~~60~~ ⁶¹ ~~61~~ ⁶² ~~62~~ ⁶³ ~~63~~ ⁶⁴ ~~64~~ ⁶⁵ ~~65~~ ⁶⁶ ~~66~~ ⁶⁷ ~~67~~ ⁶⁸ ~~68~~ ⁶⁹ ~~69~~ ⁷⁰ ~~70~~ ⁷¹ ~~71~~ ⁷² ~~72~~ ⁷³ ~~73~~ ⁷⁴ ~~74~~ ⁷⁵ ~~75~~ ⁷⁶ ~~76~~ ⁷⁷ ~~77~~ ⁷⁸ ~~78~~ ⁷⁹ ~~79~~ ⁸⁰ ~~80~~ ⁸¹ ~~81~~ ⁸² ~~82~~ ⁸³ ~~83~~ ⁸⁴ ~~84~~ ⁸⁵ ~~85~~ ⁸⁶ ~~86~~ ⁸⁷ ~~87~~ ⁸⁸ ~~88~~ ⁸⁹ ~~89~~ ⁹⁰ ~~90~~ ⁹¹ ~~91~~ ⁹² ~~92~~ ⁹³ ~~93~~ ⁹⁴ ~~94~~ ⁹⁵ ~~95~~ ⁹⁶ ~~96~~ ⁹⁷ ~~97~~ ⁹⁸ ~~98~~ ⁹⁹ ~~99~~ ¹⁰⁰ ~~100~~ ¹⁰¹ ~~101~~ ¹⁰² ~~102~~ ¹⁰³ ~~103~~ ¹⁰⁴ ~~104~~ ¹⁰⁵ ~~105~~ ¹⁰⁶ ~~106~~ ¹⁰⁷ ~~107~~ ¹⁰⁸ ~~108~~ ¹⁰⁹ ~~109~~ ¹¹⁰ ~~110~~ ¹¹¹ ~~111~~ ¹¹² ~~112~~ ¹¹³ ~~113~~ ¹¹⁴ ~~114~~ ¹¹⁵ ~~115~~ ¹¹⁶ ~~116~~ ¹¹⁷ ~~117~~ ¹¹⁸ ~~118~~ ¹¹⁹ ~~119~~ ¹²⁰ ~~120~~ ¹²¹ ~~121~~ ¹²² ~~122~~ ¹²³ ~~123~~ ¹²⁴ ~~124~~ ¹²⁵ ~~125~~ ¹²⁶ ~~126~~ ¹²⁷ ~~127~~ ¹²⁸ ~~128~~ ¹²⁹ ~~129~~ ¹³⁰ ~~130~~ ¹³¹ ~~131~~ ¹³² ~~132~~ ¹³³ ~~133~~ ¹³⁴ ~~134~~ ¹³⁵ ~~135~~ ¹³⁶ ~~136~~ ¹³⁷ ~~137~~ ¹³⁸ ~~138~~ ¹³⁹ ~~139~~ ¹⁴⁰ ~~140~~ ¹⁴¹ ~~141~~ ¹⁴² ~~142~~ ¹⁴³ ~~143~~ ¹⁴⁴ ~~144~~ ¹⁴⁵ ~~145~~ ¹⁴⁶ ~~146~~ ¹⁴⁷ ~~147~~ ¹⁴⁸ ~~148~~ ¹⁴⁹ ~~149~~ ¹⁵⁰ ~~150~~ ¹⁵¹ ~~151~~ ¹⁵² ~~152~~ ¹⁵³ ~~153~~ ¹⁵⁴ ~~154~~ ¹⁵⁵ ~~155~~ ¹⁵⁶ ~~156~~ ¹⁵⁷ ~~157~~ ¹⁵⁸ ~~158~~ ¹⁵⁹ ~~159~~ ¹⁶⁰ ~~160~~ ¹⁶¹ ~~161~~ ¹⁶² ~~162~~ ¹⁶³ ~~163~~ ¹⁶⁴ ~~164~~ ¹⁶⁵ ~~165~~ ¹⁶⁶ ~~166~~ ¹⁶⁷ ~~167~~ ¹⁶⁸ ~~168~~ ¹⁶⁹ ~~169~~ ¹⁷⁰ ~~170~~ ¹⁷¹ ~~171~~ ¹⁷² ~~172~~ ¹⁷³ ~~173~~ ¹⁷⁴ ~~174~~ ¹⁷⁵ ~~175~~ ¹⁷⁶ ~~176~~ ¹⁷⁷ ~~177~~ ¹⁷⁸ ~~178~~ ¹⁷⁹ ~~179~~ ¹⁸⁰ ~~180~~ ¹⁸¹ ~~181~~ ¹⁸² ~~182~~ ¹⁸³ ~~183~~ ¹⁸⁴ ~~184~~ ¹⁸⁵ ~~185~~ ¹⁸⁶ ~~186~~ ¹⁸⁷ ~~187~~ ¹⁸⁸ ~~188~~ ¹⁸⁹ ~~189~~ ¹⁹⁰ ~~190~~ ¹⁹¹ ~~191~~ ¹⁹² ~~192~~ ¹⁹³ ~~193~~ ¹⁹⁴ ~~194~~ ¹⁹⁵ ~~195~~ ¹⁹⁶ ~~196~~ ¹⁹⁷ ~~197~~ ¹⁹⁸ ~~198~~ ¹⁹⁹ ~~199~~ ²⁰⁰ ~~200~~ ²⁰¹ ~~201~~ ²⁰² ~~202~~ ²⁰³ ~~203~~ ²⁰⁴ ~~204~~ ²⁰⁵ ~~205~~ ²⁰⁶ ~~206~~ ²⁰⁷ ~~207~~ ²⁰⁸ ~~208~~ ²⁰⁹ ~~209~~ ²¹⁰ ~~210~~ ²¹¹ ~~211~~ ²¹² ~~212~~ ²¹³ ~~213~~ ²¹⁴ ~~214~~ ²¹⁵ ~~215~~ ²¹⁶ ~~216~~ ²¹⁷ ~~217~~ ²¹⁸ ~~218~~ ²¹⁹ ~~219~~ ²²⁰ ~~220~~ ²²¹ ~~221~~ ²²² ~~222~~ ²²³ ~~223~~ ²²⁴ ~~224~~ ²²⁵ ~~225~~ ²²⁶ ~~226~~ ²²⁷ ~~227~~ ²²⁸ ~~228~~ ²²⁹ ~~229~~ ²³⁰ ~~230~~ ²³¹ ~~231~~ ²³² ~~232~~ ²³³ ~~233~~ ²³⁴ ~~234~~ ²³⁵ ~~235~~ ²³⁶ ~~236~~ ²³⁷ ~~237~~ ²³⁸ ~~238~~ ²³⁹ ~~239~~ ²⁴⁰ ~~240~~ ²⁴¹ ~~241~~ ²⁴² ~~242~~ ²⁴³ ~~243~~ ²⁴⁴ ~~244~~ ²⁴⁵ ~~245~~ ²⁴⁶ ~~246~~ ²⁴⁷ ~~247~~ ²⁴⁸ ~~248~~ ²⁴⁹ ~~249~~ ²⁵⁰ ~~250~~ ²⁵¹ ~~251~~ ²⁵² ~~252~~ ²⁵³ ~~253~~ ²⁵⁴ ~~254~~ ²⁵⁵ ~~255~~ ²⁵⁶ ~~256~~ ²⁵⁷ ~~257~~ ²⁵⁸ ~~258~~ ²⁵⁹ ~~259~~ ²⁶⁰ ~~260~~ ²⁶¹ ~~261~~ ²⁶² ~~262~~ ²⁶³ ~~263~~ ²⁶⁴ ~~264~~ ²⁶⁵ ~~265~~ ²⁶⁶ ~~266~~ ²⁶⁷ ~~267~~ ²⁶⁸ ~~268~~ ²⁶⁹ ~~269~~ ²⁷⁰ ~~270~~ ²⁷¹ ~~271~~ ²⁷² ~~272~~ ²⁷³ ~~273~~ ²⁷⁴ ~~274~~ ²⁷⁵ ~~275~~ ²⁷⁶ ~~276~~ ²⁷⁷ ~~277~~ ²⁷⁸ ~~278~~ ²⁷⁹ ~~279~~ ²⁸⁰ ~~280~~ ²⁸¹ ~~281~~ ²⁸² ~~282~~ ²⁸³ ~~283~~ ²⁸⁴ ~~284~~ ²⁸⁵ ~~285~~ ²⁸⁶ ~~286~~ ²⁸⁷ ~~287~~ ²⁸⁸ ~~288~~ ²⁸⁹ ~~289~~ ²⁹⁰ ~~290~~ ²⁹¹ ~~291~~ ²⁹² ~~292~~ ²⁹³ ~~293~~ ²⁹⁴ ~~294~~ ²⁹⁵ ~~295~~ ²⁹⁶ ~~296~~ ²⁹⁷ ~~297~~ ²⁹⁸ ~~298~~ ²⁹⁹ ~~299~~ ³⁰⁰ ~~300~~ ³⁰¹ ~~301~~ ³⁰² ~~302~~ ³⁰³ ~~303~~ ³⁰⁴ ~~304~~ ³⁰⁵ ~~305~~ ³⁰⁶ ~~306~~ ³⁰⁷ ~~307~~ ³⁰⁸ ~~308~~ ³⁰⁹ ~~309~~ ³¹⁰ ~~310~~ ³¹¹ ~~311~~ ³¹² ~~312~~ ³¹³ ~~313~~ ³¹⁴ ~~314~~ ³¹⁵ ~~315~~ ³¹⁶ ~~316~~ ³¹⁷ ~~317~~ ³¹⁸ ~~318~~ ³¹⁹ ~~319~~ ³²⁰ ~~320~~ ³²¹ ~~321~~ ³²² ~~322~~ ³²³ ~~323~~ ³²⁴ ~~324~~ ³²⁵ ~~325~~ ³²⁶ ~~326~~ ³²⁷ ~~327~~ ³²⁸ ~~328~~ ³²⁹ ~~329~~ ³³⁰ ~~330~~ ³³¹ ~~331~~ ³³² ~~332~~ ³³³ ~~333~~ ³³⁴ ~~334~~ ³³⁵ ~~335~~ ³³⁶ ~~336~~ ³³⁷ ~~337~~ ³³⁸ ~~338~~ ³³⁹ ~~339~~ ³⁴⁰ ~~340~~ ³⁴¹ ~~341~~ ³⁴² ~~342~~ ³⁴³ ~~343~~ ³⁴⁴ ~~344~~ ³⁴⁵ ~~345~~ ³⁴⁶ ~~346~~ ³⁴⁷ ~~347~~ ³⁴⁸ ~~348~~ ³⁴⁹ ~~349~~ ³⁵⁰ ~~350~~ ³⁵¹ ~~351~~ ³⁵² ~~352~~ ³⁵³ ~~353~~ ³⁵⁴ ~~354~~ ³⁵⁵ ~~355~~ ³⁵⁶ ~~356~~ ³⁵⁷ ~~357~~ ³⁵⁸ ~~358~~ ³⁵⁹ ~~359~~ ³⁶⁰ ~~360~~ ³⁶¹ ~~361~~ ³⁶² ~~362~~ ³⁶³ ~~363~~ ³⁶⁴ ~~364~~ ³⁶⁵ ~~365~~ ³⁶⁶ ~~366~~ ³⁶⁷ ~~367~~ ³⁶⁸ ~~368~~ ³⁶⁹ ~~369~~ ³⁷⁰ ~~370~~ ³⁷¹ ~~371~~ ³⁷² ~~372~~ ³⁷³ ~~373~~ ³⁷⁴ ~~374~~ ³⁷⁵ ~~375~~ ³⁷⁶ ~~376~~ ³⁷⁷ ~~377~~ ³⁷⁸ ~~378~~ ³⁷⁹ ~~379~~ ³⁸⁰ ~~380~~ ³⁸¹ ~~381~~ ³⁸² ~~382~~ ³⁸³ ~~383~~ ³⁸⁴ ~~384~~ ³⁸⁵ ~~385~~ ³⁸⁶ ~~386~~ ³⁸⁷ ~~387~~ ³⁸⁸ ~~388~~ ³⁸⁹ ~~389~~ ³⁹⁰ ~~390~~ ³⁹¹ ~~391~~ ³⁹² ~~392~~ ³⁹³ ~~393~~ ³⁹⁴ ~~394~~ ³⁹⁵ ~~395~~ ³⁹⁶ ~~396~~ ³⁹⁷ ~~397~~ ³⁹⁸ ~~398~~ ³⁹⁹ ~~399~~ ⁴⁰⁰ ~~400~~ ⁴⁰¹ ~~401~~ ⁴⁰² ~~402~~ ⁴⁰³ ~~403~~ ⁴⁰⁴ ~~404~~ ⁴⁰⁵ ~~405~~ ⁴⁰⁶ ~~406~~ ⁴⁰⁷ ~~407~~ ⁴⁰⁸ ~~408~~ ⁴⁰⁹ ~~409~~ ⁴¹⁰ ~~410~~ ⁴¹¹ ~~411~~ ⁴¹² ~~412~~ ⁴¹³ ~~413~~ ⁴¹⁴ ~~414~~ ⁴¹⁵ ~~415~~ ⁴¹⁶ ~~416~~ ⁴¹⁷ ~~417~~ ⁴¹⁸ ~~418~~ ⁴¹⁹ ~~419~~ ⁴²⁰ ~~420~~ ⁴²¹ ~~421~~ ⁴²² ~~422~~ ⁴²³ ~~423~~ ⁴²⁴ ~~424~~ ⁴²⁵ ~~425~~ ⁴²⁶ ~~426~~ ⁴²⁷ ~~427~~ ⁴²⁸ ~~428~~ ⁴²⁹ ~~429~~ ⁴³⁰ ~~430~~ ⁴³¹ ~~431~~ ⁴³² ~~432~~ ⁴³³ ~~433~~ ⁴³⁴ ~~434~~ ⁴³⁵ ~~435~~ ⁴³⁶ ~~436~~ ⁴³⁷ ~~437~~ ⁴³⁸ ~~438~~ ⁴³⁹ ~~439~~ ⁴⁴⁰ ~~440~~ ⁴⁴¹ ~~441~~ ⁴⁴² ~~442~~ ⁴⁴³ ~~443~~ ⁴⁴⁴ ~~444~~ ⁴⁴⁵ ~~445~~ ⁴⁴⁶ ~~446~~ ⁴⁴⁷ ~~447~~ ⁴⁴⁸ ~~448~~ ⁴⁴⁹ ~~449~~ ⁴⁵⁰ ~~450~~ ⁴⁵¹ ~~451~~ ⁴⁵² ~~452~~ ⁴⁵³ ~~453~~ ⁴⁵⁴ ~~454~~ ⁴⁵⁵ ~~455~~ ⁴⁵⁶ ~~456~~ ⁴⁵⁷ ~~457~~ ⁴⁵⁸ ~~458~~ ⁴⁵⁹ ~~459~~ ⁴⁶⁰ ~~460~~ ⁴⁶¹ ~~461~~ ⁴⁶² ~~462~~ ⁴⁶³ ~~463~~ ⁴⁶⁴ ~~464~~ ⁴⁶⁵ ~~465~~ ⁴⁶⁶ ~~466~~ ⁴⁶⁷ ~~467~~ ⁴⁶⁸ ~~468~~ ⁴⁶⁹ ~~469~~ ⁴⁷⁰ ~~470~~ ⁴⁷¹ ~~471~~ ⁴⁷² ~~472~~ ⁴⁷³ ~~473~~ ⁴⁷⁴ ~~474~~ ⁴⁷⁵ ~~475~~ ⁴⁷⁶ ~~476~~ ⁴⁷⁷ ~~477~~ ⁴⁷⁸ ~~478~~ ⁴⁷⁹ ~~479~~ ⁴⁸⁰ ~~480~~ ⁴⁸¹ ~~481~~ ⁴⁸² ~~482~~ ⁴⁸³ ~~483~~ ⁴⁸⁴ ~~484~~ ⁴⁸⁵ ~~485~~ ⁴⁸⁶ ~~486~~ ⁴⁸⁷ ~~487~~ ⁴⁸⁸ ~~488~~ ⁴⁸⁹ ~~489~~ ⁴⁹⁰ ~~490~~ ⁴⁹¹ ~~491~~ ⁴⁹² ~~492~~ ⁴⁹³ ~~493~~ ⁴⁹⁴ ~~494~~ ⁴⁹⁵ ~~495~~ ⁴⁹⁶ ~~496~~ ⁴⁹⁷ ~~497~~ ⁴⁹⁸ ~~498~~ ⁴⁹⁹ ~~499~~ ⁵⁰⁰ ~~500~~ ⁵⁰¹ ~~501~~ ⁵⁰² ~~502~~ ⁵⁰³ ~~503~~ ⁵⁰⁴ ~~504~~ ⁵⁰⁵ ~~505~~ ⁵⁰⁶ ~~506~~ ⁵⁰⁷ ~~507~~ ⁵⁰⁸ ~~508~~ ⁵⁰⁹ ~~509~~ ⁵¹⁰ ~~510~~ ⁵¹¹ ~~511~~ ⁵¹² ~~512~~ ⁵¹³ ~~513~~ ⁵¹⁴ ~~514~~ ⁵¹⁵ ~~515~~ ⁵¹⁶ ~~516~~ ⁵¹⁷ ~~517~~ ⁵¹⁸ ~~518~~ ⁵¹⁹ ~~519~~ ⁵²⁰ ~~520~~ ⁵²¹ ~~521~~ ⁵²² ~~522~~ ⁵²³ ~~523~~ ⁵²⁴ ~~524~~ ⁵²⁵ ~~525~~ ⁵²⁶ ~~526~~ ⁵²⁷ ~~527~~ ⁵²⁸ ~~528~~ ⁵²⁹ ~~529~~ ⁵³⁰ ~~530~~ ⁵³¹ ~~531~~ ⁵³² ~~532~~ ⁵³³ ~~533~~ ⁵³⁴ ~~534~~ ⁵³⁵ ~~535~~ ⁵³⁶ ~~536~~ ⁵³⁷ ~~537~~ ⁵³⁸ ~~538~~ ⁵³⁹ ~~539~~ ⁵⁴⁰ ~~540~~ ⁵⁴¹ ~~541~~ ⁵⁴² ~~542~~ ⁵⁴³ ~~543~~ ⁵⁴⁴ ~~544~~ ⁵⁴⁵ ~~545~~ ⁵⁴⁶ ~~546~~ ⁵⁴⁷ ~~547~~ ⁵⁴⁸ ~~548~~ ⁵⁴⁹ ~~549~~ ⁵⁵⁰ ~~550~~ ⁵⁵¹ ~~551~~ ⁵⁵² ~~552~~ ⁵⁵³ ~~553~~ ⁵⁵⁴ ~~554~~ ⁵⁵⁵ ~~555~~ ⁵⁵⁶ ~~556~~ ⁵⁵⁷ ~~557~~ ⁵⁵⁸ ~~558~~ ⁵⁵⁹ ~~559~~ ⁵⁶⁰ ~~560~~ ⁵⁶¹ ~~561~~ ⁵⁶² ~~562~~ ⁵⁶³ ~~563~~ ⁵⁶⁴ ~~564~~ ⁵⁶⁵ ~~565~~ ⁵⁶⁶ ~~566~~ ⁵⁶⁷ ~~567~~ ⁵⁶⁸ ~~568~~ ⁵⁶⁹ ~~569~~ ⁵⁷⁰ ~~570~~ ⁵⁷¹ ~~571~~ ⁵⁷² ~~572~~ ⁵⁷³ ~~573~~ ⁵⁷⁴ ~~574~~ ⁵⁷⁵ ~~575~~ ⁵⁷⁶ ~~576~~ ⁵⁷⁷ ~~577~~ ⁵⁷⁸ ~~578~~ ⁵⁷⁹ ~~579~~ ⁵⁸⁰ ~~580~~ ⁵⁸¹ ~~581~~ ⁵⁸² ~~582~~ ⁵⁸³ ~~583~~ ⁵⁸⁴ ~~584~~ ⁵⁸⁵ ~~585~~ ⁵⁸⁶ ~~586~~ ⁵⁸⁷ ~~587~~ ⁵⁸⁸ ~~588~~ ⁵⁸⁹ ~~589~~ ⁵⁹⁰ ~~590~~ ⁵⁹¹ ~~591~~ ⁵⁹² ~~592~~ ⁵⁹³ ~~593~~ ⁵⁹⁴ ~~594~~ ⁵⁹⁵ ~~595~~ ⁵⁹⁶ ~~596~~ ⁵⁹⁷ ~~597~~ ⁵⁹⁸ ~~598~~ ⁵⁹⁹ ~~599~~ ⁶⁰⁰ ~~600~~ ⁶⁰¹ ~~601~~ ⁶⁰² ~~602~~ ⁶⁰³ ~~603~~ ⁶⁰⁴ ~~604~~ ⁶⁰⁵ ~~605~~ ⁶⁰⁶ ~~606~~ ⁶⁰⁷ ~~607~~ ⁶⁰⁸ ~~608~~ ⁶⁰⁹ ~~609~~ ⁶¹⁰ ~~610~~ ⁶¹¹ ~~611~~ ⁶¹² ~~612~~ ⁶¹³ ~~613~~ ⁶¹⁴ ~~614~~ ⁶¹⁵ ~~615~~ ⁶¹⁶ ~~616~~ ⁶¹⁷ ~~617~~ ⁶¹⁸ ~~618~~ ⁶¹⁹ ~~619~~ ⁶²⁰ ~~620~~ ⁶²¹ ~~621~~ ⁶²² ~~622~~ ⁶²³ ~~623~~ ⁶²⁴ ~~624~~ ⁶²⁵ ~~625~~ ⁶²⁶ ~~626~~ ⁶²⁷ ~~627~~ ⁶²⁸ ~~628~~ ⁶²⁹ ~~629~~ ⁶³⁰ ~~630~~ ⁶³¹ ~~631~~ ⁶³² ~~632~~ ⁶³³ ~~633~~ ⁶³⁴ ~~634~~ ⁶³⁵ ~~635~~ ⁶³⁶ ~~636~~ ⁶³⁷ ~~637~~ ⁶³⁸ ~~638~~ ⁶³⁹ ~~639~~ ⁶⁴⁰ ~~640~~ ⁶⁴¹ ~~641~~ ⁶⁴² ~~642~~ ⁶⁴³ ~~643~~ ⁶⁴⁴ ~~644~~ ⁶⁴⁵ ~~645~~ ⁶⁴⁶ ~~646~~ ⁶⁴⁷ ~~647~~ ⁶⁴⁸ ~~648~~ ⁶⁴⁹ ~~649~~ ⁶⁵⁰ ~~650~~ ⁶⁵¹ ~~651~~ ⁶⁵² ~~652~~ ⁶⁵³ ~~653~~ ⁶⁵⁴ ~~654~~ ⁶⁵⁵ ~~655~~ ⁶⁵⁶ ~~656~~ ⁶⁵⁷ ~~657~~ ⁶⁵⁸ ~~658~~ ⁶⁵⁹ ~~659~~ ⁶⁶⁰ ~~660~~ ⁶⁶¹ ~~661~~ ⁶⁶² ~~662~~ ⁶⁶³ ~~663~~ ⁶⁶⁴ ~~664~~ ⁶⁶⁵ ~~665~~ ⁶⁶⁶ ~~666~~ ⁶⁶⁷ ~~667~~ ⁶⁶⁸ ~~668~~ ⁶⁶⁹ ~~669~~ ⁶⁷⁰ ~~670~~ ⁶⁷¹ ~~671~~ ⁶⁷² ~~672~~ ⁶⁷³ ~~673~~ ⁶⁷⁴ ~~674~~ ⁶⁷⁵ ~~675~~ ⁶⁷⁶ ~~676~~ ⁶⁷⁷ ~~677~~ ⁶⁷⁸ ~~678~~ ⁶⁷⁹ ~~679~~ ⁶⁸⁰ ~~680~~ ⁶⁸¹ ~~681~~ ⁶⁸² ~~682~~ ⁶⁸³ ~~683~~ ⁶⁸⁴ ~~684~~ ⁶⁸⁵ ~~685~~ ⁶⁸⁶ ~~686~~ ⁶⁸⁷ ~~687~~ ⁶⁸⁸ ~~688~~ ⁶⁸⁹ ~~689~~ ⁶⁹⁰ ~~690~~ ⁶⁹¹ ~~691~~ ⁶⁹² ~~692~~ ⁶⁹³ ~~693~~ ⁶⁹⁴ ~~694~~ ⁶⁹⁵ ~~695~~ ⁶⁹⁶ ~~696~~

solche mit dem herrschaftlichen oder Gemeindesiegel bedruckt werden. Diese Atteste sind nach beisiegendem Formular auszustellen.

Bon Untersu-
chung des
Biehes an der
Grenze und
der Quarantainezzeit.

§. 14. Ausländisches Rindvieh darf nur versehen mit Attesten unter obrigkeitsli-
chen Siegeln über gewisse Einlaßrätter, welche die Polizeybehörde jeder Provinz anno-
zu bestimmen hat, ins Einland gebracht werden.

Hierzu werden in der Regel Grenz-Büllstädte gewählt, und daselbst vereidete Re-
visoren bestellt, welche die zur Beurtheilung der Gesundheit des Biehes nöthigen Kennt-
nisse besitzen. An diesen Dertern werden die mitkommenden Atteste, mit der Anzahl,
Farbe und den Abzeichen des Biehes verglichen, auch im übrigen der Inhalt geprüft,
das Vieh selbst aber 48 Stunden aufgehalten, und in der Zeit von den Revisoren beim
Fressen und in seinen Bewegungen beobachtet. Bei dem Vieh aus den ehemaligen pohl-
nischen Provinzen, Süd- und Neu-Öppreusen eingeschlossen, ist die Quarantaine auf
4 Tage zu bestimmen.

Mahregeln
beim Einkauf
des eingehenden Vie-
tes.

§. 15. Zeigen sich Merkmale einer ansteckenden Krankheit an einem oder dem
andern Stück, oder stirbt eins derselben, so wird solches sofort dem Landrathen gemeldet,
der dann mit dem Kreisphysikus die nöthige Untersuchung abhält. Bis dies geschehen,
muß das Vieh in gehörige Entfernung von dem Biehe des Orts gebracht, dort bewacht,
und das Forttreiben des fremden Viehes ins Einland nur dann erlaubt werden, wenn
die Untersuchung eine völlige Gesundheit der Herde bewahrt hat.

Ausstellung
der Revisions-
atteste.

§. 16. Wird aber das Vieh ganz gesund gefunden, so stellen die Revisoren un-
ter Mitzeichnung des Grenz-Büllbedienten und der Gerichtsobrigkeit des Einlaßorts das
Gesundheitsattest aus, worin der Name des Biehhändlers oder einländischen Käufers,
nebst der Anzahl, Farbe und den Abzeichen des Biehes bemerkt ist. Außerdem wird
aber jedes Stück noch mit einem Zeichen am Horne gebrannt, welches den Einlaßrättern
und zwar jedem verschieden beizulegen ist.

Provinzial-
quarantaine.

§. 17. Alsdann kann zwar der Weg zu dem Bestimmungsorte fortgesetzt wer-
den, doch ist der Biehtreiber zur Vorzeigung des Attestes an jede darum fragende Po-
liceyobrigkeit verbunden, und muß beim Eintritt in die folgende einländische Provinz
einer daselbst anwohnenden gleichartigen Nachrevision sich unterwerfen. Deshalb wer-
den dort ebenfalls Eingangsorter vorgeschrieben, woselbst der Grenz-Revisionspaß
durchgeschenkt und mit der Stückzahl verglichen, auch die Herde selbst beim Füttern be-
obachtet, und deshalb eine 24stündige Quarantaine angeordnet wird. Bewahrt solche die
Gesundheit des Viehes, so wird von den Revisoren ein gleichartiges Attest, als im
§. 16. verordnet worden, ausgestellt.

Berfahren,
wenn frankes
Vieh bei der
Markt.

§. 18. Wird dagegen durch diese Provinzialrevision die Seuche oder eine andre
ansteckende Krankheit in der Herde entdeckt, so müssen die damit behafteten Stücke so-
gleich getötet, und die Herde beim Weitertragen unter best. diger sorgfältiger Auf-
sicht auf Kosten des Eigenthümers vergestalt gehalten werden, daß jedes frank werdende
Stück.

Sick erhebt und töbt geschlagen werden könne. Um dieses zu beweisen, muß der Gemeindevorsteher des Orts, wo die Krankheit entdeckt wird, den Fall dem Landrathe anzeigen, damit dieser die Begleitung der Heerde anordnen, und damit von Kreis zu Kreis fortgefahrene werden kann. Außerdem ist die Uakunst der Heerde Tages vorher an jedem Orte zu melden, woselbst nicht nur von demselben das Vieh des Orts zurückgehalten, sondern auch alles das beobachtet werden muß, was im §. 20. wegen des Viehes aus den ehemaligen polnischen Provinzen vorgeschrieben ist.

§. 19. Gastwirthe und Krüger, bei denen das Kreisbeamte übernachtet, sind und wenn es verpflichtet, die Grenz-Revisionsattester nachzusehen, das Vieh beim Fressen, Wasser trinken, läufen und Saufen zu beobachten, und jede Spur von Unreinlichkeit des Alters oder von den wird. Krankheit des Viehes, der Polizeybehörde des Orts zu melden, welche dann zur weis- tern Untersuchung und Anzeige, zugleich aber zur Besorgung der Absonderung des Kreisbeamtes von dem Viehe des Orts verbunden ist.

§. 20. Das Vieh aus den ehemaligen polnischen Provinzen, darf nicht anders als außerhalb den Dörfern, Futter- und Lagerstellen halten. Die Treiber sind verbunden, der Polizeyobrigkeit, oder wenn sie nicht anwesend ist, dem Gemeindevorsteher des Dits, wo das Vieh in Futter- oder Futterstellen sich aufzuhalten soll, Tages vorher die Ankunft zu melden. Zu diesen Stellen darf aus den Dörfern kein Rindvieh kommen, der zurückbleibende Mist ist am folgenden Tage mit Pferden unterzupflügen, und die Treiber dürfen zu Heuboden und Scheunen, worin noch Rauchfutter ist, nicht gelassen werden.

§. 21. Viehhändler und Treiber haben die Obliegenheit, ihre Heerde zu beobachten und jedes Krankheitsmerkmal der Obrigkeit oder dem Gemeindevorsteher zu entdecken. Stirbt daher ein Stück des Treibviehs, oder ermatet solches außerhalb eines Orts, so müssen sie sofort der Obrigkeit oder dem Gemeindevorsteher der Feldmark zur näheren Untersuchung es anzeigen. Verkauft der Händler oder Treiber das ermatete Stück, so muß es noch 3 Tage in einem abgesonderten Stalle bleiben, und dem Käufer nicht eher verabfolgt werden, als bis eine durch Sachverständige anzustellende Untersuchung die völlige Gesundheit begründet. Darüber stellt die Polizeiobrigkeit des Orts dem Verkäufer und Käufer ein Urtheil aus, damit dieser das Vieh in seinen Wohnort bringen, jener aber wegen der verminderten Stückzahl bei der nächsten Untersuchung sich ausweisen kann.

§. 22. Soll das ermittelte Stück geschlachtet werden, so muß bei der Untersuchung ausgemittelt seyn, daß keine Krankheit zum Grunde liege, und dann sind nicht nur eben die Vorschriften zu befolgen, die §. 7. wegen des Schlachtens gegeben werden, sondern es muß auch der innere Zustand von Sachverständigen untersucht werden.

§. 23. Ist es bekannt, daß in einer benachbarten ausländischen Provinz die Giftefangende Seuche ausgebrochen ist, so dürfen Hornvieh und giftefangende Sachen, als: rohe Sachen nicht eintragen.

gebracht werden: Hämpe, Haare, Hörner, ungeschmolzenes Talg, Mandfleisch, Dünge, unbearbeitete Wolle und Rauchfutter aus selbigem weder eingehaucht noch eingelassen werden.

K a p i t e l II.

V o r s c h r i f t e n , w e l c h e b e i d e r A u s m i t t e l u n g u n d d e m w i r k l i c h e n A u s b r u c h e z u b e o b a c h t e n s i n d .

E r s t e A b t h e i l u n g .

Al l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n .

Aushebung
der Gemein-
schaft des an-
gesteckten
Orts mit
anderen.

§. 24. Ist an einem Orte die Seuche ausgebrochen, so darf niemand ohne ausdrückliche Erlaubniß des Landrats dorthin reisen oder Vieh und giftfangende Sachen dorthin senden. Von dem Orte, worin die Seuche ausgebrochen ist, dürfen eben so wenig Kind- und Schafvieh, oder giftfangende Sachen, auf eine andere Feldmark kommen, und andere Gattungen von Vieh, auch Menschen, wenn der Ort gesperrt ist, gar nicht, und so lange er dies nicht ist, nur dann daselbst zugelassen werden, wenn sie durch die §. 71. geordneten Zeugnisse nachweisen, daß sie beim Kindviehe keine Geschäfte gehabt haben.

V e r s a h e n b e i
U e b e r t r e t u n-
g e n .

§. 25. Im Uebertretungsfalle werden Kindvieh und Kälber getötet, und mit derselben Vorsicht, wie es am Orte der Seuche geordnet ist, verscharrt; giftfangende Sachen aber nach dem angesteckten Orte zurück gesandt. Kann dies ohne Verbrührung anderer Orte und ohne Gefahr der fernern Aussteckung nicht geschehen, so müssen sie verbrannt werden. Menschen, die als Einwohner des angesteckten Orts erkannt werden und keine Urteile haben, werden dorthin bis zur Wache des Orts zurück geführt, und diese hat selbige der Obrigkeit, zur Bestrafung abzuliefern.

Aushebung
der Viehmark-
te und Ver-
fahren beim
notwendigen
Viehkauf.

§. 26. In einem Bezirke von 3 Meilen im Umkreise, müssen alle Viehmarkte und aller Viehhandel aufhören. Wird aber zum Besaß der Höfe, oder zum Schlachten Vieh gekauft, so muß nicht bloß der Gemeindevorsteher, sondern auch die Gerichtsobrigkeit das Urteil über den Bedarf ausschließen, und dieses muß an allen Orten, durch welche das Vieh getrieben wird, genau durchgesehen und geprüft werden, weshalb der Kreisber verbunden ist, mit diesem Urteile bei der Polizeybehörde des Orts sich zu melden.

A u z l e g e n d e r
H u n d e

§. 27. In einem gleichen Bezirke von 3 Meilen sind alle Hunde anzulegen, und nur bei den Heerden außerhalb des Orts dürfen die Hirschen solche vom Stricke loslassen, wenn sie dafür haften können, daß die Hunde sich nicht von der Heerde entfernen.

W a c h e n v o n
den benachb.

§. 28. Von den mit dem angesteckten Orte grenzenden Ortschaften werden Wachen gestellt, welche den Eingang von Menschen, Vieh und giftfangenden Sachen, aus selbigem

selbigem verhindern. In wiefern auch bei solchen Orten, die zwar nicht mit diesem Lande ^{Weltkund} batten und in sie grenzen, wohin man jedoch, ohne einen Brüderlichkeitshof zu berühren, aus dem unverhinderbaren Umstinden kommen kann, diese Vorsicht nötig ist, muß der Beurtheilung des Landrats ^{Weltkund} überlassen bleiben.

§. 29. Zur Aufsicht über die Beobachtung aller dieser Vorschriften muss der Landrat einen Aufseher bestellen, welcher die Pflicht hat, den ganzen bestimmten Bezirk zu revidiren, und bei diesen Revisionen zu untersuchen: ob die Voraussetzen genau beobachtet werden; er muss insbesondere darauf Acht geben, ob die angeordneten Wachen abdringlich bestellt werden, und die Wächter ihre Pflicht erfüllen.

Unordnungen, welche er vorfindet, muß er sogleich abstellen, auch dem Land-
rathe und der Obrigkeit des Orts anzeigen. Dieser Aufseher ist vom Landrathe, nach
Maßgabe der vorstehenden Vorschriften, mit einer schriftlichen Instruction zu versehen,
und in sofern er nicht bereits als Kreisbedienter verpflichtet ist, auf diese Instruction
besonders zu verweisen.

§. 30. Diejenigen Dörfer, welche mit dem angesteckten Orte in Ansehung der Absonderung bei einer Hütung, Holzung oder Mühlen, irgend eine Gemeinschaft haben, müssen sich der Anzahl der Orte unterwerfen, welche der Landrat zur Trennung dieser Gemeinschaft nach dem, was im Folgenden, §. 63 bis 67, festgesetzt ist, trifft, und die Hirten werden auf Wachtu. deren Besitzung vereidet.

§. 31. Nicht nur in diesen, sondern in allen bis auf 2 Meilen entfernten Dörfern, die Hirten müssen um jedes Vieh, das sie führen, die Spur einer Krankheit, dem Gemeindesieher anzugeben; auch sind die Hirten verpflichtet, es sofort dem Gemeindesieher anzugeben, wenn ein Eigentümer ein Stück zurückbehält, oder in der Herde es umsäuft, oder doch Spur einer Krankheit sich zeigt.

§. 32. Findet nun der Gemeindevorsteher, daß keine äußere Verlebung die Ursache der Krankheit oder des Todes sei, so muß er den Fall gleich der Gerichtsobrigkeit melden und dem Landrathen melden, und letzterer ist zur Anordnung der Obduction durch den Kreisphysikus, und in seinem Beiseyn verpflichtet. Bis zu deren Vollendung liegt dem Gemeindevorsteher die Sorge ob, daß nicht nur das erkrankte Stück abgesondert, sondern auch der Hof, wo es gestanden, einstweilig verfestigt gesperrt werde, daß niemand aus demselben, der mit dem Kindvieh zu thun gehabt, solchen verlässe, und kein anderer Einwohner selbigen betrete, oder Kindvieh und giftangende Sachen von demselben fortgebracht werden.

demselben fortgebrannt werden. Verfahren, wenn das erkrankte Stück gestorben, so muß der Abdecker bestellt werden, dieser auch sich unvorsichtig, jedoch ohne Hund und Karren einfinden, und das Vieh auf die gewöhnliche Grabstelle bringen, wofolbst es mit einem halben Fuß Erde bedeckt, stirbt.

der Abdecker abwarten oder sogleich sich wieder einfinden, wenn er dazu Anweisung erhält.

Untersuchung durch den Landrat und Physikus. §. 34. Auch außer diesem Falle, wo die Seuche in der Gegend ausgebrochen, ist der Landrat verbunden, sobald ihm nach der Vorschrift des §. 3. eine Viehkrankheit angezeigt wird, bei irgend einem Verdachte der Ansteckung, solche mit Beziehung des Kreisphysikus zu untersuchen, in diesem so wie in dem Falle des vorigen §. sich nicht bloß mit der Obduction von krepierten Stücken zu begnügen, sondern auch noch lebende frische Stücke tödten, und durch deren Obduction den wahren Krankheitszustand durch den Physikus ausmitteln zu lassen.

Wie bei Verschwiegenheit unterscheiden sich die Untersuchungen. §. 35. Ergiebt sich durch die Untersuchung das Dasein der Seuche oder einer ansteckenden Krankheit, oder ist wenigstens solches zweifelhaft, so ist aus dem Folgenden der Resultate zu entnehmen, was hierbei beobachtet werden muß. Sind aber alle diese Fälle nicht vorhanden, so bleibt es bei den vorstehenden, Vorschriften und dem Abdecker ist das Abledern und die Mitnahme der Haut erlaubt.

Scharfrichter und Abdecker des Bezirks müssen in allen Angelegenheiten, welche das Viehsterben oder die Ausmittlung dieser Krankheit betreffen, die Befehle des Landrats und Kreisphysikus befolgen; sie sind in Übertretungsfällen der Obrigkeit ihres Wohnorts und in Ansehung der bestimmten Geldstrafen, den executivischen Verfügungen des Landrats unterworfen, und für das Verhalten ihrer Knechte müssen sie einstehen.

Ihre Entschädigung für die Haut. §. 37. So lange das Abledern des krepierten Viehes ihnen nachgelassen ist, sind sie verbunden, dessen Transport, Deffnung und Sektion unentgeldlich zu verrichten. In allen Fällen, wo ihnen das Abledern untersagt ist, erhalten sie für dies Geschäft mit Inbegriff des Aufhauens und der Sektion eine Vergütung von 8 Gr. fürs Stück.

3 w e i t e A b t h e i l u n g.

Specielle Vorschriften für den Ort, wo die Seuche ausgebrochen ist.

Erster Abschnitt.

Vorschriften für das platte Land.

A) Wenn das Vieh auf der Weide geht.

Fälle, wo der ganze Rind, Viehstand und das Erkrankte nicht über zehn Stück beträgt, so ist der Landrat verpflichtet, diesen ganzen Viehstand, nach aufgenommener Taxe tödten zu lassen. In allen andern Fällen, muß alles erkrankt.

§. 38. Bricht die in vorstehender Art ausgenommene Seuchenkrankheit innerhalb eines Kreises zuerst auf einem einzeln liegenden Etablissement aus, desten Rindviehstand nicht über zehn Stück beträgt, so ist der Landrat verpflichtet, diesen ganzen Viehstand, nach aufgenommener Taxe tödten zu lassen. In allen andern Fällen, muß alles erkrankt.

Kende Rindvieh, wenn nicht untrügliche äußere Merkmale die Gewissheit geben, daß die Krankheit nur von dusein Verlebungen oder von vorübergehenden inneren Zusätzen herrscht, geischtet und hierbei in nachstehender Art verfahren werden.

herlucht, gehörte und hierzu in nachstehender Art verfügt zu werden.

§. 39. Jedes erkrankte Stück, es mag im Stalle oder unter der Heerde erkrankt haben, muß ohne Zeitverlust abgesondert, nach dem ersten Quarantinestalle, dessen Anlage in den folgenden Bestimmungen angeordnet ist, gebracht, und in diesem die Krankheit untersucht werden; ergibt sich bei dieser Untersuchung durch äußere Kennzeichen die Wahrscheinlichkeit, daß die Krankheit durch äußere Verletzungen, oder durch innere vorübergehende Zustände, als, die Blätter, das rothe Wasser &c. entstanden ist, so muß das erkrankte Stück 48 Stunden lang, unter Aufsicht und Wartung eines anzusiedelnden Viehwärters in diesen Quarantinestall gesetzt werden. Findet sich dies aber nicht, so ist es fogleich nach den Grabstellen zu bringen und zu tödten. Nach Verlauf der vorbestimmten 48stündigen Quarantinezeit, wird eine zweite Untersuchung angestellt. Ergeben sich bei solcher an dem erkrankten Stücke untrügliche Merkmale der Gesundheit oder eines nicht tödlichen Zustandes, so muß es in den zweiten Quarantinestall gebracht, dort ebenfalls unter Aufsicht eines andern Viehwärters gesetzt werden, und in diesem abgesondert von aller Gemeinschaft mit dem übrigen Rindviehstande des Orts so lange stehen bleiben, bis der Landrath oder Kreisphysikus nach vorgängiger Besichtigung, die Erlaubnis zu dessen Aufnahme unter den gesunden Viehstand ertheilt haben. Finden sich jene untrügliche Merkmale aber nicht, so muß es ebenfalls nach den Grabstellen gebracht und getötet werden.

und getötet werden.
§. 40. Zur Besichtigung und Untersuchung des erkrankten Viehes in den Quarantaineställen ist ein Revisor zu bestellen, und hierzu ein mit den Krankheiten des Kindes beauftragter auch verständiger Mann zu wählen.

§. 41. Damit jedoch das Löbden des erkrankten Vieches seine Grenzen erhalte: so müssen, wenn das Erkranken abnimmt, von dem Kreisphysikus von Zeit zu Zeit Obduktionen an erkrankten Stücken vorgenommen, und es muß nach Beschaffenheit der inneren und äußern Merkmale desselben, von diesem ein Gutachten über die Krankheit selbst abgegeben werden.

§. 42. Jeder Besitzer eines Rindviehstandes und alle Einwohner eines Orts, welche mit der Wartung und Fütterung dieses Vieches zu thun haben, sind verbunden, ihre Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand des Vieches zu verdoppeln; bei dem mindesten Anzeichen, nebst Verdacht einer Krankheit sogleich das kalte oder verdächtige Stück von dem übrigen Viehstande abzusondern, auch solches dem angefeschten Aufseher anzeigen, welcher so dann unverzüglich den Transport des erkrankten oder verdächtigen Stücks nach dem ersten Quarantainestall bewirken muß.

§. 43. Bei der Rindviehherde, worin die Seuche sich äußert, müssen, nach Pflichten der Hirten und Maßgabe ihrer Größe, ein bis zwei Gehülfen des Hirten bestellt, hierzu aber nur, so Bestellung ist, wie der Gehülfen,

wie zu den Hirten selbst, erwachsene und verständige Menschen angenommen werden. Diese sind verbunden, nebst dem Hirten, auf das Fressen, Wiederkauen, auch auf alle Bewegungen des Vieches genau zu achten. Sobald sie bei einem Stücke die Spur einer Krankheit bemerken, müssen sie es sogleich von der Herde absondern, und es muß durch den Gehülfen des Hirten nach dem ersten Quarantainestall gebracht, der Vorsatz aber dem Aufseher des Orts angezeigt werden. Auch die Hirten der übrigen Kindviehherden, haben mit gleicher Aufmerksamkeit den Gesundheitszustand des Vieches zu beobachten, und wenn sie Kennzeichen einer Krankheit an selbigen bemerken, solches dem Aufseher des Orts sogleich anzuzeigen, welcher sobann verbunden ist, unverzüglich die Absondierung des erkrankten Stückes und dessen Transport nach dem ersten Quarantainestall zu besorgen.

Berbot der Verheimlichung.
Revisoren d. 8. 9^o funden Vieches.

§. 44. Alle Verheimlichungen des erkrankten Kindvieches werden verboten. Zur Aufsicht auf die Beobachtung dieser Vorschrift, sind nach Verschiedenheit der Größe des Orts ein oder zwei Revisoren des gesunden Viehstandes zu bestellen. Ihre Pflicht ist es, in den Ställen und Gehöften der Viehhaltenden Bewohner täglich einmal zu untersuchen, ob von den Herden Kindvieh im Stalle behalten worden, und ob sich an diesem Kennzeichen einer Krankheit vorfinden; auch eine gleiche Untersuchung wöchentlich zweimal bei jeder Kindviehherde des Orts anzustellen. Sie sind ferner verbunden, die Absondierung aller kranken oder verdächtigen Stücke, die sich vorfinden, sogleich zu veranlassen, diese Vorfälle aber dem Aufseher des Orts anzuzeigen, welcher dann nach den Vorschriften des §. 42. zu versfahren hat.

Verdacht der Verheimlichung.

§. 45. In allen Fällen, wo Kindvieh umfällt, ohne daß der Viehbesitzer oder die Hirten und ihre Gehülfen das Erkrankte desselben in den Ställen oder unter der Herde angezeigt haben, sollen diese Personen nebst demjenigen, welchen das Geschäft der Wartung des Vieches obliegt, einer Verheimlichung verdächtig gehalten, und deshalb in Untersuchung gezogen werden.

Vorsicht beim Transport des Kranken Vieches in die Quarantaineställe.

§. 46. Zu dem Transporte des erkrankten Vieches nach den Quarantaineställen, ist ein Viehleiter zu bestellen. Das in den Ställen erkrankte muß von den Gehöften, wenn es die Lokalität irgend zuläßt, hinter den Höfen über Grundstücke, zu welchen kein Kindvieh kommt, gebracht, und hierzu müssen im Nothfall Bäume weggebrochen, und kleine Brücken über Gräben angelegt werden. Das in den Herden Erkrankte ist in gleicher Art, und folglich nie auf Wegen und Triften zu transportiren. Der Wärter des Quarantainestalles, dessen Ansehung im §. 50. bestimmt wird, muß abgerufen und ihm das Vieh in einer Entfernung von 100 Schritten vom Stalle überliefert werden.

Entfällt dem Vieh beim Transporte Mist oder Blut, so sind diese Abgänge von demjenigen, der den Transport besorgt, sofort zwei Fuß tief unterzugraben; auch ist die Gegend, durch welche der Transport geschehen, 8 Tage lang mit Behütung des Kindvieches und wo möglich eben so lange mit Uebertriften desselben zu meiden.

§. 47. Der Stall, worin ein Stück Rindvieh erkrankt ist, muß so lange, bis Sperren des derselbe vollständig nach den im dritten Kapitel ertheilten Vorschriften gereinigt werden, ~~so lange~~ mit Wachen besetzt und dergestalt gesperrt werden, daß aller Ein- und Ausgang des Rindviehs und der Menschen in und aus demselben, bis auf diejenigen, welchen die Reinigung übertragen ist, dadurch verhindert wird; kann aber ~~so~~ in der Lage des Stalles die Sperrung derselben nicht mit dem gehbregen Erfolge geschehen, so ist bis zur vollendeten Reinigung das ganze Gehöft zu sperren.

§. 48. Das gesunde Vieh, welches mit dem erkrankten in einem Stalle gespannt ~~so lange~~ den, muß während dieser Zeit, wenn der Stall gesperrt wird, in den andern Ställen ~~so lange~~ des Gehöfts, wenn aber die Sperrung des letztern nöthig ist, ~~so lange~~ der ganze Rindvieh, ~~so lange~~ stand dieses Gehöfts in abgelegenen Schafstellen oder in Buchtten untergebracht werden.

§. 49. Die im §. 39. angeordneten zwei Quarantaineställe, müssen gleich nach ~~so lange~~ dem Ausbruch der Seuche erbauet, und nur im höchsten Nothfalle kann der Gebrauch von den ~~so lange~~ Buchtten so lange gestattet werden, bis solche vollendet sind. Von diesen Ställen muß ~~so lange~~ der erste auf 3 bis 4, und der andere auf 5 bis 6 Stück angelegt werden. In dem ersten hält das erkrankte Vieh nach den Anordnungen des §. 39. eine 48stündige Quarantaine, in den leichten wird dasjenige Vieh gebracht, an welchem nach Ablauf dieser Quarantaine, untrügliche Merkmale einer nicht vorhandenen Seuche vorgesunden werden, und bleibt darin so lange stehen, bis es vom Landrathe und Kreisphysikus besichtigt ist, und diese dessen Wiederaufnahme unter den gesunden Viehstand nachgelassen haben. Diese Quarantaineställe müssen von Straßen und Triften, wenn es die Lokalität irgend zuläßt, so wie vom Orte selbst 800 Schritt entfernt seyn, und dergestalt angelegt werden, daß von selbigen das frische Vieh ohne Triften und Hütungen zu berühren, nach den Grabstellen gebracht werden kann, auch das Wasser nicht zu entfernt ist.

§. 50. Für jeden Quarantainestall werden die §. 39. gedachten Viehwärter angenommen. Diese müssen zur Fütterung und Wartung des Viehs besondere Gefäße, auch ~~so lange~~ in demselben zur Reinigung der Ställe die erforderlichen Werkzeuge erhalten. Sie sind verpflichtet

- 1) die sämmtlichen Gefäße gehörig zu reinigen;
- 2) das melkende Vieh täglich zweimal zu melken, die Milch aber zu vergraben;
- 3) aus den Ställen täglich zweimal den Mist heraus zu bringen, diesen 2 Fuß tief zu untergraben, und die Ställe überall gehörig zu reinigen;
- 4) die Ställe täglich zu lüften, mit luftreinigenden Dingen zu durchräuchern, sie täglich mit frischer trockner Erde zu bestreuen, und davon alles Federviech, Käuze und Hunde abzuhalten; auch endlich
- 5) das Vieh gehörig zu füttern, zu tränken und zu warten.

§. 51. Zwischen dem Vieh in den Quarantaineställen und dem übrigen Rindvieh ~~so lange~~ des Orts, muß alle Gemeinschaft unterbrochen werden. Die bestellten Viehwärter müssen ~~so lange~~ in den Quarantaineställen und in dem zum Betriebe ihres Geschäfts anzuweisenden

Bezirke oder neben den Ställen zu errichtenden Hütten bleiben; dürfen mit Niemanden Umgang haben, und weder nach dem Orte selbst, noch nach andern Orten kommen. Daß mit diese Vorschriften um so sicherer erfüllt werden, ist die Sperrung dieser Ställe durch Besetzung von 2 Wochen bei jedem Stalle zu veranstalten. Diesen Wächtern sind die Nahrungsmittel für die Wärter, das Futter und nöthigenfalls auch das Getränke für das Vieh in einer Entfernung von 100 Schritten von den Ställen abzuliefern. Die Wachen müssen sodann die Viehwärter abrufen, diese aber nach deren Entfernung solches abholen. Sollte auch die Entfernung dieser Ställe von dem Orte es nöthig machen, daß diese Nahrungsmittel angesahnen werden müssen, so darf dies nicht mit Ochsen geschehen.

Eigenschaft
der Wächter.

Bestellung ei-
nes Menschen
zum Tödtten
und Verkar-
ten des Viehes.

§. 52. Zu diesen, so wie zu allen übrigen Sperrungswachen im Orte, müssen solche Menschen ausgesucht werden, welche mit dem Rindvieh in keiner Verbindung stehen.

§. 53. Zur Tödtung des Viehes muß ein dazu tüchtiger Mensch mit einem Pferde und einem Tödtten angesetzt, und, je nachdem die Lokalität es erfordert, ein Karren oder Schleife zum Transport gebraucht, und zu dessen und des Pferdes Unterkommen bei den Grabstellen eine Bucht angelegt werden. Auch dieser darf mit Niemand im Orte oder außerhalb des selben Umgang haben, und in dem Orte selbst sich nicht betreffen lassen, in sofern das instruktionsmäßige Geschäft es nicht nothwendig macht. Ihm sind die Nahrungsmittel ebenfalls in einer Entfernung von 100 Schritten bis zu den Wachen des ersten Quarantainestalles zuzubringen und es ist hiebei in eben der Art zu verfahren, als es in dem §. 51. in Rücksicht der Viehwärter und des Viehes in den Quarantaineställen vorgeschrieben ist. Der zu diesem Geschäft angesezte Mensch hat zugleich die Verbindlichkeit, die zur Verscharrung des Viehes nöthigen Gruben vorräthig anzuferthigen, aus den Quarantaineställen das kalte und gefallene Vieh, aus dem Orte selbst aber nur das Vieh abzuholen, auch bei denen vom Kreisphysikus vorzunehmenden Obductionen, das Vieh zu öffnen.

Worftichtung
dieses Geschäft-
manns zu überneh-
men.

§. 54. Ein jeder Einwohner des Orts und des Kreises, der sich als Arbeitsmann ernährt, ist verbunden, dies Geschäft, wenn er vom Landrathen dazu bestimmt wird, gegen Festsetzung eines hinreichenden Lohnes zu übernehmen, und es wird bei ernstlicher Bestrafung verboten, ihm einen Vorwurf wegen dessen Besorgung zu machen; auch soll demselben, wenn er seinem Geschäft treu und genau vorgestanden, aus der Kreiskasse eine Belohnung von 5 bis 10 Rthlr. gegeben werden.

Vorsicht beim
Transporte
zur Grabstelle.

§. 55. Bei dem im §. 53. angeordneten Transporte des Viehes, ist mit möglichster Vorsicht zu verfahren, daß kalte aus den Quarantaineställen von dem Viehwärter bis zur Grenze des anzuweisenden Bezirks abzuliefern, dort von dem zur Tödtung derselben bestimmten Menschen abzuholen, und nach der Grabstelle zu bringen. Fällt in den Quarantaineställen ein Stück Vieh, oder ist es so frank, daß es nicht geleitet werden kann, so wird es von dem letztern aus dem Stalle selbst abgeholt, der Viehwärter aber muß sich während der Abholung aus dem Stalle entfernen.

§. 56. Sollte auch ein Stück Rindvieh im Orte selbst fallen, so muß der Transport mit eben der Vorsicht nach den Grabstellen geschehen, als es in den §§. 46. und 57. bestimmt ist. Dieser Transport darf jedoch nur zu einer Zeit vorgenommen werden, da das Vieh ausgetrieben ist, er muß auch unter Aufsicht des Revisors des kranken Vieches geschehen, welcher dafür zu sorgen hat, daß niemand im Orte mit dem Menschen, der das Vieh abholt, sich in Gemeinschaft sezt. Mist und Blut, welches dem Vieh abfällt, ist in den Fällen des §. 55. von dem, der den Transport besorgt, und in dem Falle dieses §. von dem Revisor zu vergraben.

§. 57. Die Grabstellen müssen vom Orte selbst entfernt, jedoch in der Nähe des ersten Quarantainestalles und in einer Entfernung von 300 Schritt von Wegen und Triften gewählt, und in dieser Entfernung von allem Viehe gemieden werden.

§. 58. Die Gruben zur Verscharrung des Viehes müssen 6 bis 8 Fuß tief angefertigt werden, wenn aber das Grundwasser diese Tiefe nicht versattet, so muß so viel Erde auf die Grube geworfen werden, als nöthig ist, damit das verscharrte Vieh von 6 bis 8 Fuß Erde bedeckt werde, auch ist der zu den Grabstellen bestimmte Bezirk mit einem Graben und Zaun zu umgeben, und mit einem Steinpflaster zu belegen.

§. 59. Die Ablederung des Rindviehes wird zu allen Jahreszeiten verboten, und es soll statt dessen mit Haut und Haaren, nachdem die Haut über den ganzen Körper eingeschnitten worden, vergraben, und die Kadaver in den Gruben mit ungelöschtem Kalke bedeckt werden.

§. 60. Die Defnung der Kadaver darf nur in dem einzigen Falle geschehen, wenn Zulässigkeit einer Obduction derselben durch den Kreisphysikus vorgenommen werden soll, oder solche der Obduction durch den Landrat ausdrücklich nachgegeben wird. Über auch in diesem Falle bleibt es dabei, verboten, Talg heraus zu nehmen, oder Leder auszuschneiden; die Obduktionen dürfen nur auf den Grabstellen vorgenommen werden, auch ist während dieses Geschäfts von Zanger und Reis, Feuer zu machen, und durch den davon aufsteigenden Rauch der bösartige Geruch der Kadaver zu vermindern.

§. 61. Sollte gegen die Vorschriften des §. 56. ein krepirtes Stück Rindvieh in heimliches Vergraben, den Ställen, Gärten oder auf den Höfen des Orts, vergraben worden seyn, so muß diese Grabstelle gleich nach Entdeckung eines solchen Vorfalls, worauf genau Obacht zu halten, zu einer Zeit, wenn kein Rindvieh in der Nähe ist, ausgegraben, und der Kadaver mit ungelöschtem Kalke, auch sodann mit Erde wieder hinlänglich bedeckt werden, auch dürfen, wenn es in Ställen geschehen ist, diese nie wieder zu Rindvieh gebraucht werden.

§. 62. Fällt in dem Heerde ein Stück Rindvieh um, so muß solches sogleich von dem Hirten dem im Orte bestellten Aufseher, angezeigt werden, welcher zu veranstalten hat, daß es unverzüglich auf der Stelle wo es gelegen, 6 bis 8 Fuß tief vergraben, und der Fleck zur Abhaltung des Viehes, mit einem Graben und Zaun umgeben werde, und in eben dieser Art ist zu verfahren, wenn außer diesem Falle, Kadaver von Rindvieh oder Theile derselben, auf der Feldmark sich vorfinden sollten.

Aufhebung der §. 63. Alle Gemeinschaft zwischen Heerden, in welchen die Seuche ausgebrochen, zur Verbie- und allen übrigen Heerden dieser Art, zwischen dem kranken und gesunden Rindvieh im rung führen- Orte selbst, zwischen allem Rindvieh, dieses und dem jedes andern Orts, zwischen den den Gemein- Gegensäunden, die mit dem kranken Vieh in unmittelbarer Verbindung gestanden haben, schaften.

Bei Hütung §. 64. Besonders muss eine Trennung der Hütung, der Tränken und der Krift, und Tränken, zwischen denjenigen Heerde, unter welcher die Seuche ausgebrochen, und allen übrigen Rindviehherden des Orts, geschehen; die Hütung durch einen Zwischenraum von 800 Schritten abgesondert, und dieser, in sofern er nicht durch sichtbare Merkmale als: Graben, Gestelle und vergleichbare kennbar ist, mit Wischen abgesiekt und mit einer Fahre abgepflügt werden.

Absonderung §. 65. Gleiche Trennung muss sowohl in Absicht dieser als der übrigen noch ge- und Verthei- lung der Hütung und Tränken Rindvieh- und Schafviehherden des Orts von denen der benachbarten, und in tungstiere. der Hütung zusammenstreffenden oder angrenzenden Dörfer eingerichtet, und bei Bestim- mung derselben und des mit der Hütung zu verschonenden Zwischenraums ein nach dem Hütungsbedarf billiges Verhältnis durch Anordnung des Landrats getroffen, auch müssen die Grenzen in der im vorgehenden §. festgesetzten Art bezeichnet werden.

Vorsicht bei §. 66. Alle Mühlenführern, die Mühlen indgen innerhalb oder außerhalb der Mühlen-Holz- Feldmark liegen, müssen nur mit Pferden geschehen; in gleicher Art dürfen in einem und sonstigen Buben, in Zwischenraume von 800 Schritten von den Grenzen des Orts, zu den Ackerbestellungen, gleichen bei der Holz- und allen Gattungen von Fuhren, nur Pferde gebraucht werden, und dieser Ackerbestellung Zwischenraum ist nach den Bestimmungen des §. 64. ebenfalls zu bezeichnen, für solche Einwohner aber, welche nur Ochsen halten, sind diese Fuhren und Bestellungen von den übrigen Pferde kaltenden Einwohnern, und nächstgelegenen auch von den benachbarten Dörfern des Kreises nach einer Reparition des Landrats zu bestreiten.

Bezgleichen §. 67. Holzreviere, in welchen den Einwohnern der infizierten, mit Einwohnern beim Holzen. aus andern Dörfern ein gemeinschaftliches Holzungrecht zusteht, sind in eben der Art, als es in dem §. 65. in Ansehung der gemeinschaftlichen Hütung bestimmt ist, zu theilen; den ersten ein durch eine Entfernung von 800 Schritten von den Bezirken der andern Interessenten abgesondelter Distrikt, auch solche Holztage anzugeben, an welchen sie mit den Einwohnern aus andern Dörfern nicht zusammentreffen können.

Verbot der §. 68. Aller Verkauf von Rindvieh, Schafen, Rauchfutter und der im §. 23. Ausführung des Vieches und giftan- benannten giftangenden Sachen außerhalb des Ortes wird verboten; eben so wenig dürfen giftan- genden Sachen diese Gattungen von Vieh und Sachen unter einem andern Vorwande aus dem Orte ausgeführt, noch durch den Ort selbst und über die Feldmark desselben gelassen werden. Bei Liebvertretungsfällen ist in gleicher Art, als es im §. 25. bestimmt worden, zu verfahren.

§. 69. Hofdienste, Krieges- Kreis: so wie alle Gattungen von Verspannluh: Vorschrift werden außerhalb des Orts und dessen Grenzen, dürfen nicht geleistet werden, und innerhalb gen des Ortes, desselben sind sie in der Art zu beschränken, daß zur Wartung des Rindviehes, zur Ab- Dienstes und Verspannluh: Vorschrift der Befreiung des kranken, Reinigung der infiriren Ställe, zuer Austragen, Laden, so wie zu den Fuhrern des Mistes aus denselben, kein Hofdienst gebraucht werden.

§. 70. Die Passage über die Straßen und Wege, welche durch den Ort oder Belebung d. dessen Feldmark führen, ist aufzuheben: den Reisenden, so wie den Posten und Extra- Wege. Posten zu verbieten; solche nach andern Straßen, so wie die in dem Orte befindlichen Posthaltungen nach andern Dörfern zu verlegen. Diese Verlegung muß in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht, auch müssen, wenigstens in der ersten Zeit, Wachen vor dem Ort gestellt werden.

§. 71. Menschen aus dem Orte, welche beim Rindvieh beschäftigt sind, dürfen Verbotener nicht nach andern Dörfern oder Feldmarken kommen; die übrigen sind zwar diesem Ver- Ausgang der Menschen. bote nicht unterworfen, müssen aber durch ein Zeugniß des bestellten Aufsehers sich auss- weisen, daß sie mit dem Rindvieh nichts zu thun haben.

§. 72. Wohnt der Prediger außerhalb des Orts, so muß der Küster, und wenn Verhalten der Geistlichen, nur ein Schulmeister im Orte vorhanden ist, dieser den gewöhnlichen Gottesdienst ver- Gebannten richen. Wird der Prediger zu Kranken gerufen, so ist ihm zwar der Besuch verstaatet, und Offizian- er darf sich aber mit seinem Wagen, Pferden und Fuhrmann nur auf 100 Schritte dem Ort des Ortes nähern, auch solche nicht in denselben nehmen; beim Eintritt in das Haus, in welchem er sein Geschäft hat, so wie beim Ausgang, muß er seine Kleidung mit Spiegel- durchdrücken, und diese bei seiner Zurückfahrt noch einige Tage auf dem Boden durchlüften lassen. Eine gleiche Vorsicht wird bei den auswärtigen Hebammen in Ver- richtung ihrer Geschäfte verordnet, und eben diese Vorsichten haben auch der Landrath und Kreisphysikus zu beobachten, wenn sie in dem Orte Untersuchungen über die Krank- heit und die geordneten Anstalten vornehmen.

§. 73. Die Aufnahme aller fremden Leute und alles fremden Viehes, so wie Verbot der Aufnahme der auch alle Wallfahrten in und aus dem Orte, werden verboten. Bei festgesetzten Wall- Aufwartäten fahrten, zu denen es keiner obrigkeitlichen Erlaubniß bedarf, muß die Obrigkeit dies ingleichen der Wallfahrten. Verbot allgemein bekannt machen.

§. 74. Der Verkauf des Rindviehes auch Rauchfutters zum Bedarf der Einwoh- Handel mit ner, darf im Orte nur mit Erlaubniß des bestellten Aufsehers, und in Anschauung des Vieh und Rauchfutter Rindviehes gegen ein von denselben auszustellendes Gesundheitsattest geschehen, wel- im Orte. cher solches aber dem Landrath zur Genehmigung anzugeben hat.

§. 75. Bei Besichtigung des Schlachtviehes sind die im §. 7. angeordneten Vor- Vorsicht beim schriften zu beobachten. Außerdem muß der zur Besichtigung des gesunden Viehstandes Schlachten. bestellte Revisor beim Schlachten selbst gegenwärtig seyn, und eben so wie die Schlächter und Hirten, und alle diejenigen, welche das Geschäft des Schlachtens besorgen, dahin sehen,

sehen, ob in den innern Theilen des Vieches, Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit sich finden. In solchem Falle sind sie sämmtlich verbunden, solches dem Auffseher anzuzeigen, welcher sodann die Verstürrung des geschlachteten Stückes in eben der Art, als es bei dem an der Seuche gestorbenen, verordnet ist, zu veranlassen hat. Die Hände des gesund befinden Vieches müssen eingeklaut werden.

Befugnis des Landrats zu §. 76. Finden sich außerdem noch Gegenstände, in Ansehung derer in oder außerhalb des Orts, eine Gemeinschaft schädlich seyn könnte, oder sind in einzelnen auf die wendigen Ein-Lokalität beruhenden Fälle Ergänzungen nothwendig, so ist der Landrat verbunden, nach Anleitung des Vorstehenden die Anordnungen zu treffen.

Allgemeine Sperrung der Feldmark. §. 77. Sollte aber bei Ausführung aller dieser Vorschriften, die Ausbreitung der Krankheit nicht verhindert werden, sondern diese auf andere Rinderheere des Orts übergehen, oder sich auf andere Dörfer des Kreises ausdehnen, so müssen die Grenzen dieses Orts und der übrigen angestieckten Dörfer gesperrt und mit Postirungen befehlt werden. Sobald diese allgemeine Sperrung angeordnet ist, fällt die im §. 71. gemachte Ausnahme weg. Es dürfen alsdann weder Menschen noch Vieh aller Gattung aus dem Orte über die Grenzen derselben kommen, und die zur Postirung bestellten Wachen haben dieses zu verhindern, und bei Übertretungsfällen nach den Vorschriften des §. 25. zu verfahren.

Verfahren beim Eintritt der Bedürfnisse. §. 78. In welcher Art für die Bedürfnisse der Einwohner des Orts gesorgt werden soll, ist in dem §. 122. festgesetzt. Außerdem ist aber die Vorsicht zu beobachten, daß diese Bedürfnisse nur bis zu den Wachen gebracht und dort nach Entfernung der Ueberbringer und Wachen von den Einwohnern des angestieckten Orts abgeholt werden.

Auffsicht über die Wachen. §. 79. Zur Revision der bei den Postirungen angesetzten Wachen, hat der Landrat einen Auffseher anzusezen, welcher verpflichtet ist, den bestellten Wachen die Anweisung darüber zu erteilen, was sie zu beobachten haben, und darauf zu sehen, daß der selben von ihnen genügt werde. Unordnungen, welche er vorfindet, muß er abstellen, die Vorfälle aber dem Landrath gleich anzeigen. Lehterm bleibt es überlassen, ob das Geschäft dieses Auffsehers mit dem der Auffsicht über die allgemeine Vorschriften außerhalb des Orts verbunden werden kann. Wegen der Instruktion und Vereidigung dieses Auffsehers, wird auf die im §. 29. ertheilten Vorschriften Bezug genommen.

Ausnahme von verstreut liegenden Vorwerken oder Etablissements außerhalb des Orts. §. 80. Sollten auch bei einzeln liegenden Vorwerken oder Etablissements außerhalb des Orts des §. 38. die Besitzer sich die Tötung alles erkrankten Vieches ohne Unterschied gefallen lassen wollen, so bedarf es der Anlage der Quarantaineställe, der Bestellung der Viehwärter, des Revisors zur Besichtigung des kranken Vieches, so wie der Ausführung der übrigen damit in Verbindung stehenden Anordnungen nicht; dagegen muß vorzüglich die Absondierung des erkrankten Vieches geschehen, auch sind alle andere vorstehende Vorschriften dessen ungeachtet genau zu beobachten.

§. 81. Was endlich die Pflichten und Anweisungen der nach Vorkehnendem zur Begen der Ausführung der geordneten Einrichtungen anzustellenden Personen betrifft, so sind bei den Akten folche in dem §. 98. ic. festgesetzt.

B) Wenn das Vieh im Stalle steht.

§. 82. Die auf die Absonderung der Häutung, den Hirten und bessern Gehülfen Fälle der Ab-Bezug habenden Vorschriften, fallen ihrer Natur nach weg. Dagegen bleiben die weichung von übrigen, wiewohl mit nachstehenden Veränderungen und Ergänzungen in Kraft.

§. 83. Wenn auch die Einwohner eines Orts das Recht haben, ihr Vieh so früheres Ein lange von dem Hirten zu treiben, als es Nahrung auf der Weide findet, so ist doch beim statten und späteres Zus. Eintritt der Viehseuche jeder Eigentümer verpflichtet, schon am 1. October das Vieh treiben des einzustellen, und nicht vor dem 1. May auszutreiben.

§. 84. Statt der im §. 44. angeordneten Revision der Viehherden, und des Untersuchung von den Heerden in den Ställen zurückgehaltenen Vieches, muss täglich der ganze Viehstand jedes Viehhaltenden Einwohners genau besichtigt, nachgezählt und untersucht werden, ob das Vieh beim Fressen und Saufen und bei allen Bewegungen sich so erkrankt, als es ein vollständiger Gesundheitszustand mit sich bringt. Ergeben sich bei dieser Untersuchung Kennzeichen eines Verdachts oder einer wirklichen Krankheit, so muss das verdächtige oder kranke Vieh sogleich abgesondert, und damit in eben der Art verfahren werden, als es in den §§. 39. ic. vorgeschrieben ist. Zu dieser Untersuchung sind so viel Revisores anzusezen, als es die genaue Besorgung dieses Geschäfts nach Verhältniß der Größe des Orts erfordert.

§. 85. Statt der im §. 47. angeordneten Sperrung der Ställe, in welchen Sperrung des frankes Vieh gestanden, muss, mit Ausnahme der Endtezeit, wenn die Krankheit nach Gehöste, Vollendung der Endte ausbricht, oder bis zur Endte fortdauert, das ganze Gehöste, auf welchem Mindvieh erkrankt ist, mit Wachen befestigt und dergestalt gesperrt werden, daß weder Vieh noch Menschen, oder giftfangende Sachen durchgelassen werden, mit Ausnahme derjenigen, welchen die Aufsicht über die gesperrten Gehöste und deren Reinigung übertragen ist. Diese specielle Sperrung der Gehöste muss, wenn nicht statt derselben die allgemeine Sperrung verordnet wird, so lange fortgesetzt werden, bis die Seuchenkrankheit in dem Gehöste aufgehoben hat, der hierzu erforderliche Zeitpunkt abgelaufen ist, und die im dritten Kapitel angeordneten Vorfahrungen der Reinigung in Ausführung gebracht sind. In Ansehung der Auswahl der Wachten und der Aufsicht über dieselben, treten hier die Vorschriften der §§. 51 und 52. ein.

§. 86. Auf den infizirten Gehösten muss das Vieh aus denjenigen Ställen, in welchen erkranktes gestanden hat, heraus und in andere Ställe desselben Hofes gebracht werden. Fehlt dazu die Gelegenheit, so ist der Mist aus diesen Ställen täglich zweimal auszutragen, und im Garten oder hinter dem Gehöste zwei Fuß tief zu vergraben.

Aus den Ställen, wo erkranktes Vieh gestanden, wird das gesunde weggebracht.

Die zur Wartung des erkrankten Vieches gebrauchtes Viehes in solchen Ställen besorgen, in welchen es erkrankt ist, von allem übrigen Menschen daran Viehe sich entfernt halten, und dürfen zu dessen Wartung nicht gebraucht werden.

Aussicht des Revisors des kranken Viehs.

§. 87. Auch müssen auf diesen Höfen diejenigen Menschen, welche die Wartung der Krankheit des erkrankten Vieches in solchen Ställen besorgen, in welchen es erkrankt ist, von allem übrigen Menschen daran Viehe sich entfernt halten, und dürfen zu dessen Wartung nicht gebraucht werden.

§. 88. Ueber die Befolgung dieser und der Vorschriften der §§. 86. und 87., hat der Revisor des kranken Vieches die besondere Aussicht zu führen. Auch die tägliche Revision des Viehstandes auf den gesperrten Gehöften liegt ihm ob, jedoch hat er dabei die Vorsicht zu beobachten, daß er den Theil des Viehstandes, unter welchem die Krankheit herrscht, zu einer andern Zeit des Tages besichtigt, als den übrigen Viehstand, auch vor der leichten Bekleidung die leichten Ueberkleider, mit welchem er das erste Geschäft vor genommen hat, umwechselt.

Gesundes Vieh bleibt in den Ställen, welche vom Miste gereinigt werden müssen.

§. 89. Alles Vieh, sowohl auf den infizirten als nicht infizirten Gehöften, muß bis auf die §. 86. gedachte Ausnahme nicht aus dem Stalle gelassen, sondern in diesem gefüttert, gewässert und gewartet werden; auch aus den leichten Ställen und Gehöften ist der Mist wöchentlich zweimal auszutragen und wegzufahren. Es ist eine vorzügliche Pflicht des Ausschers, darauf zu halten, daß überhaupt kein Vieh aus den Ställen und besonders alsdann nicht kommt, wenn krankes oder krepirtes Vieh transportirt wird.

Engere Sperrung des Orts.

§. 90. Verhindern diese Maßregeln nicht, daß in Orten, wo unter 20 Viehhaltende Einwohner sich befinden, 3 Stellen, in solchen, wo von jenen zwischen 20 und 30 vorhanden sind, deren 4, und da, wo die Zahl der Viehhaltenden Einwohner noch größer ist, deren 5 angestellt werden, so ist in dem Zeitraume vom 1. April bis zum 1. October die §. 77. ic. geordnete allgemeine Sperrung der Feldmark, in der übrigen Zeit aber statt der speciellen Sperrung, eine allgemeine enge Sperrung des Orts einzurichten, so daß dieser, die Quarantaineställe und Grabstellen mit eingeschlossen, mit Wachen besetzt und weder Vieh noch Menschen so wenig in den Ort als aus demselben gelassen werden. Wegen Anweisung der Wachen, der Aussicht über dieselben, so wie über die Sperrung selbst, sind im übrigen die Vorschriften bei allgemeiner Sperrung der Feldmark nach §. 77 ic. zu beobachten.

Wie es mit den Bedürfnissen der Einwohner zu halten.

§. 91. Wegen der Bedürfnisse der Einwohner auf den gesperrten Gehöften, und wegen der Bedürfnisse aller Einwohner des Orts in dem Falle der vorgeschriebenen allgemeinen engen Sperrung, wird auf die Bestimmungen des §. 78. und wegen der Hülfslieistungen und Hülfssufern auf die Vorschriften des §. 122. Bezug genommen.

Sperrung einzelner belegter Gehöfte.

§. 92. Bei einzeln liegenden Vorwerken und Etablissements ist statt der speziellen Sperrung, die allgemeine enge Sperrung des ganzen Etablissements gleich bei der ersten Entstehung der Krankheit einzurichten, und im übrigen nach dem Vorstehenden zu verfahren.

Z w e i t e r A b s c h n i t t.

V o r s c h r i f t e n f ü r d i e S t ä d t e u n d F l e c h t e n .

§. 93. Alles was vorstehend für die Dörfer des platten Landes angeordnet worden, ~~verkehrt~~ ~~ist~~ ~~in~~ ~~den~~ ~~Städten~~ ~~und~~ ~~Flecken~~ ~~der~~ ~~Wüste~~ ~~und~~ ~~Steppen~~ ~~ist~~ ~~muß~~ ~~auch~~ ~~in~~ ~~den~~ ~~Städten~~ ~~und~~ ~~Flecken~~ ~~beobachtet~~ ~~werden~~, ~~in~~ ~~so~~ ~~fern~~ ~~solches~~ ~~nicht~~ ~~in~~ ~~den~~ ~~Städten~~ ~~und~~ ~~Flecken~~ ~~der~~ ~~Wüste~~ ~~und~~ ~~Steppen~~ ~~ist~~ ~~ausdrücklich~~ ~~aufgehoben~~ ~~oder~~ ~~abgeändert~~ ~~ist~~.

§. 94. So wie die Aufhebung der Viehmärkte als eine allgemeine Vorsicht in dem Aufhebung ~~der~~ ~~Wüste~~ ~~und~~ ~~Steppen~~ ~~ist~~.

§. 26. bereits angeordnet worden, so muß solche besonders in den Städten und Flecken, der Wüste, wo die Seuche ausgebrochen ist, geschehen, und außer den Viehmärkten sind auch die Kranz-, Woll- und Wochenmärkte aufzuheben.

§. 95. In großen Residenz- und Handelsstädten fällt die Verlegung der Wege ~~Wie es in Re-~~ ~~und~~ ~~Straßen~~, ~~so~~ ~~wie~~ ~~der~~ ~~Posthäuser~~ ~~weg~~. Auch dürfen daselbst Menschen und Vieh aus an- ~~Handelsstädt-~~ ~~den~~ ~~Orten~~ ~~in~~ ~~nicht~~ ~~infizierte~~ ~~Stellen~~ ~~aufgenommen~~ ~~werden~~. Die im §. 90. angeordnete zu halten allgemeine enge Sperrung ist dahin durch eine genaue Aufsicht an den Thoren zu beschränkt, daß weder Rind und Schafvieh, noch Menschen, die bei dem Rindvieh Geschäfte haben, noch giftangende Sachen aus der Stadt oder durch dieselbe gelassen werden. Die im §. 77. vorgeschriebene allgemeine Sperrung an den Grenzen, beschränkt sich dahin, daß der Ausgang der vorbenannten Menschen, Viehgattungen und giftangenden Dinge, über dieselben verhindert wird. Dagegen müssen alle infizierte Stellen ohne Unterschied auf deren Anzahl und die Jahreszeit, mit Wachen besetzt und so genau gesperrt werden, daß alter Ein- und Ausgang von Menschen, Vieh und giftangenden Sachen in diese Stellen und aus denselben unterbleibt. Auch ist der ganze Bezirk, in welchem die Quarantaineställe und Grabstellen angelegt sind, mit einer Positirung dergestalt einzuschließen, daß aller Zugang von Menschen, bis auf diejenigen, welche in demselben Geschäfte haben, nach solchem verhindert wird.

§. 96. Sollen die im vorstehenden §. festgesetzten Ausnahmen auch auf andere Anwendung ~~des Vorste-~~ ~~henden auf~~ Städte Anwendung finden, so muß dieses von den vorgesetzten Landesbehörden ausdrücklich bestimmt werden, so lange dies aber nicht geschehen ist, sind die Anordnungen des andern Städte, vorigen Abschnitts für das platte Land genau zu beobachten.

§. 97. Alle Vorschriften, welche auf die Gemeindevorsteher und Schulzen Bezug ~~Wer in Städ-~~ ~~ten die Anstal-~~ haben, finden in den Städten auf die Magisträte und Polizeivorsteher; alle Vorschriften ~~ten anzuord-~~ die für den Landrat gegeben sind, wenn statt dessen der Steuerrath oder eine Magistratz- ~~nen und auszu-~~ person die Direction führt, auf diese, und endlich die Vorschriften für den Kreisphysikus ~~führen hat.~~ auf den Stadphysikus Anwendung, wenn dieser die Physikatgeschäfte zu besorgen hat.

Dritte Abtheilung.

Von den Personen, welche zur Ausführung der bei der Seuchenkrankheit angeordneten Vorkehrungen zu bestellen sind, und deren Instruction; imgleichen von der Direction über diese Anstalten und der Ober-Aussicht der Landescollegien.

Von den Pflichten des Aussichts.

§. 98. Zur Aussicht auf die Befolgung aller in der vorigen Abtheilung gegebenen Vorschriften, in sofern solche auf den Ort selbst oder innerhalb des Grenzbezirks desselben Bezug haben, ist am Orte ein Aussicht zu bestellen. Diesem liegt es ob, darauf zu sehen, daß alle zur Ausführung der Vorkehrungen angesehete Personen ihre Pflicht erfüllen, und daß sowol im Orte als in dem Bezirke der Grenzen desselben sämmtliche Vorschriften auf das genaueste beobachtet werden. Er muß die Heerden und das Vieh in den Ställen von Zeit zu Zeit revidiren und untersuchen, ob von den Revisoren und von den Vieh haltern den Einwohnern pflichtmäßig versfahren wird, auch den ganzen Viehstand des Orts aufnehmen. Ihm liegt ferner die örtliche Leitung aller Anstalten ob, und unter ihm stehen alle angesehete Personen. Bei allen Vorfällen, die ihm angezeigt werden, hat er die vorgeschriebenen Vorkehrungen auf das schleunigste zur Ausführung zu bringen, den im Orte und bei den Quarantineställen bestellten Wachen, bestimmte Anweisungen über ihre Geschäfte zu ertheilen, diese Wachen täglich zu revidiren, den vorgefundenen Unordnungen schleunig abzuheilen und Uebertretungsfälle dem Landrathen anzuseigen. Beziehen sich diese Uebertretungen auf Rindvieh und giftangende Sachen, so muß er erstes tödten und letzte verbrennen, die Uebertreter aber arrestiren lassen, und solche den Gerichten des Orts zur Bestrafung überliefern. Er muß ein Tagebuch halten, darin den ganzen Viehstand nach den einzelnen Einwohnern, die Anzahl der erkrankten, der getöteten, und der von vorübergehenden Zufällen wieder genesenen Stücke, nebst allen vorgefallenen Veränderungen eintragen; ferner wöchentlich zweimal, und wenn die Krankheit schnell um sich greift, auch wenn außerordentliche Vorfälle es erfordern, sogleich dem Landrath Bericht abzustatten, ihm wöchentlich einen Auszug aus seinem Journals über die erkrankten, getöteten und in den Quarantineställen wieder genesenen Stücke zufertigen. Dem Landrathen bleibt es überlassen, dies Geschäft dem Polizeivorsteher des Orts zu übertragen, oder einen besondern Aussichter anzusehen, oder auch die Geschäfte unter sie zu theilen.

Pflichten des Revisors beim Revisores des kranken und des gesunden Viehes bestellt werden. Der erste hat die Verbindlichkeit die Krankheit zu untersuchen und dabei nach dem §. 39. zu verfahren. Ihm liegt besonders die Verantwortlichkeit dafür ob, daß das erkrankte Vieh nur unter den zulässigen Merkmalen in den Quarantineställen stehen bleibe; er hat darauf zu sehen, daß die Viehwärter und der zum Tödten des Viehes bestimmte Mensch, so wie der Leiter des kranken Viehes ihre Pflichten erfüllen; er muß die gesperrten Ställe und Gehöfte und

in diesen auch den Viehstand, jedoch unter den Bestimmungen des §. 88. beschützigen, ers-
franktes Vieh sogleich absondern lassen und Unordnungen, auch Übertretungsfälle dem
Aufseher des Orts anzeigen.

§. 100. Der Revisor des gefundenen Vieches, muß zu der Zeit, wenn es auf der Weide Pflichten hat gehet, die Heerden wöchentlich zweimal und die Ställe und Gehöfte täglich revidiren, und ^{Revisoren des Vie-} besonders das in diesen zurückbehaltene Vieh genau untersuchen. Zu der Zeit, wenn es ^{gefundenen Vie-} eingestellt ist, muß er den ganzen Viehstand jedes einzelnen Einwohners täglich genau re-^{Revisoren des Vie-} vidiren, und dabei nach den Vorschriften der §§. 44. und 84. verfahren; er ist auch nach der Anweisung des Aufsehers, außerdem alle Aufträge zu übernehmen verbunden, welche auf die Ausführung der Vorkehrungen Bezug haben.

§. 101. Außer diesen Revisoren sind nach Anleitung der §§. 43. 46. 50. und 53. ^{obligatorisch} annoch ein Leiter des kranken Vieches, zwei Viehwärter und ein Mensch zur Tötung des ^{anfallenden Viehs} erkrankten, und für die Hirten der Heerde, unter welchen die Seuche ausgebrochen ist, ^{lebenden Viehs} Gehülfen zu bestellen. Auch diese stehen sämlich unter dem Aufseher. Der Viehleis-^{ten der kranken} tor hat die Verbindlichkeit, den Transport des erkrankten Vieches zu übernehmen, und hierbei nach den Vorschriften des §. 46. zu verfahren. Wegen des Geschäfts der Viehwärter und ihres Verhaltens, wird auf die Vorschriften des §. 50. und 53., wegen des zum Tode angesehenen Menschen auf die Vorschriften der §§. 53. 55. 56. und 58., und wegen der Geschäfte und des Verhaltens der Hirten und ihrer Gehülfen, auf die Vorschriften der §§. 43. und 63. Bezug genommen.

§. 102. Von diesen zur Ausführung der geordneten Anstalten angefachten Pers. ^{Vorschriften-} sonen, müssen diejenigen, welche nach ihrem Geschäfte mit dem kranken Vieh zu thun ^{geln für dieje-} haben, mit solchen Einwohnern des Orts, deren Vieh gefund ist, so wie mit den Hir-^{nigen Perso-} ten der gefundenen Heerde, keinen Umgang haben; eben dieser Umgang wird ihnen mit ^{mit dem kran-} Einwohnern aus andern Dörfern verboten; sie müssen zu der Zeit, wenn sie ihre Ge-^{ken Vieh zu} schäfte mit dem kranken Vieh treiben, leinene Ueberkleider anziehen, solche demnächst ^{thun haben.} wieder ablegen, durchräuchern und lüften, und damit sie diese Ueberkleider wechseln können, müssen sie sich doppelt damit versehen, und solche so oft wie möglich gewaschen werden. Gleichen Vorsicht sind auch die Revisoren des kranken Vieches, die Viehwärter in den Quarantaineställen, so wie der Aufseher, und zwar letzter alsdann untersorgen, wenn er die Revision in den Quarantaineställen und den gesperrten Gehöften und Ställen vornimmt.

§. 103. Der Aufseher, die Revisoren, die Hirten und alle übrige in dem ^{Bon der Ver-} §. 101. benannte Personen, sind nach Maahgabe der für sie ertheilten Vorschriften und ^{einigung und} schriftlichen ^{schriftlichen} unter den Ergänzungen auch näheren Bestimmungen, welche die örtlichen Verhältnisse ^{Anweisung,} erfordern, von dem Landrathe mit einer schriftlichen Instruction zu versehen, und müssen auf deren Befolgung von demselben vereidet werden.

Wem die Direction ob- §. 104. Die Direction führt mit Buziehung des Kreisphysikus auf dem platten
liegt. Lande, und in solchen Städten, worin ein Steuerrath nicht wohnt, der Landrath; in
denjenigen Städten aber, wo ein Steuerrath sich aufhält, ist von diesem die Direction
zu besorgen.

Pflichten des §. 105. Der Landrath hat mit Buziehung des Kreisphysikus alle verdächtige
Landrats und Kreisphysi- Viehkrankheiten zu untersuchen. Für verdächtig ist aber jede Krankheit zu halten, die
kus. nach dem §. 3. dem Landrath angezeigt werden muß. Bei dieser Untersuchung sind alle
Umstände der Krankheit, so wie die äußern Merkmale derselben aufzunehmen, gefallene
Stücke zu obduciren auch einzelne kranke zu tödten, und an ihnen die Obduktion vorzu-
nehmen. Die Kreisphysici sind verbunden, alle innere Theile sorgfältig zu prüfen,
die Beschaffenheit derselben und vorgefundene Merkmale der Krankheit in den innern
Theilen genau aufzunehmen, und ein bestimmtes mit Gründen unterstütztes Gutachten
über die Gattung der Krankheit, und ob sie solche für ansteckend oder gar für eine Seuche
halten, abzugeben. Sie sind ferner verbunden, auf Verlangen des Landraths diese
Obduction zu wiederholen, auch die zweckmäßigen Präservativmittel vorzuschreiben.

Verbindlich- §. 106. Beide, der Landrath und Kreisphysikus, sind verpflichtet, unverzüg-
keit zur An- lich ihren vorgesetzten Behörden von allen verdächtigen Krankheiten Bericht abzustatten,
zeige an die und selbigem die Untersuchungs- und Obduktionsverhandlungen beizufügen. Wird bei
vorgesetzte der angestellten Untersuchung die Krankheit für eine wirkliche Seuche erkannt, so sind
Behörde. beide verbunden, ihren Behörden Nachweisungen über den ganzen Viehstand des Orts,
und die Anzahl der erkrankten und krepierten Stücke nach den verschiedenen Klassen des
Viehes einzureichen, von 14 zu 14 Tagen über den Verlauf der Krankheit mit diesen
Berichten fortzufahren, und zugleich die getroffenen Vorkehrungen, so wie die von dem
Zeitpunkte eines Berichts bis zum andern erkrankten, gefallenen und getödteten Stücke
anzugeben, nach aufgehrter Krankheit aber eine Generalnachweisung über den ganzen
Abgang des Viehes, insgleichen über die Anzahl des gesund gebliebenen einzureichen.
Beide haben ferner die Verbindlichkeit, die Entstehung der Krankheit genau zu untersu-
chen, und ihren Behörden die darüber aufgenommene Verhandlung einzufinden.

Nahere Be- §. 107. Der Landrath ist insbesondere verbunden, sogleich, nachdem die Seu-
stimmung schenkrankheit ausgemittelt ist, den benachbarten Dörfern und Obrigkeitshäusern, so wie allen
über die Gemeinden, Obrigkeitshäusern und Magisträten des Kreises von dem Ausbruche der Krankheit
Pflichten des Nachricht zu geben, und ihnen ihr Verhalten nach Maafgabe der allgemeinen Anordnun-
Landraths. gen in den §§. 24. bis 37. vorzuschreiben. Er muß ferner auf die Ausführung dieser
und aller übrigen angeordneten Polizeyvorschriften halten, und alle Bestimmungen der
Instruktion in Anwendung bringen, welche auf ihn Bezug haben, auch nach den besonde-
ren Verhältnissen aller Vorkehrungen, welche diese Instruktion der Lokalität überläßt,
ergänzen und deren Genehmigung nachzuführen.

§. 108. Er hat das Recht, bei entstehenden Streitigkeiten über die Ausführung der geordneten Anstalten, solche vorschussweise aus der Kreiskasse vollführen zu lassen, hiernächst aber von den Verpflichteten nach Maßgabe der eingegangenen Entschließung wieder einzuziehen. Er hat ferner das Recht, in Übertretungsfällen gegen die Vorschriften des Patents, geringe Polizeystrafen zur Vollstreckung zu bringen, und es wird allen Gerichtsobrigkeiten zur Pflicht gemacht, ihm zu dieser Vollstreckung Beistand zu leisten. Er ist aber auch verbunden, vergleichende Fälle seiner vorgesetzten Behörde uns verfüglich anzuziehen.

§. 109. Die nächsten Behörden sind für den Landrat die Kammerkollegien, für den Kreisphysikus aber die Medizinalkollegien der Provinz und in der Kurmark das Ober-Medizinalkollegium; die höhern Behörden sind für die Medizinalkollegien das Kreisphysikus. Übermedizinalkollegium und für dies letzte das Metizinaldepartement, für die Kammer aber das Generaldirektorium.

§. 110. Bei wichtigen Vorfällen, besonders beim Ausbruch der Seuchenkrankheit und bei deren weiterer Verbreitung, sind die Kreisphysici und Landräthe auch verbunden, nicht bloß ihren nächsten sondern auch den höhern Behörden von diesen Vorfällen Bericht abzusenden; auch sind die Kammer und Medicinalkollegien verpflichtet, in solchen Fällen unter sich über die zu treffenden zweckmäßigen Maßregeln, in sofern diese nicht bereits durch die Instruction angeordnet sind, zu vereinigen, sobann aber ihren höhern Behörden darüber Bericht abzusenden.

§. 111. Alles was in dieser Abtheilung in Anschung des Landrats verordnet ist, findet auch in solchen Fällen, da der Steuerrath die Direction hat, auf diesen Anwendung, und in gleicher Art gelten die Vorschriften in Bezug des Kreisphysikus auch für die Stadtphysici, wenn die eintretenden Fälle zu ihrem Nessort gehören.

V i e r t e A b t h e i l u n g.

Vorschriften über die Verbindlichkeiten der Einwohner des Orts und des Kreises, in welchem die Seuche ausbricht, zur Ausführung der geordneten Vorkehrungen, Dienstleistungen zu übernehmen und Geld- und Naturbeiträge aufzubringen, auch über die aus den Kreis- und andern Kassen zu bezahlenden Vergütungen.

§. 112. Von den Einwohnern des Orts selbst sind die Polizeyobrigkeiten, die von den Stadtverordneten in den Städten, die Gemeindevorsteher und Gerichtsmänner auf dem platten Lande verbunden, nach der Anweisung des Landrats und in denen Fällen, wo diese zu überder Steuerrath die Direction führt, nach dessen Anweisung die Aufsicht über die geordneten Vorkehrungen und die damit verbundenen Geschäfte zu übernehmen.

Auch Prediger
und königliche
Offizianten
sind dazu ver-
bunden.

In welchen
Ortschaften eine
Bergeltung
erfolgt.

Bestellung der
Wachen und
Wächter.

Von den fer-
nern Obrigkeit-
schaften des
angezeigten
Orts.

Verhältnis
der Obrigkeit
und Gemein-
de bei diesen
Werbegleitun-
gen.

Was die
Kreiskasse zu
vergütten hat.

§. 113. Eine gleiche Verbindlichkeit haben auf dem platten Lande die Prediger, besonders an solchen Orten, wo die Polizeivorbrigkeit nicht anwesend ist. Auch königliche Offizianten sind verpflichtet, auf Verlangen das Land- oder Steuerraths solche Aufsichtsgeschäfte zu übernehmen, die mit ihren Dienstverwaltungen zu vereinigen sind.

§. 114. In der Regel geschiehet dies unentgeldlich, in Ansehung der untergeordneten Polizeivorsteher hängt es aber von ihren speciellen Dienstverhältnissen ab, ob ihnen dafür eine billige Vergütung von der Commune oder aus der Communenkasse zugesetzt oder nicht.

§. 115. Die Wachen bei der speciellen Sperrung der Gehöfte und Ställe, so wie die zur Abweisung der Reisenden und die Wärter des Vieches in den Quarantaineställen, muß der Ort selbst geben.

§. 116. Ferner müssen von dem Orte selbst, die Fuhren und Dienstleistungen zur Anlage der Quarantaineställe und zum Ueberpflastern der Gräbstätte nach §. 49 und 58 geschehen, die vorhandenen Materialien geliefert, die nicht vorhandenen angekauft; das Arbeitslohn aufgebracht, die Aufseher und Revisoren, welche vom Kreise angestellt werden, wenn sie nicht aus dem Orte selbst sind, bekleidet, und wenn ihr Geschäft die Ansehung mit einem Pferde erfordert, das zum Unterhalten desselbigen nothige Futter aufgebracht werden. Auch muß der Ort die nothigen Ueberkleider und Geräthschaften anschaffen.

§. 117. Hat die Obrigkeit Holzungen bei dem Orte, so ist sie verbunden, das Holz, welches zu den bestimmten Anstalten nothig ist, nach den Säcken der königlichen Forstare herzugeben. Muß sie aber zu den Gemeindegebäuden das Holz unentgeldlich liefern, so ist sie auch im jetzigen Falle dazu verpflichtet. Handdienste und Fuhren geschehen unentgeldlich von der Commune in eben dem Verhältnisse als bei andern Communeanstalten. Das Lohn für die zu bestellenden Wächter, für die Viehwärter, das Arbeitslohn für die Sachverständigen, die Bekleidung der Aufseher, und das hergegebene Pferdefutter, ferner das Holz, wenn es angekauft werden muß, und alle übrige Materialien werden, wenn sie angekauft sind, nach dem Kaufpreise, und wenn sie in Natur gegeben werden, nach einem billig auszumittelnden Werthe von den Einwohnern des Orts nach der Häupterzahl des Viehstandes aufgebracht. Ist aber eine Versicherungsgesellschaft eingerichtet, so dient der darin angenommene Werth des Vieches zum Maassstabe.

§. 118. Aus der Kreiskasse wird bezahlt, die Vergütung für den angestellten Aufseher; das Lohn für die bestellten Revisoren, für die Gehülfen der Hirten, für den am Orte zum Tödten des kranken Vieches bestellten Abdeckerknecht oder dessen Substituten; die Vergütung des Scharfrichters mit 8 Gr. für den Verlust der Haut; die Kosten des anzuschaffenden Karren; der zur Bedeckung der Kadaver erforderliche Kalk; das Arbeitslohn für das Ueberpflastern der Gräbstätte nach §. 58.; die Gebühren der Kreisbedienten, welche zur Aufsicht bestellt worden sind; die Entschädigung der Viehbesitzer für die Tötung

tung des Viehstandes in dem Falle des §. 38. und so lange keine Versicherungsgesellschaft eingerichtet ist, die Entschädigung für das zur Ausmittlung der Krankheit gebotene Vieh.

§. 119. Die Vergütungssäke, für die bei allen diesen Anstalten angesetzten Personen, werden der Bestimmung des Landrats und im eintretenden Falle, des Steuer-
raths, unter Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörden überlassen.

§. 120. Von dem gebotenen Viehe wird das gesunde nach seinem vollen Werthe, das Kranke aber zum zten Theile des Werths, den es vor dem Eintritt der Krankheit gehabt hat, entschädigt, und von dem Landrath darunter eine gewissenhafte Taxe aufgenommen.

§. 121. Die Entschädigung für das nach der Vorschrift des §. 38. gebotenen Kranken Viehes wird nach den Säken des vorigen §. aus den Beiträgen der Versicherungsgesellschaft, sobald solche zu Stande gebracht ist, bezahlt, bis dahin aber erfolgt solche aus königlichen Kassen nach der Bestimmung der Departements.

§. 122. Die Wachen zur allgemeinen Sperrung eines Orts, so wie zur Sperrung einer Feldmark, geschehen von den übrigen Dorfschaften des Kreises, nach einer vom Land- und Rathau anzufertigenden Repartition. Dagegen hat jede Commune die Wachen, welche in Sicherung der ihrem Orte und zur ihrer eigenen Sicherheit bestimmt sind, selbst zu stellen. Sollen auch wegen der im zweiten Kapitel vorgeschriebenen Einschränkungen, so wie in dem Falle der angeordneten Sperrung, die Einwohner an notwendigen Bedürfnissen so wie an Viehfutter Mangel leiden, so muß beides gegen Bezahlung billiger Säge und ohne Anrechnung der Fahren von den übrigen Dorfschaften des Kreises, nach einer gleichmäßigen Repartition aufgebracht und geliefert werden; eine gleiche Verbindlichkeit haben bei spezieller Sperrung von Gehöften die Einwohner der übrigen nicht gesperrten Gehöfte unter einander. Nach eben diesen Grundsäken müssen auch diejenigen Besetzungen und Fuhren geschehen, welche die Einwohner nach den ertheilten Vorschriften nicht selbst verrichten dürfen, so wie auch die zur Beplasterung der Grabstätte etwa schlenden Steine von den benachbarten Dörfern unentgeldlich geliefert werden müssen.

K a p i t e l III.

Von dem Verhalten nach aufgehorter Seuchenkrankheit.

Bestimmung
des Zeits-
raums, wenn

§. 123. Bis vier Wochen nach dem letzten Krankheitssalle, sind die im vorigen Kapitel benannten Vorschriften und Einschränkungen genau zu befolgen. Im Winter die Krankheit für beendigt zu halten und drei Wochen verkürzt werden. Vor Ablauf derselben und zwar dergestalt, daß mit dem Reinigungs-
14 Tage nach dem letzten Krankheitssalle damit der Anfang gemacht werde, sind kalten der
die Reinigungsanstalten in folgender Art zu bewirken.

X x x

§. 124.

Reinigung der
Ställe und
Worfsichten

§. 124. Die Ställe, worin krankes Vieh gestanden hat, ehe es nach dem Kranken- und Quarantainestalle gebracht ward, werden gereinigt, und zwar ist

- 1) in Ansehung des Mistes zu bemerken, daß, da bereits §. 50 und 86 festgesetzt worden, wie es mit dem Miste in den Quarantainestallen und denjenigen Ställen gehalten werden soll, wo das Vieh erkrankt ist, es hier nur auf die Bestimmung ankommt, wie es mit demjenigen zu halten, der in den gesunden Ställen desselben Gehöftes liegt, wo das Vieh frank geworden, oder aus solchen auf den Hof gebracht ist. Dieser muß mit Pferden auf das Feld geschafft, dort untergepflügt, und der Platz, wo solches geschehen, 4 Wochen mit keinem Rindviehe betrieben werden. Gestattet der Frost das Unterpflügen nicht, so wird der Mist doch wenigstens gebreitet. Beim Wegfahren desselben darf kein Vieh nach der Gegend getrieben werden, damit solches nicht dem Wagen begegne.
- 2) Im Stalle selbst wird die Erde 2 Fuß tief ausgegraben, mit derselben Vorsicht wie der Dünger weggeschafft, und solche durch frische ersetzt.
- 3) Krippen und Rauken von der Stelle, worin krankes Vieh gestanden, werden herausgerissen, und nebst den Geräthschaften und Gefäßen, welche bei demselben gebraucht worden, imgleichen den zum Transporte des gestorbenen Viehes gebrauchten Schleifen oder Karren verbrannt. In Ansehung der übrigen ist nothwendig, daß sie mit einer mit Salz vermischtten scharfen Lauge abgewaschen, und 14 Tage zum Auswittern in die freie Luft gelegt werden.
- 4) Auch das Holzwerk im Stalle wird bergefertigt abgewaschen, von den Lehmwänden aber der Lehm abgekratzt und vergraben, worauf denn die Wände mit Lehm oder Kalk frisch zu übertragen sind. Steinerne Wände werden überschlemmt.
- 5) Außerdem müssen die Ställe mit folgendem Mittel bei verschlossenen Defnungen geräuchert werden. In einem Stalle von 8 Stück Vieh, schüttet man 3 Pfund Kochsalz in eine Schüssel, und auf dasselbe $1\frac{1}{2}$ Pfund Vitrioldl. Dies ruhrt der Wärter, nachdem er sich Mund und Nase mit einem Tuche verbunden hat, um, und entfernt sich schnell. Nach 24 Stunden werden die Thüren und Fenster, jedoch von außen wieder geöffnet, und ein freier Durchzug der Luft gestattet. Es darf aber niemand innerhalb der ersten zwei Stunden in den Stall gehen. Diese Vorsichtsregeln dürfen nicht verabsäumet werden, weil sonst der Mensch auf der Stelle erstickt werden kann.

Verhalten des
Gefindes, be-
sonders beim

§. 125. Das Gefinde und alle Personen, welche bei dem kranken Vieh Geschäft gehabt haben, müssen ihre Kleider waschen, durchräuchern und 14 Tage lang ausschlafen. Erst wenn dieses befolgt, darüber ein Attest des Aufsehers ausgestellt und der §. 123 bestimmte Zeitraum abgelaufen ist, darf das etwa weggehende Gefinde den Ort verlassen, und muß an dem Orte, wo es hingeziehet sich mit diesem Atteste rechtfertigen.

§. 126. Das auf den Böden der §. 124. gebachten Ställe liegende Heu und ~~Stroh~~ darf nur Pferden und Schafen des Eigenthümers gegeben, und muß daher unter Anordnung des Aufsehers von den Böden über den Rindviehställen nach den Böden über den Schaf- und Pferdeställen gebracht werden. Bei diesem Transporte ist die Annäherung alles Rindvieches zu verhüten, so wie denn überhaupt eine Veräußerung dieses Rauchfutters nie statt finden darf.

§. 127. Die Einwohner in dem angestiegen gewesenen Orte müssen innerhalb zweier Monaten Rindvieh und Fässer weder auswärts verkaufen, noch von andern Orten ans ~~Ort~~ ^{um die} Kauf zu ^{der} Kauf. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden noch zwei Monate erforderlich, innerhalb ^{der} welchen nicht ohne Erlaubniß des Landrats ein solcher An- und Verkauf geschehen darf.

§. 128. Die Quarantineställe sollen in der Regel auf der Stelle verbrannt werden. Will aber eine Gemeinde solche erhalten, so ist sie verbunden, selbige mit den Quarantineställen zu dem §. 124 beschriebenen Mittel zu durchräuchern, acht Tage nachher alles Holzwerk ^{tausendfünfhundert} abzuwaschen und zu überlünchen, Krippen und Raufen aber zu verbrennen, und die Stelle mit einem Graben und Zaun zu umgeben, welch zur Ablösung alles Vieches ein halbes Jahr hindurch erhalten werden müssen.

§. 129. Das §. 58. gedachte Steinpflaster ist ebenfalls zwei Jahre lang im ^{unterhaltung} ~~des Steinpfla-~~ ^{der} Stande zu erhalten.

K a p i t e l IV.

Von dem Verfahren, welches bei der Lungenkrankheit, beim Milzbrande, bei der Tollkrankheit und in zweifelhaften Fällen zu beobachten ist.

§. 130. Das Abdöten des erkrankten Vieches, die Anlage der Quarantine-Ställe, die von der Veranstellung der Viehwärter und Leiter, imgleichen eines Abdeckers oder dessen Stellvertreter, ^{höchstens} zur Angabe unters, wird bei diesen Krankheiten nicht zur Vorschrift gemacht. Dagegen wird jede Ver-Abförderung ^{der} ~~des~~ ^{der} heimlichkeit der Krankheit streng verboten, und es muß das erkrankende Rindvieh ohne ^{der} Vieches. Unterschied, ob es unter der Heerde oder in den Ställen erkrankt, sofort von allem gesunden Vieh abgesondert, und in einen besondern Stall des Viehbesitzers gebracht, auf gleiche Weise auch das genesene von dem kranken und das kalte unter sich, soviel es die örtlichen Verhältnisse zulassen, separirt werden.

§. 131. Ohne vorgängige Besichtigung des nach §. 98. zu bestellenden Aufsehers und ohne dessen Erlaubniß darf kein genesenes Stück unter das gesunde Vieh gebracht werden; ^{sein} bei der Genehmigung des dieser muß aber zuvorst die Genehmigung des Landrats darüber nachsuchen, ehe er ^{Genehmigung} ~~des~~ diese Erlaubniß ertheilt.

Absonderung
durch Buchten
und auf den
Hütungen.

Anstellungen der
Schulzen und
Revisoren.

Von Anwen-
dung verschiede-
ner Vor-
schriften des
II. Kapitels.

Vom Verhal-
ten beim Able-
fern.

Flüchten des
Schartrichters.

Abschaffung
eines Karren.

Absonderung
der Hütung.

Abweichungen
gen von den
Vorschriften
des II. Kapi-
tels.

§. 132. Wo es den Viehbesitzern an Ställen zur Separation fehlt, müssen in den Gärten bei den Gehöften Buchten angelegt werden. Wenn aber die Krankheit zu der Zeit einfällt, da das Vieh auf der Weide geht, so sind dem Kranken sowohl als ge- nesenen Vieh besondere Hütungsslecke, jedoch unter eben den Vorschriften, welche in den §§. 64 — 68, in Anschung der Absonderung der Hütung, der Ersten und Kranken vor- geschrieben sind, anzuweisen.

§. 133. Bei der Heerde, in welcher sich die Krankheit äußert, müssen dem Hirten ebenfalls Gehülfen bestellt, und so auch Revisoren zur Untersuchung des ganzen Vieh- standes des Orts, sowohl in der Heerde als in den Ställen, angezeigt werden. Dagegen bedarf es keines besondern Revisors zur Untersuchung des kranken Viehes.

§. 134. Mit eben der Vorsicht als es im II. Kapitel unter den speciellen Vor- schriften verordnet ist, muß bei Auswahl der Grabstellen, beim Transporte des gefallen- nen oder kranken Viehos, bei den Obduktionen, auch überhaupt bei der Ausmittlung der Krankheit, und beim Verscharren des Viehes verfahren werden, in sofern die Vor- schriften dieses Kapitels keine besondere Ausnahme begründen. Die Gruben zum Ver- charren des Viehes müssen aber in diesen Fällen von dem Viehbesitzer selbst, jedoch ebenfalls nach den Vorschriften des §. 57 und 58 angefertigt werden.

§. 135. Das Abledern wird bei diesen Krankheiten nachgelassen, der Abdecker darf aber aus den Kadavern weder Fälg herausnehmen noch Leder abschneiden, und von diesem weiter nichts als die Haut mitnehmen.

§. 136. Schäfrierde und Abdecker des Bezirks sind verbunden, während der Dauer dieser Krankheit gleich nach der Auffragung, ihre Knechte zur Abholung des Viehes abzuschicken, und müssen sich so viel Knechte halten, als die Erfüllung dieser Vorschrift erfordert. Diese Knechte müssen sich ohne Hund und Karren einfinden. Haben sie bei dem ersten Ausmittlungsfalle einen Karren mitgebracht, so muß dieser im Orte stehen bleiben, und so untergebracht werden, daß kein Vieh zu demselben kommen kann. Bei der Rückkehr müssen die Knechte alle Dörter möglichst vermeiden, von Rindviehherden aber durchaus sich entfernt halten.

§. 137. Außer dem Falle, da bereits ein Karren am Orte steht, bleibt es der Bestimmung des Landrats überlassen, ob zu dem Transporte des gefallenen Viehs ein besonderer Karren oder eine Schleife anzuschaffen ist.

§. 138. Wegen Unterbrechung der Gemeinschaft mit dem übrigen Rindviehe des Orts, so wie auch mit dem Rindviehe aus andern Dörfern, bleibt es in allen Fällen bei den speciellen Vorschriften des II. Kapitels, jedoch mit der Ausnahme, daß der zur Absonderung bestimmte Zwischenraum auf 500 Schritte beschränkt wird.

§. 139. Die Vorschriften des II. Kapitels, wegen Absonderung der Hütung, der Schäfrierde, wegen der Beschränkung des Verkaufs dieser Gattung von Vieh aus- berhalb des Orts, wegen des verbotenen Ein- und Ausganges der Menschen, wegen der

der verbotenen Aufnahme der Menschen aus andern Dörtern, wegen der Vorsichten, welche die beim Geschäfte mit dem kranken und gesallenen Vieh angefechteten Personen in Rücksicht der Kleidungsstücke zu beobachten haben, und endlich wegen der speciellen und allgemeinen Sperrung und alle damit in Verbindung stehende Vorschriften, finden in diesen Fällen keine Anwendung.

§. 140. Dagegen darf kein Kindvieh, Rauchfutter und Dünger aus dem Orte verkauft, oder auch unter einem andern Vorwande über die Grenze des Orts und des zur Absonderung bestimmten Zwischenraums gebracht werden.

§. 141. Auch aus andern Orten darf kein Kindvieh so wenig durch den Ort selbst, als über dessen Feldmark und Hütungen gebracht werden.

§. 142. Viehmärkte, die an demjenigen Orte, wo die Krankheit ausgebrochen, einfallen, müssen gleichfalls aufgehoben werden. Dagegen findet die Vorschrift von der Aufhebung der Viehmärkte in dem Bezirke von 3 Meilen und von Aufhebung der Kram- und Wollmärkte im Orte selbst, keine Anwendung.

§. 143. Bei dem Schlachten des Viehes, zum Bedarf der Einwohner des Orts, finden die Vorschriften des II. Kapitels keine Anwendung; dagegen muß nach den allgemeinen Vorschriften des I. Kapitels verfahren werden, welche §. 7. enthalten sind.

§. 144. Wegen Anlegung der Hunde bleibt es bei der Bestimmung des §. 27., daß bei einer sich geäußerten Tollkrankheit alle Hunde, die von einem tollen Hunde gebissen worden sind, getötet werden müssen, und keine Kur derselben gestattet werden darf.

§. 145. Da es zu den seltenen Fällen gehört, daß ein Stück Vieh, welches die Lungenkrankheit gehabt, ganz geheilt wird, diese Krankheit auch Monate an dem Körper des Viehes nagt, ehe sie zur Entwicklung kommt, so muß alles daran erkrankte Vieh mit den Buchstaben L. K. an den Hörnern gebrannt, und erst drei Monate nachdem diese Krankheit ganz aufgehört hat, dessen Verkauf nachgelassen werden.

§. 146. Wegen der bei diesen Krankheiten zu gebrauchenden Präservativ- und Kurarumittel wird auf die Beilage B. Bezug genommen.

§. 147. Zur Aufsicht der Befolgung der vorstehenden Vorschriften, sind zwei Aufseher, der eine im Orte, und der andre außerhalb desselben zu bestellen. Der erste Aufseher, der eine im Orte, und der andre außerhalb desselben zu bestellen, welche im Orte selbst und dessen Bezirke, und der andere über diejenigen, welche außerhalb desselben zur Ausführung kommen sollen. Dem Landrathe aber bleibt es überlassen, die Aufsicht im Orte dem Gemeindevorsteher desselben zu übertragen, oder einen besondern Aufseher anzusehen. Außer diesem Aufseher müssen im Orte noch Revisoren des Viehstandes und Gehülfen des Hirten bestellt werden; diesen Personen, so wie den Hirten selbst, sind nach Anleitung der Vorschriften des II. Kapitels schriftliche Anweisungen vom Landrathe zu ertheilen, auch sind sie auf deren Befolgung zu vereiden.

Verbot des
Rauchfutter-
s und Dün-
gers. Landrat-
te und Läu-
fers.

Verbot des
Durch- und Ue-
bertrittens.

Von Aufhe-
bung der
Märkte.

Vom Schlach-
ten des Viehes.

Von Anlegung
der Hunde.

Das von der
Lungenkrank-
heit genesene
Vieh soll ge-
zeichnet u. vor
3 Monaten
nicht verkauft
werden.

Worbeugungs-
u. Heilmittel.
Aufseher und
Revisoren.

Vergütung, Hülfsleistung §. 148. Alle Vorschriften wegen der Vergütungen und Hülfsleistungen, wegen und Direction, der Direktion über die angeordneten Anstalten des II. Kapitels, sind auch in diesen Fällen genau zu beobachten.

Zeitraum, nach welchem §. 149. Eben so finden auch die Vorschriften des III. Kapitels, jedoch mit folgenden Beendigung den Ausnahmen ihre Anwendung. Der Zeitpunkt, von welchem es anzunehmen ist, der Krankheit daß die Krankheit im Orte aufgeehdret hat, richtet sich nach Verschiedenheit der Krankheit zu bestimmen.

heiten. Bei dem Milzbrande bleibt es bei dem im III. Kapitel angenommenen Termine. Bei der Tollkrankheit muß auf die Zeit mit Rücksicht genommen werden, zu welcher das Vieh vom tollen Hunde gebissen ist, und wenn diese nicht auszumitteln, kommt es auf den Zeitpunkt an, wo das erste Vieh erkrankt ist, dergestalt, daß von demselben an, die Vorsichtsregeln noch 9 Wochen lang beobachtet werden. Bei der Lungenkrankheit wird dieser Termin statt der angenommenen 14 Tage auf 8 Wochen festgesetzt. Der Verkauf des Mindvieches bleibt bis 4 Wochen nach diesem Termine untersagt, zum Einkauf desselben bedarf es aber nach Ablauf des Termsins keiner besondern Erlaubnis.

Vorschriften, um die Ausar- §. 150. Da es bei diesen Krankheiten und besonders bei der Lungenkrankheit tzung der nicht ungewöhnlich ist, daß die wirkliche Seuche sich mit derselben verbindet, so müssen Krankheit in von 14 zu 14 Tagen, Obduktionen angesetzt, und durch den Kreisphysikus oder einen einer wirkliche andern bestellten Sachverständigen untersucht werden, ob äußere oder innere Merkmale Seuche aus- zumitteln. der Seuche bei dieser Krankheit zutreten; finden sich diese, so müssen, wenn auch die Krankheit von den Sachverständigen nicht für eine wirkliche Seuche anerkannt wird, Versuche angestellt werden, ob die Krankheit bei einer entfernten oder mittelbaren Gemeinschaft ansteckend ist. Zur Anstellung dieser Versuche muß aus einem gesunden Orte ein Stück Vieh angekauft, mit dem kranken in einen Stall gebracht, jedoch entfernt von demselben gestellt, auch unter Wartung ein- und eben derselben Menschen gesetzt, und damit so lange fortgefahren werden, als die Merkmale der Seuche vorhanden sind. Wird in diesen Fällen aber das gesunde Stück mit angesteckt, so muß die Krankheit für eine pestartige Seuche anerkannt, und überall nach den Vorschriften des II. Kapitels verfahren werden.

In welchen Fällen die Krankheiten für zweifelhaft zu halten.

Wie ab dann zu verfahren, und wann sie zu bringen für die Seuche zu halten ist.

§. 151. Wenn zwar einige Hauptmerkmale der Seuche an dem kranken oder gesunkenen Vieh ausgemittelt werden, die Krankheit aber wegen des Mangels anderer Haupt- und Nebenmerkmale dennoch von den Sachverständigen nicht für eine Seuche anerkannt wird, so ist diese Krankheit als zweifelhaft zu betrachten.

§. 152. In allen diesen Fällen sind die vorbenannten Vorschriften in Ausführung grad der Krankheit angestellt werden. Hierbei ist jedoch zu unterscheiden, ob die in der Beilage A. bemerkten Hauptmerkmale der Lungenkrankheit, des Milzbrandes und der Tollkrankheit sich finden, oder nicht. Im ersten Falle wird nach Inhalt dieses Kapitels verfahren, im letzten ist aber noch der Unterschied zu machen, ob binnen 14 Tagen bei einer

einem Viehstande im Orte unter 50 Stück 8, und bei einem grösseren Viehstande 12 Stück Frank werden oder krepiren. Geschiehet dieses, so ist nicht daraus Rücksicht zu nehmen, ob die Krankheit von den Sachverständigen für die Seuche erklärt wird, oder nicht, vielmehr müssen alsdann eben die Vorschriften beobachtet werden, welche bei einer anerkannten Seuche im II. Kapitel verordnet sind.

K a p i t e l V.

B o n d e n S t r a f e n.

§. 153. Solche Handlungen, durch welche Seuchen oder andere ansteckende Krankheiten unter dem Rindvieh verbreitet werden, sind nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts, Theil II. Tit. 20. Abschnitt 17. mit Festungs- oder Zuchthausstrafen zu belegen.

§. 154. Sind diese Handlungen vorsätzlich begangen, so hat der Thäter eine drei- bis sechsjährige Festungsstrafe, sind sie aus grober Nachlässigkeit oder durch Uebertretung der Vorschriften des Viehsterbenpatents geschehen, eine sechsmonatliche bis dreijährige Festungsstrafe verwirkt; sind sie aber um Gewinnstes willen geschehen, so soll eine sechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe statt finden.

§. 155. Eben so sollen diejenigen bestraft werden, welche Gemeinbeweiden, Hüttungen, Teiche oder Viehställe vergiften.

§. 156. Auch solche Handlungen, durch welche Seuchen oder andere ansteckende Krankheiten unter dem Rindvieh zwar nicht verbreitet, wodurch aber dennoch Vorschriften des Viehsterbenpatents übertreten werden, ziehen eine öffentliche Bestrafung nach sich.

§. 157. Viehtreiber, Viehhändler und andere Käufer, wenn sie aus dem Auslande, und zwar aus Gegenden, wo Rindviechseuche herrscht, Rindvieh in die diesseitigen Staaten bringen, haben schon dadurch allein, wenn auch kein Schaden geschieht, Zuchthaus- oder Festungsstrafe von drei Monat bis Ein Jahr verwirkt. Eine gleiche Strafe trifft diejenigen, welche wissentlich giftangende Sachen vom Auslande einbringen. Entsteht daraus Schaden, so haben sie, außer dem Gefak, ein- bis dreijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt. Diese kann bis zu zehn Jahr erhöhet werden, wenn bloße Gewinnsucht dabei zum Grunde lag. Wer auf falsche Pässe wissentlich zur Zeit der Seuche Rindvieh vom Auslande einbringt, der hat noch härtere, und nach Maafgabe des daraus erwachsenen Unglücks, wohl gar Lebensstrafe verwirkt. §. 14. und §. 23.

§. 158. Eben diese Personen verfallen in ein- bis sechsmonatliche Zuchthausstrafe, wenn sie Krankheiten und Sterbefälle, die beim Treiben des Rindvieches im ferner Anzeige Lande

ten und Sterbfälle sich zutragen, der Obrigkeit und dem Gemeindevorsteher des Bezirks, in welchem sich die Fälle ereignen, anzuzeigen unterlassen. §. 21.

Auf falsche Utteſie. §. 159. Obrigkeiten, deren Stellvertreter und Gemeindevorsteher, so wie die an den Eingangsorten bestellten Revisoren, und alle öffentliche Polizeybediente, werden, wenn sie wissenschaftlich falsche Gesundheitsatteste ausgestellt haben, mit sechsmonatlicher bis dreijähriger Bestrafungstrafe, wenn dies aber aus grober Nachlässigkeit geschehen ist, nach Verschiedenheit der eintretenden Fälle mit einer bis sechsmonatlicher Gefängnis- oder verhältnismäßiger Geldstrafe belegt. §. 13 — 17. inclusive.

Bei Verheim-
lichung der
Sterbefälle
beim Treibe-
vieh.

§. 160. Gastwirthe und Krüger, wenn sie unter dem Treibevieh, welches bei ihnen gestanden hat, Krankheiten wahrnehmen, und solche der Obrigkeit und den Gemeindevorsteher anzuzeigen verabsäumen, verfallen in Bestrafungstrafe, §. 19.3; und eben diese Strafe verwickeln Schlächter, Hirten und alle diejenigen Personen, denen die Besichtigung des Schlachtviehes so wie des ermateten Treibeviehs und des angekaufsten Viehes obliegt, wenn sie bei demselben Merkmale von Seuche oder andern ansteckenden Krankheiten wahrnehmen, solche aber den Obrigkeit und Gemeindevorsteher anzuzeigen unterlassen, §. 7. 11. 22. 75.; so wie auch die Gemeindevorsteher selbst, wenn sie die Anzeige an den Landrat verabsäumen. §. 18.

Bestrafungstrafe auf Über-
tretungen im
Falle der Seuche.

§. 161. Wenn in einem Orte im Lande eine Krankheit unter dem Rindvieh, von den zur Ausmittlung derselben gefestigten Behörden, für eine Seuche anerkannt werden ist, so verfallen in der Regel in Bestrafungstrafe:

1) Viehhörner und Hirten, so wie alle Personen aus dem infizirten Orte, welche bei der Wartung des Rindviehes Geschäfte oder auch die Aufsicht über einen Viehstand haben, wenn sie Krankheiten oder Sterbefälle, die sich unter demselben ereignen, verheimlichen, das gefallene Rindvieh heimlich vergraben §. 61. oder die angeordnete Absondierung des kranken unterlassen.

Für eine Verheimlichung aber wird angesehen, wenn die Anzeige der Krankheit nicht bei dem bestellten Aufseher des Orts, und so lange dieser Aufseher noch nicht angefestigt ist, bei dem Gemeindevorsteher, von denjenigen Personen unverzüglich geschieht, welchen solche obliegt, und zwar sobald als ihnen die Krankheit bekannt geworden, §. 42. 43. 44. Anzeigen, die an andere Personen geschehen sind, können dieses Vergehen nicht entschuldigen.

2) Gemeindevorsteher, welche die Sperrung verabsäumen.

3) Diejenigen, welche in dem infizirten Orte bei dem Rindviehe Geschäfte haben, und sich nach andern Dörfern oder Feldmarken begeben. §. 71.

4) Alle diejenigen, welche Rindvieh und Schafvieh oder giftfangende Sachen aus dem infizirten Orte nach andern Dörfern oder Feldmarken bringen. §. 24. 68.

5) Diejenigen, welche aus gesunden Dörfern, Rindvieh, Schafvieh oder giftfangende Sachen durch den infizirten Ort, über dessen Feldmark oder über die für die-
sen

sen Ort abgesonderten Hütungen, Holzungen und Beckerungsgrenzen bringen, in sofern nicht in dem Viehsterbenpatente ausdrückliche Ausnahmen hierüber festgesetzt sind. §. 24. 68.

6) Alle diejenigen, welche aus dem infizierten Orte mit Rindvieh und gissfangenden Sachen die abgesonderten Hütungs-, Holzungs- und Ackerungs-Grenzen, ferner den zu den Quarantineställen und zu den Vergrabungsflecken abgesonderten Bezirk überschreiten, so wie auch diejenigen, welche Mühlenfuhrten mit Ochsen vertragen. §. 63 — 66.

7) Diejenigen, welche aus dem infizierten Orte Rindvieh oder gissfangende Sachen veräußern. §. 68.

8) Alle diejenigen, welche bei Sperrung eines Schafsties im Orte, oder bei der Sperrung eines Orts selbst, oder bei der Sperrung einer Feldmark, mit Rindvieh oder gissfangenden Sachen den Sperrungsbezirk überschreiten. §. 77. 85. 90. 95.

9) Diejenigen, welche ohne Erlaubniß des Landrats in dem infizierten Orte Deffnungen der gestorbenen Stücke vornehmen, §. 60.

10) Alle diejenigen, besonders auch die Abdeckerknechte, welche Rindvieh, das an der Seuchenkrankheit gefallen ist, abledern, aus diesem Talg herausnehmen, Euter und andere Theile abschneiden. §. 59. 60.

11) Diejenigen, welche, auch nachdem die Seuche ausgehört hat, vor dem bestimmten Termine Rindvieh und gissfangende Sachen veräußern oder herausbringen. §. 127.

12) Diejenigen, welche nach beendigter Seuchenkrankheit Rauchfutter verkaufen oder nach andern Orten bringen, welches über Ställen gelegen hat, worin Rindvieh erkrankt ist. §. 126.

13) Obrigkeiten, welche bei der Seuchenkrankheit aus, und zu den infizierten Orten Wallfahrten gestatten, oder bei festgesetzten Wallfahrten das Verbot derselben unterlassen, imgleichen die Wallfahrtenden selbst, wenn sie im ersten Fall ohne Erlaubniß, und im zweiten gegen das Verbot die Wallfahrt unternehmen. §. 73.

14) Diejenigen Einwohner des infizierten Orts, welche Menschen oder Vieh aus andern Orten aufnehmen, insofern die Aufnahme nicht ausdrücklich im Viehsterbenpatente oder durch den Landrat nachgelassen worden. §. 73.

15) Alle diejenigen, welche sich denen Personen, die zur Ausführung der im Viehsterbenpatente geordneten Anstalten sowohl im Orte selbst als außerhalb desselben angesehen sind, thätlich widersehen, oder selbige mit groben Beleidigungen behandeln. Inzwischen kann, wenn nicht wissentlich, sondern nur aus grober Nachlässigkeit gescheht ist, nach Maßgabe der Schuld und des entstandenen Schadens Gefängniß- und Geldstrafe eintreten. Bei letzter werden zwar 5 Rthlr. einem achtäugigen Gefängnißarrest in der

der Regel gleich gehalten, der Richter kann aber nach Beschaffenheit der Vermögensumstände sie auf 10 — 40 Rthlr. erhöhen.

Dessgleichen bei andern ansteckenden Krankheiten. §. 162. Bei andern Krankheiten unter dem Kindvieh, welche nach den Bestimmungen des Viehsterbenpatents als ansteckend oder zweifelhaft ausgemittelt sind, verwirken Festungs- oder nach vorstehendem §. Gefängnis- und Geldstrafe:

1) Abdeckerknechte, welche von dem gefallenen Kindvieh Lalg herausnehmen, Luder und andre Theile abschneiden. §. 135.

2) Abdeckerknechte, welche den beim Transport der erkrankten und gefallenen Stücke gebrauchten Karren oder Schleife ohne Erlaubniß des Landraths wieder zurücknehmen, oder gar in andern gesunden Orten zur Fortbringung des Viehes gebrauchen. §. 136.

In welchen Fällen drei- bis vierwöchentliche Gefängnisstrafe statt findet.

§. 163. In drei- bis vierwöchentliche Gefängnisstrafe verfallen 1) Viehbesitzer, Hirten und alle diejenigen, welche bei der Wartung des Kindviehes Geschäfte haben, auch die Aufseher eines Viehstandes, wenn sie zu einer Zeit, da zwar nicht im Orte, aber in einem Bezirk von drei Meilen eine anerkannte Seuche ausgebrochen, Krankheiten oder Sterbefälle, die sich unter demselben ereignen, verheimlichen. §. 31. Die Fälle der Verheimlichung sollen nach den Bestimmungen des §. 161. beurtheilt werden. Einer gleichen Strafe sind die Gemeindevorsteher unterworfen, welche die Anzeige an den Landrath, sobald ihnen dieser Vorfall bekannt geworden, unterlassen, oder die angeordnete Absonderung des kranken Viehes verabsäumen. §. 32.

2) Alle diejenigen Einwohner des von der Seuche angestieckten Orts, welche, wenn sie gleich bei dem Kindviehe keine Geschäfte haben, doch ohne Passage des Aufsehers nach andern Orten und Feldmarken sich begeben. §. 24. 71. Doch kann hier nach Lage der Umstände die Strafe bis auf acht Tage gemildert, oder eine Geldstrafe von 5 — 20 Rthlr. verfügt werden.

3) Diejenigen, welche für ihre Person oder mit andern, als giftangeständigen Ge- genständen und andern als den im §. 161. benannten Gattungen von Vieh, aus dem infizirten Orte selbst, oder aus andern Dörfern bei der Sperrung eines Gehöftes, eines Orts oder einer Feldmark die gesperrten Bezirke überschreiten. §. 24. 77. 85. 90. 95. Ferner

4) diejenigen, welche in den Fällen, da blos die Passage aufgehoben, für ihre Person oder mit den vorher bemerkten Gegenständen oder Viehgattungen sich nach dem infizirten Orte, oder durch denselben, oder über dessen Feldmark auch abgesonderte Hüttungs- und Holzungsdistrikte begeben. §. 24. 70.

5) Viehtreiber und Viehhändler, welche von den Kindviehherden Stücke, die beim Treiben des Viehes im Lande ermauert sind, zurücklassen, ohne solches der Obrigkeit und dem Gemeindevorsteher des Bezirks anzugezeigen. Eben diese Personen, wenn sie sich ohne die geordnete Revisionssatzei ins Land und in die Provinz einschleichen. §. 21.

6) Diejenigen, welche in dem Orte, wo Seuchen oder andere ansteckende Krankheiten herrschen, ohne Erlaubniß des Aufsehers, und wenn dieser nicht bestellt ist, ohne die des Gemeindevorstehers, Rindvieh oder giftangende Sachen an andre Einwohner des Orts veräußern. §. 74. Ferner diejenigen, welche, wenn der Viehhandel wegen einer Seuchenkrankheit in dem Bezirke von 3 Meilen verboten, dennoch innerhalb dieses Bezirks Rindvieh ohne Erlaubniß ihrer Obrigkeit zu ihrem Bedarf anlaufen. §. 26.

7) Alle Personen, welche, wenn sie mit der Wartung besjenigen Vieches unter dem die Seuche herrscht, zu thun haben, doch bei Rindvieh in andern Städten oder auf andern Gehöften, so lange diese von der Krankheit verschont geblieben, Geschäfte übernehmen, so wie auch diejenigen, welche sie ihnen übertragen. §. 87.

8) Diejenigen, welchen die Verbindlichkeit obliegt, bei der Ausführung der geordneten Anstalten, Leistungen und Führen zu verrichten, oder Geldbeiträge aufzubringen, wenn sie sich in Erfüllung dieser Verbindlichkeiten auf die Unweisung ihrer Vorgesetzten oder der bei den Anstalten angesehenen Personen ungehorsam oder widerspenstig bezeigen.

9) Das Gesinde, welches bei dem kranken Vieh Geschäfte gehabt und die geordnete Reinigung der Kleidungsstücke unterläßt. §. 125.

10) Alle diejenigen, welche bei den im Patente bestimmten ansteckenden Krankheiten, Deffnungen der gefallenen Stücke ohne Erlaubniß des Landrats vornehmen. §. 132.

11) Alle Viehbesitzer und Hirten in dem Orte, wo die Krankheit sich geäußert, so wie alle Personen, welche die Aufsicht über einen Viehstand oder bei der Wartung des Viehs Geschäfte haben, wenn sie Krankheiten oder Sterbefälle unter demselben verheimlichen, Rindvieh heimlich vergraben, oder auch die Absonderung des erkrankten unterlassen, oder endlich, wenn sie genesene Stücke ohne Erlaubniß der zur Aufsicht bestellten Behörden unter das gesunde Vieh bringen. §. 130. 131. 132.

Welche Handlungen aber für Verheimlichungen angesehen werden sollen, ist bereits in dem vorhergehenden §. Nr. 1. bestimmt.

12) Gemeindevorsteher, welche die ihnen angezeigten oder sonst in sichere Erfahrung gebrachten Krankheiten und Sterbefälle dem Landrathen anzuziegen verabsäumen.

13) Diejenigen, welche aus dem infirmiten Orte Rindvieh, Rauchfutter oder Dünger nach andern Orten verkaufen oder nach andern Orten auch über die abgesonderten Hütungs-Holzungs- und Beackerungsgrenzen bringen, so wie diejenigen, welche mit Ochsen Mühlenfuhren verrichten. §. 138. 139.

14) Alle diejenigen, die aus andern gesunden Dörfern durch den infirmiten Ort oder über dessen Geltmark und abgesonderte Hütungen Rindvieh bringen. §. 139.

15) Auch diejenigen, welche, wenn die Krankheit aufgeahrt hat, vor Ablauf des bestimmten Termins, Rindvieh oder Rauchfutter, was über den Krankenställen gelegen hat, nach andern Orten verkaufen und bringen. §. 140. 149. 126.

Fälle der aus- §. 164. Außer diesen Bestungs- und Gefängnisstrafen, werden folgende
serordnungs- Geldstrafe, außerordentliche Geldstrafen festgesetzt:

1) Eine Obrigkeit oder deren Stellvertreter, welche bei dem Ausbruche einer Seuche aus dem infizirten Orte, Hofdienste nach andern Feldmarken oder Dörfern, wenn auch dadurch kein Schaden entsteht, verrichten läßt, verfallen in eine Geldstrafe von 50 bis 100 Rthlr. Eben dieser Strafe ist sie unterworfen, wenn sie im infizirten Orte selbst, Hofdienner zur Wartung des Kindvieches, zur Absondierung des kranken, zur Reinigung der infizirten Ställe, zum Austragen, Laden, Brechen und zu den Fuhren des Mistes aus demselben gebraucht. §. 69.

2) Abdeckerknechte, welche beim Transporte des Kindvieches keine Hunde mitbringen sollen, wenn sie gegen dieses Verbot handeln oder auch bei ihrer Rückkehr sich nicht von den Kindviecheerden entfernt halten, verwirken eine Strafe von 25 Rthlr. §. 33. 136.

3) Diejenigen Scharfechter und Abdecker, welche ihre Knechte nicht so zeitig abschicken, daß das gefallene Kindviech 24 Stunden nach der Ansage fortgeschafft werden kann, verfallen in eine Geldstrafe von 5 Rthlr. §. 4. Geschiehet dies zu einer Zeit, wenn an dem Orte selbst Krankheiten, die als ansteckend oder zweifelhaft bestimmt sind, herrschen, so verwirken selbige eine Geldstrafe von 20 Rthlr. §. 136., und geschiehet dies in den Fällen, da in dem Bezirke von 3 Meilen Seuchen herrschen, so verfallen sie in eine Geldstrafe von 25 Rthlr. Die Scharfechter und Abdecker werden ferner mit einer Strafe von 5 bis 10 Rthlr. belegt, wenn sie oder ihre Knechte sich nicht zu der vom Landrath be bestimmten Zeit einfinden, oder dessen Ankunft nicht abwarten, und eben so in allen Fällen, da sie gegen die Anweisungen des Landraths oder dessjenigen, der an seiner Stelle die Polizeygeschäfte zu betreiben hat, handeln. §. 33. und 36.

4) Alle Einwohner, welche ihre Hunde nicht fest anlegen, verfallen, wenn dies im Orte, wo die Krankheit herrscht, geschiehet, in eine Geldstrafe von 2 Rthlr., und wenn es außer demselben, in einem Bezirke von 3 Meilen von diesem Orte geschiehet, in eine Geldstrafe von 1 Rthlr. auf jeden Übertretungsfall; überdies liegt es aber den Polizeybehörden ob, dergleichen frei herumlaufende Hunde unvergänglich tödten zu lassen. §. 27. Hirten, deren Hunde sich nicht von der Heerde entfernt haben, machen hiebei eine Ausnahme.

Fälle der klei-
nen Polizei-
Strafen.

§. 165. Bei allen andern Handlungen, durch welche die Vorschriften dieses Gesetzes oder auch die auf den Grund desselben von dem Landrath ertheilten Vorschriften übertreten werden, finden die kleineren Polizeistrafen von 8 bis 14tägigem Gefängnis bei den niedern Klassen, und bei bemittelten Personen die Geldstrafe von 5 bis 10 Rthlr. statt.

Bestrafung der
Theilnahme.

§. 166. Obrigkeit, Dienstherrschaften, Viehhändler und Käufer, welche nach Verschiedenheit der eintretenden Fälle, ihre Unterthanen, Dienstleute und Viehreicher zur Übertretung der Vorschriften dieses Patents, Anleitungen oder Befehle geben, verwirken

verwirken die auf den Uebertretungsfall bestimmten Strafen. Auch unden die Vorschriften des allgemeinen Landrechts, wegen der Theilnahme an Verbrechen und Vergehnungen überall Anwendung.

§. 167. Alle zur Aussführung der geordneten Instalten angestellte Personen, so Strafen der wie die bestellten Wachen, wenn sie an den Uebertritten des Patents entweder wile ^{oder den Er} sentlich, oder durch grobe Vernachlässigung Antheil genommen, verfallen in eben die ^{geraten sind} Strafen, welche auf die Uebertretungsfälle selbst angeordnet sind. In allen andern Fällen, wo sie die Verpflichtungen, zu welchen sie angestellt sind, um des Gewinnes will ^{oder} ten oder vorsätzlich unerlaßen haben, verwirken sie Bestrafung. Geschieht dies aus grober Nachlässigkeit, so verfallen sie in 3 bis 4wochentliche Gefängnisstrafe. Bei andern Nachlässigkeiten sind sie den geringern Polizeystrafen von 8 bis 14tägigem Gefängnis unterworfen.

§. 168. Dem Landrath wird das Recht eingeräumt, kleine Polizeystrafen von Gefangen ^{dem} die gläigem Gefängniß, oder Geldstrafen bis auf 5 Rthlr, sobald die Uebertretungsfälle ^{Landrath.} ausgemittelt sind, zur Aussführung zu bringen, worauf so ^{kleine Stra.} kann bei Bestimmung der rich: gen zu vollstic: terlichen Strafen, in sofern das Vergehen dazu geeignet ist, Rücksicht genommen werden soll.

§. 169. Der richterlichen Entscheidung bleibt es überlassen, nach Verschieden: Was hierbei heit der eintretenden Umstände die Dauer der Bestungs- und Gefängnisstrafen festzusehen, dem richterli: so wie auch in den Erkenntnissen zu bestimmen, ob und in wie fern solche in bloßen Ar: zu überlassen rest: oder in Arbeitsstrafen bestehen sollen, auch die Gefängnisstrafen in Geldbußen zu verwandeln; jedoch soll die Gefängnisstrafe in der Regel nur bei den niedern Klassen, Geldstrafen aber bei andern Klassen und bemittelten Personen Statt finden.

§. 170. In Ansehung der Geldstrafen wird festgesetzt, daß diese zu den Kreis: ^{Wohin die} Kosten ließen sollen, jedoch in Denunziationsfällen nach Abzug desjenigen Anteils, ließen, welcher den Denunzianten geschlich zusteht.

§. 171. Damit aber Niemand sich mit der Unwissenheit der Vorschriften dieses Befanntma: Biehlerbenvatents oder der darin bestimmten Strafen entschuldigen könne, so wird festgesetzt, daß außer der gewöhnlichen Befanntmachung gedruckte Kürzüge angefertigt, und solche, so oft eine Seuche an einem Orte ausbricht, sowohl dort als in dem Bezirke von 3 Meilen, in den Krügen und an den Kirchthüren angeschlagen, von den Landräthen aber diese Vorschriften erneuert, und diejenigen ausdrücklich darauf angewiesen werden sollen, welche solche zu der Zeit angehen.

Seine Königl. Majestät von Preußen. Unser allernädiast Herr, befahlen also hierdurch Dero Kriegs- und Domänen Kammern, Landräthen und übrigen dabei concurrirenden obriquetischen Behörden, Vasallen un: Unterthanen, sich nach dieser gesetzlichen Vorschrift bei vorkommenden Fällen aufs genaueste zu achten, dadurch ihr eige: wie

wie das allgemeine Interesse des Landes zu beförbern, und bei Vermeidung der bestimmten Strafen nichts zu verabsäumen. So geschehen Berlin, den 2. April 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Böß. v. Golbeck. v. Hardenberg. v. Struensee. v. Schröter.

Formular

zu dem §. 13. vorgeschriebenen Gesundheitsatteste.

Da Vorzeiger dieses der
hat, daß er von Garbe mit althier angezeigt
Abzeichen an den verkauft habe, und den
abgeben lassen wolle; so wird hierdurch bestcheinigt, daß seit länger als drei
Monaten keine Spur einer ansteckenden Kindviehkrankheit sich hier gezeigt hat.
den 18

Siegel.

N. N.

Beylage A.

Kennzeichen der Viehpest.

Die in den hiesigen Gegenden unter der allgemeinen Benennung von Viehseuche bekannte ansteckende Krankheit des Kindvieches, erhält gar sehr verschiedene Namen. Sie wird Kindpest, Kindviehstaupe, Viehpest, ächte Seuche, Uebergalle, Magenfrüche, Eßerdüre u. s. w. genannt. Sie ist ein dem Kindvieh nur allein eigenes, sehr heftiges Fieber, mit Nervenzusätzen, welches durch Ansteckung sich verbreitet, daher auf die leichteste Art verschleppt werden kann, und durch, in den Laien Brand übergehende beträchtlichen Entzündungen der Eingeweide (vorzüglich in den beiden letzten Magen und Gedärmen) tödlich sich endigt.

Sie

Die sängt durch leichte Zufälle an, auf eine fast unmerkliche Art, durchsetzt sich, setzt in den beträchtlichsten Heerden, zuerst nur bei einzelnen Häuptern, hat zwischen 6 und 8 Tage, daß, wenn sie bei ihrer Entstehung verkannt oder auch verkannt wird, sich in 3 bis 4 Wochen in dem ganzen Viehstande schnell sich verbreitet, und sodann ganz zu Grunde richtet.

Ein trockner Husten, den man aber aus Erfahrung kennen muß, um ihn von andern Gattungen gehörig zu unterscheiden, ist meistens der erste Vorboten dieses landverderblichen Uebels. Das Vieh sängt dabei an, zumeist nach dem Saufen, mit dem ganzen Leibe sich zu schütteln, es zittert, es bezeigt sich in allen seinen Bewegungen stürzer und langsamer als gewöhnlich, es verliert die Lust zum Fressen und Saufen, ja es läßt davon in der Folge ganz und gar nach. Das Atemholen ist nicht mehr so frei, und die Nasenlöcher erweitern sich dabei widernatürlich. Das Wiederkäuen wird gleich bei dem ersten Ausbrüche der Krankheit langsamer, und hört, wo nicht mit dem ersten, doch gewiß mit dem zweiten Tage derselben gemeiniglich schon völlig auf. Die Milch nimmt bei milchenden Kühen merklich ab, verliert sich auch wohl ganz und gar, und zwar sehr schnell. Zugleich findet sich ein stärkeres sieberhaftes Schaudern und Zittern ein, wobei man die Haare auf dem Halse in die Höhe steigen sieht. Der Rückgrad ist außerordentlich empfindlich, das Fell selbst schließt sich fester an, und das Atemholen wird schwerer. Das Vieh verliert seine Munterkeit, läßt Kopf und Ohren, die oft kalt, in einigen Fällen aber auch warm anzufühlen sind, traurig hängen, die Augen werden trübe und tränend, fallen mehr ein, und, welches eins der eigenthümlichsten Kennzeichen dieser Krankheit ist, es fließt sowohl aus denselben, als aus der Nase und dem Mause eine anfänglich wässrige oder schleimige, in der Folge aber mehr eiterartige Flüssigkeit, und zwar in beträchtlicher Menge. Die Hufe im Rachen nimmt dabei zu, es äugert sich ein aashafter Geruch aus denselben. Das Vieh sieht dabei, indem die Hinterfüße derselben den vorderen sich nähern, auf eine in die Augen fallende ganz besondere Art; es kann nicht gehen, wird kreuzlaim, und ist besonders an den Hinterfüßen so erlahmt, daß es nur mit Mühe sich aufrecht erhalten kann, und deswegen fast beständig liegen muß.

Zwischen dem 5ten und 7ten Tage der Krankheit, auch noch früher, findet sich gewöhnlich ein heftiger und stinkender Durchfall ein, wobei sogar Blut zu Seiten abgehet. Doch ist auch zuweilen, jedoch nur selten, eine gänzliche Verstopfung vorhanden, wo sodann das Vieh von Winden sehr aufgetrieben wird. Der Atem wird kurz, ist mit angstlichen Aechzen und starken Stöhnen verbunden, wobei, wenn es nachläßt, das Vieh ohne sonderliche Zuckungen zu krepiren pflegt.

Zustand des gefallenen Viehes.

Bei dem gefallenen oder getöteten Viehe findet sich folgendes: Nach abgezogener Haut sieht man vom Blute strohende Adern. Das Blut ist ungeronnen, flüssig, sehr dunkel, schwärzlich von Farbe. Das Gehirn ist weicher, als im natürlichen Zustande, und im Mause und Schlunde findet man aber außer der vorerwähnten, schon während der Krankheit sich zeigenden Flüssigkeit nichts ungewöhnliches. Die Lufttröhre ist dagegen roth, und gemeiniglich mit einem hellrothen Schaume angefüllt. Die Lungen sind zwar bei einigen Häuptern wenig, oft jedoch stark entzündet, und es werden sodann auf denselben Purpurschlecke wahrgenommen. Das Herz ist weicher, und von einer dunklen Farbe als

als gewöhnlich; das Zwergefell meistens höchstens natürlich beschaffen. Die Leber ist mehrentheils aufgetrieben und mürbe. Vorzüglich findet man die Gallenblase bei einigen Häuptern, doch äußerst selten, widernatürlich klein, bei den meisten aber übermäßig ausgedehnt und groß, und sie enthält eine bald dunklere, bald hellere, flüssigere, keinehöhe Milz ist zwar etwas kleiner als gewöhnlich, aber meistens gesund, obwohl nur in einem sehr geringen Grade verdorben. In den Magen und in den Gedärmen des an der Seuche gefallenen Vieches zeigen sich insbesondere die vorzüglichsten und auffallendsten widernatürlichen Veränderungen. Bei der Seuche hört das Vieh schon dann gänzlich auf wiederzufäumen, wann es noch fortschreit, obgleich nur wenig, zu fressen. Daher ist nothwendig, daß sich in dem ersten Magen (Rumen Aquaticulus, Panzenpanz) eine gar übermäßige Menge von Futter anhäufen müßt. Sonst ist sowohl in demselben, als auch im zweiten Magen (Reticulum, Haube) nichts frankhaftes zu bemerken, es müßte dann seyn, daß die innere Haut dieser Magen mürbe und lose, und die des zweiten auch wohl etwas entzündet angetroffen wird.

Der dritte Magen (Omasus, Buch, Salter, Löser) ist vorzüglich widernatürlich beschaffen. Er ist sehr hart, das in ihm befindliche Futter ist, anstatt daß es mußartig seyn sollte, trocken, und so zusammengeschallt und fest, daß es sich zu Pulver zerreiben läßt. Auf demselben befindet sich die von den Blättern dieses Magens abgelöste innere Haut. Die Blätter selbst sind missfarbig, verdorben, in einem hohen Grade entzündet, und seien daher ganz schwarz oder braun aus, sind auch so mürbe, daß sie bei dem bloßen Berühren aus einander gehen. Selbst bei Häuptern, die während der Krankheit getötet werden, wird man in diesem dritten Magen stets einen auffallenden Entzündungszustand finden. Jedoch ist hierbei dieser wichtige Unterschied nicht aus der Ucht zu lassen, daß bei Thieren, die bei dem Entstehen der Seuche totgeschlagen werden, diese Entzündung des dritten Magens zwar bemerklich, aber nur noch geringe, auch das Futter noch nicht widerpflegt, wenn die Krankheit schon einen gewissen Grad von Stärke erreicht hat.

Der vierte Magen (Abomasus, Röhm) ist bis in den Zwölffingerdarm hin, allezeit stark entzündet, vom kalten Brände angegriffen, und sieht purpurroth oder braun aus.

Im ganzen Kanal der Gedärme findet sich ebenfalls eine heftige Entzündung. Die dünnen Gedärme sind aber meistens heftiger entzündet. Doch trifft man in den dicken, besonders im Mastdarme, nicht selten Geschwüre und blutigen Eiter an.

Es ist übrigens von der äußersten Wichtigkeit, daß die wahre Viehpest gleich bei ihrem Entstehen erkannt, und da noch unterdrückt werde, ehe und bevor durch dieselbe der ganze Viehstand hat angesteckt werden können. Um diesen Zweck zu erreichen, ist es nöthig, sie von solchen andern Krankheiten richtig zu unterscheiden, mit denen sie, zum größten Nachtheile des Ganzen, sehr leicht verwechselt werden kann. Dieses ist nun vorzüglich der Fall bei dem Milzbrände. Sie unterscheidet sich von demselben

I.) durch den raschen Gang der Krankheit. Bei der Viehpest erfolgt der Tod den 6ten, zten auch 11ten Tag. Die Fäalle, wo das Vieh schon in den ersten 24 Stunden an derselben fällt, sind äußerst selten. Tressen sie ein, so gehen vor dem Tode doch wenigstens Zeichen der Krankheit voraus. Bei dem Milzbrände aber frisst das Vieh, wiederläuet, arbeitet, giebt Milch, und stirzt dennoch zuweilen im währenden Treiben, und die Ochsen nicht selten im Stehen, oder vor dem Pfluge plötzlich tot.

- 2) Der Milzbrand äußert sich nur in den Sommermonaten, wenn bei einer anhaltenden großen Hitze und Dürre der Regen fehlt, besonders in den Monaten Junius, Julius, August; die Viehpest herrscht dagegen durch das ganze Jahr.
- 3) Bei der Viehpest hat das Vieh tränende Augen, die in der Folge eitern. An der Nase und Maul fließet eine wässericht schleimige, oft zähe, eitartige Flüssigkeite in beträchtlicher Menge. Das Wiederläuern, das sogleich und gänzlich dabei auf, und die Kühe verlieren die Milch. Hängt das kranke Vieh aber erst wieder zu fressen, und welches eine Hauptursache ausmacht, wiederzufauen an, dann kann man auf dessen Genesung rechnen. Bei dem Milzbrande verhält sich dies ganz anders. Der Ausfluss aus Augen, Nase und Maul fehlt entweder ganz, oder ist höchstens nur sehr unbedeutend. Das kranke Vieh frisst und wiederläuft bis auf den letzten Augenblick. Hat es ja davon nachgelassen, so giebt es häufige Beispiele, wo es dennoch plötzlich krepiert ist, ob sich gleich Freßlust, ja sogar das Wiederläuern bei demselben eingefunden hatte.
- 4) Die Viehpest ist nur eine dem Rindviehe allein eigenhümliche Krankheit. Der Milzbrand verbreitet sich auch auf Pferde und anderes Vieh, ja er wird sogar den Menschen nachtheilig, die mit dem kranken Vieh umgehen.
- 5) Das Vieh schäumet bei dem Milzbrande, es fängt oft auf den Vorderfüßen zu hinken an, und es zeigen sich dabei nicht selten, sowohl bei dem Rindvieh als selbst bei den Pferden, Geschwülste, Knoten und Beulen. Dieses findet sich nicht bei der Seuche, bei der die kranken Thiere dagegen auf eine besondere Art zu stehen pflegen, dergestalt, daß die Hinterfüße den Vorderfüßen sich nähern, wobei sie kreuzlahm werden.
- 6) Der Milzbrande sind die Lungen sehr oft in einem hohen Grade entzündet und brandigt. Die Milz ist insbesondere ganz vorzüglich verdorben, ob es gleich möglich ist, daß auch andere Eingeweide verdorben sind. Bei der Viehpest hingegen findet man den ersten Magen mit einer ganz außerordentlichen Menge von Futter angefüllt. Der Hauptstiel der Entzündung befindet sich aber stets in den beiden leichten Magens und in den Gedärmen. Die Lage zu diesem auffallenden Entzündungszustande, besonders des dritten Magens, ist schon bei Häuptern bemerklich, die bei dem ersten Entstehen der Seuche getötet werden.
- 7) Die Viehpest ist endlich in einem hohen Grade ansteckend. Ein Huhn, eine Kuh, ein Hund, ein wenig an einem Schuh oder Stiefel kleben gebliebener Mist können sie nicht nur in entlegenen Gegenden hervorbringen, sondern sie wird auch durch die Einimpfung fortgepflanzt. Dieses letztere ist mit dem Milzbrande, nach den sorgfältigsten Beobachtungen niemals der Fall gewesen. Sogar durch wiederholte Einreibungen des aus den geöffneten Beulen und Geschwülsten aufgefangenen Stoffes, hat sich diese Krankheit, bei gemachten Versuchen, in keinem Wege dem gesunden Viehe mittheilen lassen.

Dieses wird hinreichend seyn, den Milzbrand von der wahren Viehpest mit Gewissheit zu unterscheiden. Doch versteht sich von selbst, daß man bei diesen, in Absicht ihrer Beschaffenheit und Folgen so verschiedenen Krankheitsgattungen, nicht auf einzelne sie begleitende Zufälle allein Rücksicht nehmen, sondern alle Symptome und den ganzen Gang der Krankheit, desgleichen ihren Fortgang, ob sie sich schnell oder langsam verbreitet, ob sie ansteckend ist oder nicht, mit Überlegung beobachten, damit die bei den gefallenen oder

oder getödeteten Häuptern sich sindende Entzündung der Gingeweide vergleichen, und darauf besonders Bedacht nehmen muß, ob der vorzüglichste Sitz dieser Entzündung mehr in den Milz und den Lungen, oder in dem dritten und vierten Magen nebst den Gedärmen ist. Auch darf dabei die Beschaffenheit des im dritten Magen enthaltenen Futters, der Aufmerksamkeit nicht entgehen.

Noch hat die Viehpest Lehnlichkeit mit den Folgen des Bisses eines tollen Hundes. Das Kindvieh wird nach diesem Bisse eben so kreuzlähm, als bei der Viehpest; es kann nicht gehen, und liegt daher meistens lieb. Selbst im dritten und vierten Magen ist in einzelnen Fällen ein bemerklicher, höchst verdächtiger Entzündungszustand, und eine Vorsorge zur Verhütung des Futters vorhanden. Allein diese Krankh' findet sich nur bei einzelnen Häuptern, sie ist folglich weder so allgemein, noch viel weniger in dem Grade ansteckend, wie die Viehpest.

Das Kindvieh läßt dabei vom Saufen und Fressen merklich nach, wird scheu, läuft mit aufgehobenem Schwanz umher, ziehet wild um sich, spielt die Ohren, bei dem Antritt der Vollheit schreit und reibt es die gebissenen Stellen, es wird dabei wie wüthend, vorzüglich wenn es einen Hund ziehet, gehet wohl gar auf Menschen los, brüllt anhaltend und hiftig mit ausg. gestrecktem Halse, es geifert stark. Allein der bei der Viehpest sich zeigende schwämige und eterig. sehr häufige Ausfluss aus Augen, Nase und Maul schlet ganz, und meder die Magen nach die Gedärme sind in einem so hohen Grade entzündet wie bei der Viehpest.

Die in vielen Gegenden so häufig sich zeigende chronische Lungenentzündung des Kindviehs ist zwar von den vorgenannten Krankheiten so wesentlich verschieden, daß sie mit ihnen nicht leicht verwechselt werden wird. Sie verdient ihnen aber doch als ein gefährliches Uebel des Kindviehs beigefüllt zu werden, dessen weitere Verbreitung durch gute Polizei- und Versorgungen um so mehr zu verhindern ist, da ohne dieselben durch Arzneyen nichts dagegen sich ausrichten läßt, und man sich auch durch bislangste Erfahrungen vollkommen überzeugt hat, daß auch sie durch Anstrengung, jedoch auf eine eigene Art, und nicht mit einer so großen Schnelligkeit als die wohle Viehpest, sich ebenfalls auspflanzt.

Der Gang ist zuerst langsam; sie dauert drei, vier, ja sechs Wochen, bevor sie tödtet, hat aber auch dagegen das Figne, daß bei nahe kein einziges Hauptvieh davon vollkommen wieder hergestellt wird. Einige, die sie überstanden zu haben schien, sind seit gemacht und geschlachtet worden. Es hat sich sodann gefunden, daß die Lungen an der ehemaligen saftigen Stelle wie mit einer harren, beinahe steinernen Kr. sie überzogen gewesen sind, unter der sich aber noch wahres Eiter verborgen hatte. Die Krankheit äußert sich übrigens aufzwingende Art: das Vieh wird bissig, hastet, ist traurig, verliert die Milch, läßt im Fressen nach, manches hört gar auf wie zu zukauen. Hierauf verzieht sich nach und nach der Husten, er wird feuchten, und es stellt sich dabei ein starkes Fieber ein. Das Vieh stöhnet, die Haare sträuben sich, es schlägt mit den Flanken, zieht ab, Hörner und Ohren werden heiß, die Augen sind trübe und rot, einige purgieren, bei andern ist der Mist verhärt.

Bei dem Krepten Viehe hat man folgendes wahrgenommen: Sammatische Magen sind natürlich, und das darin enthaltene Futter hat seine gehörige Consistenz. Die kleinen Gedärme sind zuweilen leicht erzündet. Die Leber aber nebst der Gallenbäse befindet sich im natürlichen Zustande. Die Milz ist zwar etwas schadhaft, doch nicht in einem so hohen Grade, daß man die Krankheit mit dem Milzb. ande verwechseln könnte. In der Brusthöhle findet sich aber der vorzüglichste und eigentlichste S. h. derselben. Sie entz.

enthält viel Wasser. Die Lungen sind verbriezt, zum Theil mit dem Brustfelle verwach-
sen, aber stets in einem sehr hohen Grade entzündet, ganz verdorren, voll Eiter, und
an vielen Stellen wirklich broudigt.

Beilage B.

Vorbaungsmittel gegen die Viehpest und andere tödtliche Krankheiten des Rindviehs.

Neuhert sich unter einer Heerde Rindvieh die Viehpest; so sind, um deren weitere Ver-
breitung möglichst zu verhindern, bei demjenigen gesunden Vieh, welches mit dem Sau-
chenkranken in einem Stalle gesstanden hat, folgende Präservativmittel auf das schleunig-
ste angewandten.

Demjenigen Vieh, welches sichtbarlich an Leibesversopfung leidet, müssen zuerst
Klaftire gesetzt, und wenn diese ohne Wirkung bleiben, kann das Glaubersalz gegeben
werden. Für einen Ochsen und eine Stute, mit zu hoch rechtige Klaft, werden 8 Pfund,
für schwädrere Kühe, oder für solche, die bald kalben wollen, 6 Pfund, und für jüngeres
Vieh 4 Pfund in einem halben oder ganzen Quart Kleiwasser a gesetzt, und derselben
frühe auf einmal eingegessen. Das Vieh muss darauf 2 Stunden nüchtern im Sto e fei-
len bleiben, nach deren Verlauf es, im Sommer ausgetrieben werden kann, im Winter
aber, um Vorritage nur Herd von leichtem Sirup erhält. Wenn das Kurmittel, wie
der Vermauhen, binnen fünf bis sechs Stunden nicht wütet, muss ein Klaftir von Klei-
wasser und Salz zubereitet, oder eine Steckpille von Honig und Salz, oder ein Stück
Hausseife mit Salz eingerieben, und Ochtf bestrichen, beigebracht werden.

erner ist dem Vieh vor der Brust am Hader, oder sogenannten Lappleder ein Haar-
seil zu ziehen, wozu auch die Christwurzel dientlich ist.

Eine viehährige Erfahrung hat bei der Viehpest als Präservativmittel derselben, den
ganz vorzüglichlichen Nutzen der Nitrioläure außer allen Zweifel gesetzt. Man kann daher
den Gebrauch derselben, zu diesem heilsamen Endzwecke, nicht dingend genug anempfeh-
len. In neuen Zeiten sind mit der überlauren Salzfäure Besuche angesetzt worden,
die auch für sie sehr günstig ausfallen sind. Da aber nicht jeder Apotheker dieses Mittel ge-
fördig zuzubereiten im Stande ist, und solches überdem theurer ist als die Nitrioläure;
so wird sie, sander Zweck, besonders bei dem älteren Landmann, der die Kosten schen-
et, vor jenem kostbareren Mittel den Vorzug behalten. Sie wird auf folgende Art an-
gewendet.

In ein Maah gemeines Wasser werden 2 Pfund Nitriolähl, und zwar nat und nach
getropft, weil das Wasser sonst dadurch zu sehr erhöhet, und das Geschäft vorimes erweiten
ist, wohl gar zersprengt werden möchte. Durch diese Mischung entsteht ein Sauer-
stoff, davon man ein halbes Quart zu einem Eimer gemeinen Wassers giebet, sortes
mit Kleie vermischet und es so dem Vieh zum Sausen vorhält. — Zum wenigsten muss
diese

diese Portion, und wann es möglich, auch noch mehr für ein erwachsenes Stück Vieh täglich verbraucht, auch damit, wann das Mittel von einigen Nutzen seyn soll, sechs bis acht Tage hintereinander anhaltend fortgesahren werden.

Sollte das Vieh das Wasser mit dem Sauertrank nicht von selbst saugen wollen; so muss dieser Trank ihm mit Gewalt eingegossen werden. Man wird jedoch diese Vorsicht dabei zu beobachten haben, dass man ihn durch hinzugethan Kleie, durch Gerstenschrot oder grobes Mehl schleimig zu machen, und seine zu grosse Schärfe zu bemeinden suchen.

Wenn das Vieh im Stalle ist, kann man mit Eßig, der auf erwärme Backsteine gegossen und abgedampft wird, und wozu auch Bieressig brauchbar ist, räudern.

Noch verdient das Schwemmen und Streigeln des Vieches einen vorzüglichlichen Platz unter den Vorbaungsmitteln, weil sie eine sehr wohlthätige Wirkung auf die Haut haben.

Bei dem Milzbrande, wird außer diesen Vorbaungsmitteln, die dabei ebenfalls mit grossem Nutzen gebraucht worden sind, noch wiederholtes Aderlassen durchaus nöthig. Auch hat sich das kalte Wasser bei demselben sehr heilsam bewiesen. Man beginnet entweder das kalte Vieh damit häusig, oder lässt es schwemmen, oder, welches bei weitem vorzuziehen ist, man breitet über den Rücken derselben Decken, die in kaltes Wasser eingetaucht, und wieder ausgedrückt worden sind. Doch versteht es sich von selbst, dass dieses so oft wiederholten werden muss, als sie warm zu werden anfangen.

Das vom tollen Hunde gebissene Vieh ist, sobald die Tollheit sich bei demselben voll zu äussern anfängt, verloren, und muss daher, weil es unheilbar bleibt, schleunigst getötet werden. Als Vorbaungsmittel kann, wenn die Wunde sichtbar ist, solche ausgewaschen, mit spanisch Fliegenpulver bestreut und durch die Eite ung offen erhalten werden. Außerdem hat sich die Belladonna wirksam bewiesen. Von dem Pulver derselben sind für einen Ochsen oder starke Kuh, 40 Gran, für eine schwächere Kuh 30 Gran, und für ein jüngeres Vieh 15 bis 20 Gran, mit Honig zu einer Pille zu machen, und dem gebissenen Viehe des Morgens nüchtern beizubringen, welches sobann zwei Stunden ohne Futter bleibt; der Gebrauch dieses Mittels wird über 5 bis 6 Tage hintereinander fortgesetzt. Auch versteht es sich von selbst, dass ein dergleichen Hauptvieh, von dem übrigen gesunden sogleich sorgfältig abgesondert wird.

Gegen die chronische Lungenentzündung, die den Rindviehherden eben so verderblich ist, als die wahre Viehpest, sind Arzneien mancher Art angerathen, aber leider, selbst beim gewissenhaft sten Gebrauch, stets ohne allen Erfolg gegeben worden. Das von diesem einmal befallene Vieh, ist, nach oft wiederholten und unzubeweisenden Erfahrungen, zwar Monate beim Leben erhalten, sogar in dieser Zeit gemästet, von der wenn es geschlachtet wird, immer mehr oder weniger verdorben gewesen, und haben weggeworfen werden müssen. Niemals hat der Krankheit Grenzen gesetzt, als nur einzig und allein die schnellste und sorgfältigste Absonderung des gesunden Vieches von dem kranken kann, auf das angelegentlich sie empfehlen müssen.

Verordnungen der Königlichen Preßlauschen Regierung.

Nro. 241. Betreffend die zu dem Patente wegen Abwendung der Viehseuch; vom 2ten April 1803 hinzugegetene Abänderungen.

In Gemäßheit der Verfügung des Königlichen Departements der allgemeinen Polizei im hohen Ministerio des Innern vom Aten c. treten zu dem Patente wegen Abwendung der Viehseuchen vom 2ten April 1803, noch folgende Abänderungen hinzu:

- 1) Das in Beilage B. angerathene präservative Verfahren muß wegfallen, und alles Curative wird untersagt. Nur die Salzsäuren oder übersalzsäuren Räucherungen in den Viehställen sind zu gestatten. Anstaltungen wissenschaftlicher Versuche in dieser Hinsicht können nur mit Genehmigung der Königlichen Regierung bei nachgewiesener Sicherheit gegen Verbreitung des Pestäussts statt finden.
- 2) Personen, welche Viehbesitzer zu Anwendung angeblich sicherer oder geheimer und übergläubischer Vorbaueungs- und Heilmittel verleiten, sind, als besonders gefährlich, zur Untersuchung und Strafe zu ziehen.
- 3) Außer dem, §. 38. angegebenen Falle, wo der ganze unter 11 Stück betragende Viehstand getötet wird, ist nicht nur das kranke Vieh zu tödten, sondern auch die 2 scheinbar gesunden Stücke, die während der letzten 8 Tage dem kranken oder gesunkenen Viehstücke zunächst gestanden, wenn es nemlich nicht auf der Weide, sondern aufgestellt gewesen ist.
- 4) Das im IV. Kapitel bei der Lungenseuche vorgeschriebene Separiren des gesunden und kranken Viehes unter sich, ist auch in der Kinderpest bey Herden anzuwenden, von welchen kranke oder verdächtige Stücke gefallen oder getötet worden sind.

Diese Abtheilungen können so klein gemacht werden, als Raum und Gelegenheit solches gestatten. Zeigt sich in einer solchen Abtheilung ein neuer Ausbruch der Pest, so werden alle Viehstücke derselben getötet.

- 5) Wo die Pest einmal erkannt ist, muß das östere Aufhauen kranker Stücke nach §. 41. möglichst vermieden werden.

Das Tötungsgeschäft wird besser befördert, wenn allenfalls auch einige an andern Seuchen erkrankte Stücke als pestverdächtig getötet werden.

- 6) Aus gleichem Grunde ist in den von der Kinderpest angestekten Orten die Unlegung der Krankenställe und das Beobachten erkrankter Stücke durch 48 Stunden nach §§. '39. 40. nicht ratsam, und das Tödten derselben vorzuziehen.
- 7) Außer dem Anlegen der Hunde ist in angestekten Orten auch das Einsperren der Hühner und des Federviehes erforderlich.
- 8) Die Vorschrift im §. 31. ist nicht für alle Fälle auf zwey Meilen zu beschränken, sondern es werden nöthigenfalls auch größere Districte, nach dem Ermessnen der Königlichen Regierung, festgesetzt werden.
- 9) Ställe, aus welchen alles Kindvieh entfernt ist, können früher als §. 123. bestimmt ist, vorschriftsmäßig gereinigt werden, wenn Ort und Gelegenheit solche Veranstaltungen gestatten, daß das Kindvieh des Gehöftes vollkommen gesichert ist, und wenn 8 Tage lang seit dem zuletzt gefallenen oder getöteten Vieh kein Stück wieder erkrankt ist.

10) In Fällen, wo der Viehherrnhümer oder seine Dienstleute durch erweisliche Vertretung der gesetzlichen Verschriften an der Ansteckung des Vieches schuld sind, kann keine Entschädigung statt si. den. Wo die Verschuldnung geringer, und das Erkla-ken frühzeitig gemeldet worden ist, wird die Kbnigl. Regierung nach Billigkeit entscheiden, ob die neben dem Kranken gestandenen und gesödten gesunden Stücke zu vergütigen sind. Vom 11ten Tage an, nachdem die erste Abdung, Sperrre und Partizipirung des gesunden Vieches geschehen ist, muß jede solche Verschuldnung freig geahdet, und die dadurch von neuem angesteckte und gesödete Vieh - Abtheilung kann nicht vergütigt werden.

Was wegen Sperrre einzelner Gehöfte und Ortschaften, wegen Reinigung der Ge- höfte ic. festgesetzt ist, muß auf das strengste beobachtet werden. Abweichungen davon können nur als einzelne wissenschaftliche Versuche bei nachgewiesener hinlänglichen Vor-sichtsmaßregeln, von der Kbnigl. Regierung ausdrücklich erlaubt werden.

Im Kreiss der s. ist zwei Joch an an den Grenzen des hiesigen Regierungs-Departements etablierten Quarantaine-Aemter, wodurch zur Vermeidung jeder Entschuldigung we- gen Hangel an Kenntniß, nachstehend wiedeholt in Erinnerung gebracht.

In dem Departement der unterzeichneten Regierung befinden sich 5 dergleichen Aemter:

zu Bralin, in dem Martenbergschen Kreise,
zu Uslchuk und } zu Rosenbergischen Kreise,
Bodzanowis } zu Klein Lombrwka im Beuthenschen Kreise,
zu Sabrzey in dem Pleschner Kreise.

Alles ausländische Rind- Schaf- und Schwarzbach darf nur über diese Aemter in das hiesige Departement eingehen.

Jede Heerde, jeder Haufen, auch jedes dergleichen einzeln eingehende Stück, welches ohne das von einem der genannten Aemter ausgesetzte Quarantine-Attest tiefer in der Provinz betroffen wird, wird sogleich an gehalten und der Treiber zur strengsten Untersu- chung gezogen. Ohne vollgültige Gesundheits-Atteste, und ohne Bescheinigung, daß es keiner der Rinder- Pest verdächtige Gegend nahe gekommen ist, (conf. No. 237. des Amteblattes ad a. des Publicandi vom 8. Nov. c.) darf auch über diese Aemter durchaus kein ausländisches Vieh einlassen werden. Das fremde Rindvieh hält nach Maßgabe der in den ausländischen Provinzen herrschenden Gesundheit oder Seute eine Quarantine von 2 bis 21 Tagen innthalb den Schranken.

Auf jedem Quarantine-Platz erhalten die Rinder-Heerden das benötigte Rauchfutter in billigen Preisen.

Sobald die festgesetzte Quarantine-Zeit verflossen und die voraeschriebene Revision vollzogen ist, wird den Treibern nach vorgängiger Entrichtung der Quarantine-Gefälle von dem Ame ein Quarantine-Attest ertheilt, in welchem bis zum Drie der Bestimmung der Name des Eigenthümers, die Straße, auf welcher der Treib fortgesetzt wird, die Nacht- Stationen, auf welchen durch vorausgeschickte Bothen der Güter- Bedarf bestellt wird, verzeichnet sind.

Jede Heerde bekommt bei dem Umgange zugleich eine Begleitung, die nach Umstän- den verdoppelt und noch mehr verstärkt wird.

Auf jeder Nacht- Station muß die Heerde von der Orts- Polizei revisirt, und der Besund der Revision auf dem Quarantine- Attest schriftlich vermerkt werden.

Ber.

Werben diese Vorschriften und die den Begleitern ertheilte Instruction nicht in allen Punkten befolgt: so wird die Heerde mit den Treibern, wo dieselben betroffen werden, bis zur Entscheidung des Kreis-Landräthlichen Officii oder der Regierung angehalten.

Auch darf zu keinem der Viehmärkte eine Heerde oder selbst einzelne Stücke zugelassen werden, welche mit dem erwähnten auf jeder Nachstation gehrig bescheinigten Attest nicht versehen ist. Eine dergleichen Heerde wird vielmehr sogleich an einen entfernten Ort getrieben, und nebst den Treibern unter die strenge Quarantine-Wache gesetzt. Desgleichen darf das einheimische Vieh zu keinem Viehmarkte zugelassen werden, wenn desselben Gesundheit durch ein besiegelter Attest der Orts-Polizei der Heimat nicht nachgewiesen ist.

Das Schaf-Vieh passirt, insofern dasselben Einlaß, wie gerade jetzt, nicht verboten ist, ebenfalls die Revision eines der Quarantine-Amtner, und es muß dasselbe mit Gesundheits-Attesten versehen seyn, und mit einer Bescheinigung, daß es keiner der Kinder-Pest auch nur im geringsten verdächtigen Gegenstand nahe gekommen ist.

Auch das Schwarzwieh, wenn gleich dasselbe mit den, wie bei dem Schafvieh vorgeschriebenen Attesten versehen ist, darf nur über die genannten Quarantine-Amtner, welche diesen Eingang attestiren müssen, in das hiesige Departement eingetrieben werden.

Wird dergleichen ausländisches Schwarz-Vieh ohne Quarantine-Attest, wo es immer sey, betroffen, so wird dasselbe festgehalten und die Treiber werden zur Untersuchung gejogen.

Schlußlich wird Bezug genommen, auf die Bekanntmachung wegen der bei der gegenwärtig herrschenden Kinderpest verfügten Suspension der Viehmärkte vom 28sten October c., so wie auf die Verfügung, den Einlaß des fremden Viehes aus dem Herzogthum Warschau betreffend, vom 8ten m. c., (No. 237. des Amtsblattes), ferner auf die Bekannterklärung vom 20sten Septbr. i. Pag. 466. des Amtsblatts, auf das Avertissement, wegen der in einigen Kreisen ausgebrochenen Kinderpest Sig. Frankenstein den 12. July, Pag. 462. des Amtsblatts, und endlich auf das Verbot der Einfuhr der den Kinderpest-Stoff tragenden Waaren Sig. Breslau den 25. May c., welches in dem bereits erwähnten Publicando vom 20sten September c. erneuert worden ist, unter wiederholter Verwarnung, bei strenger Wahrung kein frisches Vieh zu verheimlichen, sondern sofort von dem Erzfranken den Orts-Gerichten zur weiteren Benachrichtigung des Landräths und Physici Anzeige zu machen.

P. D. X. No. br. 601. Breslau den 26sten November 1813.

Polizei-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 242. Betreffend die Abgabepflichtigkeit der Referendarien:

Da höhern Orts zur Frage gekommen,
wiefern Referendarien zu Kommunal- und andern öffentlichen Lasten ihres Aufenthalts-Orts herangezogen werden können,

so ist in Betracht dessen, daß ihr Zustand ein bloßer Bildungs-Zustand und als Fortsetzung ihrer Studien zu betrachten, dahin entschieden worden: daß sie nicht in die Cathegorie der Orts-Einwohner gehören, nicht zu den Schutzverwandten gezählt.

gezählt, und mithin also auch nicht zu den von diesen zu tragenden Gemeindelasten und den ihnen gleich zu achtenden Servis-Beiträgen verpflichtet werden dürfen.

Da es jedoch in Hinsicht der Staats-Lasten nicht darauf ankommt, ob jemand Einwohner eines gegebenen Orts, sondern ob er Staatsbürger ist, und die Beiträge dazu am zweckmäßigsten am Orte des Aufenthalts erhoben werden, so sollen die Referendarien von den zu dergleichen Kosten an dem Orte ihres Aufenthaltes ausgeschriebenen Beiträgen für den Betrag ihres Vermögens oder Einkommens nicht entbunden werden, sondern dazu nach den allgemeinen Grundsätzen gleich den Einwohnern concurriren.

Nach diesen Bestimmungen haben die Magistrate und Servis-Deputationen auf das genaueste sich zu achten.

M. IV. Novbr. 2210. Breslau den 19ten Novbr. 1813.

Militair- und Polizei-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 243. Betreffend die Bekanntmachung des Tariffs zur Versteuerung der Brenn-Materialien.

Durch das 20ste Stück des Amtsblatts und vermittelst der darin enthaltenen Verfügung Nro. 138. vom 10ten Mai c. pag. 317. ist zwar schon der neue Tarif zur Versteuerung der Brenn-Materialien vom 20. März dicti anni publizirt worden. Da jedoch in diesem Tarif einige Rechnungsfehler vorgekommen, auch einige Holzarten ausgelassen sind; so hat derselbe neu entworfen werden müssen.

Den Accise-Aemtern und dem Publico des hiesigen Regierungs-Departements wird daher dieser neu entworfene, uns vermittelst Rescripts der Königl. Abgaben-Section vom 5ten hujus mitgetheilte, unten abgedruckte Tarif zur Versteuerung der Brenn-Materialien in Breslau und in den übrigen Städten des hiesigen Regierungs-Departements, hiermit zum Nachverhalt und zur genauesten Befolgung bekannt gemacht.

Nach diesem rectificirten Tarif müssen also vom 1sten December d. J. an, die Gefälle von den in die Städte eingehenden Brenn-Materialien, Seitens der Accise-Aemter erhoben, und von den städtischen Einwohnern ohne alle Ausnahme prompt entrichtet werden.

Dass übrigens nach den Täzen dieses Tariffs auch die Holz-Accise da, wo solche fixirt ist, regulirt werden muss, versteht sich von selbst.

Breslau, den 23sten November 1813.

Breslauer und Neisser Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.

T a r i f

wonach in Schlesien und der Grafschaft Glatz die Brennmaterialien zu versteuern sind.

Brennungs- Materialien	Benennung der Brenn-Materialien.	Mach.	Dessen Dimensions- Verhältniß.	Cubic G. hatt.	Gefüllt. Betrag.	
					zsl.	sgl. dr.
1	I. In der Stadt Breslau.	Klaster	6 Fuß hoch 6 Fuß breit 6/4 Berliner Elle oder 3 Fuß Klo- benlänge	108	—	6 4
1	Weiches Holz, wozu gerechnet wird, Kiechuenes, Tannenes, Pappel und Epones.					
	Beträgt die Klobenlänge mehr als 6/4 Ellen oder 3 Fuß, so steigt die Abgabe um jede 1/4 Elle, oder 1/2 Fuß Mehrmaß um 1 sgl. 1 dr.					
2	Dergleichen	Stoß	10 Fuß hoch 20 — breit 6/4 Ellen oder 3 Fuß Klobenlänge	600	1	7 9
	Beträgt die Klobenlänge mehr als 6/4 Ellen oder 3 Fuß, so steigt die Abgabe für jede 1/4 Elle, oder 1/2 Fuß Mehrmaß um 6 sgl. 3 dr.					
3	Eichenes und Erlenes	Klaster	6 Fuß hoch 6 — breit 6/4 Ellen oder 3 Fuß Klobenlänge	108	—	6 10
	Beträgt die Klobenlänge mehr als 6/4 Ellen, so steigt die Abgabe um jede 1/4 Elle Mehrmaß um 1 sgl. 2 dr.					
4	Dergleichen	Stoß	10 Fuß hoch 20 — breit 6/4 Ellen oder 3 Fuß Klobenlänge	600	1	11 —
	Beträgt die Klobenlänge mehr als 6/4 Ellen, so steigt die Abgabe um jede 1/4 Elle Mehrmaß um 6 sgl. 10 dr.					
5	Buchenes, Birkenes, Eschenes und Rüsternes	Klaster	6 Fuß hoch 6 — breit 6/4 Ellen oder 3 Fuß Klobenlänge	108	—	7 5
	Beträgt die Klobenlänge mehr als 6/4 Ellen, so steigt die Abgabe um jede 1/4 Elle Mehrmaß um 1 sgl. 3 dr.					
6	Dergleichen	Stoß	10 Fuß hoch 20 — breit 6/4 Ellen oder 3 Fuß Klobenlänge	600	1	14 3
	Beträgt die Klobenlänge mehr als 6/4 Ellen, so steigt die Abgabe um jede 1/4 Elle Mehrmaß um 7 sgl. 4 dr.					
7	Holz, so füderweise eingebraucht wird, ohne weiteren Unterschied:					
	1 Füher mit 4 Stall-Pferden be- spannt zu	2 Klaster	—	12 8
	1 — — 3 — — —	1 1/2 —	—	9 6
	1 — — 2 — — —	1 —	—	6 4
	1 — — 1 — — —	1/2 —	—	3 2
	1 — mit mehr als 2 Gräppfer- den bespannt zu	1 Klaster	—	
	1 — mit 2 Gräppferden und weniger bespannt zu	1/2 —	—	

aaaaa.

Bauordn. 1852	Benennung der Brenn-Materialien	Maß.	Dessen Dimensionen-Verhältnis.	Cubic-Gehalt.	Größe-Betrag.																														
					et. fol. b.																														
2	<p>Hartholz, wohin alle diejenigen Holzarten zu rechnen, die beim weichen Holze nicht namenlich aufgeführt sind.</p> <p>Werden die Klovenlänge mehr als $6\frac{1}{4}$ Ellen, so steigt die Abgabe um jede $1\frac{1}{4}$ Berliner Elle Mehrmash um 1 sgl. d.</p> <p>Wenn dichtlich oder in gewissen Districten noch andere hier nicht übernommene Holzmaße existiren, so bestimmt sich die Abgabe davon nach dem Cubic-Gehalt und den Sägen, daß:</p> <p>108 Cubic-Fuß weich Holz 6 sgl. rd. und 108 = = hart Holz 6 = 8 = zahlen.</p>	Kloster	6 Fuß hoch 6 — breit $6\frac{1}{4}$ Elle oder 3 Fuß Klovenlänge	108	6 3																														
3	<p>Holz, so Füderweise eingebracht wird, ohne weiteren Unterschied</p> <p>1 Füder mit 4 Stalpferden bespannt zu</p> <table> <tr><td>1 =</td><td>3 =</td><td>=</td><td>=</td><td>=</td><td></td></tr> <tr><td>1 =</td><td>2 =</td><td>=</td><td>=</td><td>=</td><td></td></tr> <tr><td>1 =</td><td>1 =</td><td>=</td><td>=</td><td>=</td><td></td></tr> <tr><td>1 =</td><td>=</td><td>mehr als 2 Graspferden</td><td>=</td><td>=</td><td></td></tr> <tr><td>1 =</td><td>=</td><td>2 Graspferden u. weniger</td><td>=</td><td>=</td><td></td></tr> </table> <p>Die Verfeuerung nach Füder findet nur dann statt, wenn diejenige nach dem Ortsüblichen Maße, wegen einer ungewöhnlichen Art der Ausladung oder wegen Vermischung der Holz-Sorten ihrer Qualität oder der verschiedensten Klovenlängen nach nicht statt finden kann.</p>	1 =	3 =	=	=	=		1 =	2 =	=	=	=		1 =	1 =	=	=	=		1 =	=	mehr als 2 Graspferden	=	=		1 =	=	2 Graspferden u. weniger	=	=		2 Klaftern	• • •		12 8
1 =	3 =	=	=	=																															
1 =	2 =	=	=	=																															
1 =	1 =	=	=	=																															
1 =	=	mehr als 2 Graspferden	=	=																															
1 =	=	2 Graspferden u. weniger	=	=																															
4	<p>Kiehn, so Karrenweise eingebraucht wird</p> <p>Beim Eingange in Füdern wird der selbe gleich dem Holze verfeuert.</p>	Karren	• • •		5 —																														
5	<p>Reißig, starkes = = = = schwaches = = = =</p>	Schock dito Scheffel	• • •	• •	3 1 7																														
6	<p>Holzkohlen</p> <p>Im Füdern eingehend sind solche zu schägen,</p> <p>bei der Befestigung mit Stahl- Gras- Pf. rden</p>		• • •	• •	1 9																														
	<p>4 spannig. 24 Scheffl. 18 Scheffl.</p> <p>3 = 19 : 14 :</p> <p>2 : 14 : 10 : 4</p> <p>1 : 8 : 6 :</p>																																		

Position der Proportionen.	Benennung der Brenn-Materialien.	Maß.	Dessen Dimensions- Verhältnis.	Cubic- Gehalt.	Gefüllte Beträg.
7	Steinkohlen, fremde = = = =	Tonne zu 3 Berg-Schaffel, den Berg-Sfl. zu 26 Mezen Berliner oder 1 Schaffel 2 10/11 Mezen Schleißl, mit- hin von 3 Sfl. 8 8/11 Mezen schles. Maß.	} + + + +	— — — —	3 4
8	Torf = = = =	Schaffel ditto	+ + + +	— — — —	11 1/2
9	kohlkuchen = = = =	1000 Stück 1000 Stück	+ + + +	— — — —	5 10 5 10

Breslau, den 20sten Nov. 1813.

Breslauer und Meißner Abgaben - Deputation der Breslauschen Regierung von Schlesien.

Nro. 244. Betreffend den Cours der im Hannoverschen, Mecklenburgischen und in Schwedisch-Pommern gebräuchlichen sogenannten neuen $\frac{2}{3}$ Stücke, Schwedischen Geldes.

Das hohe Departement für die Allgemeine und Gewerbe-Polizey, für die Staats-Einkünfte und Staats-Gassen, hat unterm 11ten d. M. bestimmt, daß den in den Hannoverschen Landen im Mecklenburgischen und in Schwedisch-Pommern gebräuchlichen sogenannten neuen $\frac{2}{3}$ Stücken Schwedischen Geldes, aus eben den Gründen, welche die Inkursionszehrung mehrerer groben und zuverlässig ausgeprägten Münzsorten des Auslands bereits veranlaßt haben, der Umlauf als Geld, und die Annahme in den Staats-Gassen ebenfalls gestattet werden soll, und es ist der Werth derselben auf 18 Ggr. Preußisch Courant festgesetzt worden.

Es wird solches hiemit den Königlichen Gassen und dem Publikum zur Achtung und Wissenschaft bekannt gemacht.

G. XIV. November 558. Breslau, den 25sten November 1813.

Königl. Breslausche Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 21. Wegen des Kosten-Vorschusses bei Appellations- und Revisions-Anmeldungen.

von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts werden sämtliche Untergerichte im Departement desselben hiermit angewiesen: in den Sachen, wo dieselben die zweite Instanz instruiren, und die Acten zur Aburteilung einschicken, von dem Appellanten bei Einleitung der Instruction der Instanz einen die mutmaßlichen Urteils- und Remissions-Gebühren und Succumbenz-Gelder deckenden Kosten-Vorschuß einzufordern und einzuziehen. Eben dieses muß auf die Revisions-Anmeldungen geschehen, und wenn zwei gleiche Urteil vorhanden sind, dabei auf die Succumbenz-Gelder Bedacht genommen werden, welche, wenn die Sache an das Königl. Geheime Ober-Tribunal zu Berlin gelangt 50 Rthlr., wenn sie aber bei dem zweiten Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts entschieden wird, 20 Rthlr. betragen.

Breslau, den 12ten November 1813.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung.

Die Maria Elisabeth verwitwete Bresler gebohrne Scholz hieselbst hat die auf dem Johann Ernst Stockchen sub Nro. 1918 gelegenen Hause und Krambuden-Gerechtigkeit für sie als legitimirte Erbin ihres Ehemanns hastenden 300 Rtl. nebst Zinsen von Ostern a. p. ab, dem Städtischen Krankenhaus zu Alerheiligen hieselbst geschenkt.

P. VII. November c. 713. Breslau, den 17ten November 1813.

Polizei-Deputation der Breslauischen Regierung.

Armee - Nachrichten.

Seichdem in der Schlacht bei Hanau die Niederlage des Feindes völlig entschieden, und der Rest seiner Armee flüchtend über den Rhein geworfen ward, rückten die Armee - Corps der verbündeten Mächte in mehreren Abtheilungen an den Rhein; der Feldmarschall v. Blücher nahm seinen Weg nach Coblenz, ein anderer Theil der Alliierten ging auf Mannheim zu, und dort über den Rhein, und Hettmann Platow marschiert mit seinen Kosaken nach Strasburg; das Centrum der Armee steht bey Mainz und Frankfurt, in welcher letzteren Stadt Ihre Majestäten die Kaiser von Russland und Preßreich ihr Hauptquartier genommen haben, und am 13ten November Abends zwischen 7 und 8 Uhr auch des Königs Majestät unerwartet eintrafen. Zur Feier der Ankunft unsers allerverehrten Königs war am 14ten November große glänzende Parade, mehr als 50000 Mann der besten Kavallerieparaden vor unserm König, den beiden Kaisern und den Königen von Baiern und Württemberg, welche sich ebenfalls nach Frankfurt begeben hatten. Ein allgemeiner Jubel empfing überall die hohen Verbündeten und ihre Armee - Corps.

Nach einem Siege bey Hochheim ist Fürst Schwarzenberg Meister jener Gegend geworden; hat das Bertrandsche Corps, das noch dort stand, vernichtet, und es ist nun derselbs des Rheins, außer den Festungen, kein Franzose mehr. Bey Gersheim am Rheine allarmirte das Corps des Grafen von Menzendorff alle dort gelegenen Orte, und machte noch viele Gefangene.

St. Kgl. Hoheit der Kronprinz von Schweden ist in Hannover eingetroffen, und nimmt, indem sein Armee - Corps den Marschall Davoust bei Hamburg einschließt, den Weg nach Holland.

Erfurts Citadelle hat Kapitulirt. Das in Dresden eingeschlossene Corps unter St. Orr hat eine Capitulation angeboten, deren Bedingungen aber nicht angenommen wurden.

Der Französische Kaiser hat die Armee verlassen, und ist am 9ten Nov. in St. Cloud (bey Paris) angekommen.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts 42
der Königlichen Breslauischen Regierung.

Nro. 40.

Breslau, den ersten December 1813.

Monitorium, betreffend Servis-Neste.

Nach Ausweis der von der Provinzial-Servis-Casse gefertigten Extracte, sind an Servis-Beyträgen

pro 1812	z	z	z	1175	rbtr. 5 gr. 5 pf.
= 1813	z	z	=	6856	— 4 — 2 —
= 1814	z	z	=	55,619	— 3 — 2 —
= 1814 bis Octbr. c.	z	z	=	67,540	— 7 — 6 —

zusammen 131,200 — 20 — 3 —

im Rückstande verblieben.

Diese bedeutende Neste, zur deren Berichtigung zu verschiedenen Zeiten die gemessenen Aufforderungen ergangen, führen die größte Verlegenheit herbei, indem nicht allein die Befriedigung derjenigen Städte, welche bedeutende Forderungen haben, sondern auch die Berichtigung des Servis an die Familien der in das Feld gerückten Soldaten und überhaupt die Zahlungen, die die Provinzial-Servis-Casse zu leisten hat, dadurch hingehalten werden.

Die Magistrate und resp. Servis-Deputationen werden demnach hierdurch angewiesen, die rückständigen Beyträge bis ult. October c. mit pflichtmäßiger Strenge von den einzelnen Institutionen bezutreiben, nöthigen Fällen füch zu diesem Gebus einen, oder nach Umständen mehrere Genöld'armes, vom Landräthl. Amte zu erbitten, welche hierdurch angewiesen werden, den diesfälligen an sie ergebenden Requisitionen der Magistrate und Servis-Deputationen zu genügen, und die eingehobenen Beyträge an die Provinzial-Servis-Casse schleunigst und spätestens binnen 4 Wochen abzuführen.

M. IV. 1814. Nov. Breslau, den zarten November 1813.

Militair-Deputation der Breslauischen Regierung.

Monitorium.

Mehrere Magistrate des hiesigen Regierungs-Departements haben die von ihnen geforderten Nachrichten, in Absicht der zwischen den Communen und zwangspflichtigen Landkrügen, wegen der Getränke-Ausschreets-Contraventionen, statt findenden Conventional-Strafen, noch nicht eingereicht, und also sowohl die diesfällige im diesjährigen Amts-Blatte pag. 415 enthaltene Verfügung vom 24ten July c. als auch das in Folge derselben, durch den öffentlichen Anzeiger Nro. 32. des Amts-Blattes XXXIV. unter dem 22sten September c. ergangene Monitorium unbeachtet und unerfolgt gelassen.

Es werden daher diese sämigen Magistrate hierdurch wiederholt aufgefordert, über den hier beregeten Gegenstand binnen endlichen 8 Tagen zu berichten oder zu gewärtigen, daß sie nach Ablauf der Frist, im nächsten Anzeiger als excitirt und mit Strafe bedroht, werden nahmhaft gemacht werden. Breslau den 22. November 1813.

Abgaben = Deputation der Breslauischen Regierung.

Bekanntmachung.

Von dem Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien wird auf Ansuchen des Fiscus, der aus Steinsdorff Meissner Kreises ausgetretene Cantonist Johann Michael Glaßl dergestatt öffentlich vorgeladen, daß er sich den 28ten Februar 1814 Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Scheller II. auf den Zimmern des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts gestellen, von seiner Entweichung Rede und Antwort geben, im Falle seines Ausbleibens aber gewärtigen soll, daß er seines sämtlichen Vermögens, auch der etwanigen künftigen Anfälle, werde verlustig erklärt werden, und solches alles dem Fiscus zugesprochen werden wird. Briege den 5. November 1813.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Aufforderung an sämtliche Königliche Landräthliche Officia, an die mit der Polizei beauftragten Behörden, die Gerichts-Aemter in den Städten und auf dem Lande, wegen Aufgreifung einiger entsprungenen Verbrecher.

Von den in der Frohnveste zu Neustadt gesessenen Complicen von Räuber- und Diebes-Banden sind die beiden zu lebenswieriger Bestungs-Strafe condenmierten, Johann Lucas und Andreas Wenzel, auf dem Transport zur Bestung entsprungen, und treiben sich an der Kaiserl. Österreichischen Grenze herum. Eben so sind nach einem eingegangenen Requisitions-Schreiben des Kaiserl. Königl. Kriminal-Gerichts zu Troppau einige der dort verhaftet gewesenen Verbrecher, der Müllerbursche Joseph Zuppe, der Müllerbursche Gaspar Mischke und der ehemalige Soldat Anton Gerstenberger, entwichen, und halten sich ebenfalls in dortiger Gegend von Johannisberg bis Neustadt auf.

Da nun zu besorgen ist, daß sich aus diesen entkommenen gefährlichen Verbrechern eine neue Räuber-Bande bilden wird, und folglich der allgemeinen Sicherheit wegen alles angewendet werden muß, diese obgenannten Verbrecher wieder aufzufangen: so werden die Königl. Landräthl. Officia, besonders an der Grenze, und dann sämtliche mit der Polizei beauftragte Behörden und Gerichts-Aemter in den Städten und auf dem Lande hiermit aufgefordert, auf diese genannten Subjecte, sowohl selbst als durch ihre Unterbehörden und Offizianten genau Acht geben zu lassen und ihnen nachzuforschen, und wenn einer oder der andere ergriffen werden sollte, solchen wohl geschlossen unter sicherer Begleitung an das Landes-Inquisitoriat zu Neustadt abzuliefern.

Das Signalement des Lucas und Wenzel hat das Inquisitoriat bereits in den Zeitungen und Intelligenzblättern bekannt gemacht. Das Signalement des Zuppe, Mischke und Gerstenberger ist folgendes:

Der Zuppe ist von Rollfest bei Ziegenhals gebürtig, wegen seinem schwärzlichen von Pocken-Marben entstellten Gesichte und sehr hagern Beinen kenntlich.

Der Caspar Mischke ist von Sendhubel im Oesterreichischen gebürtig, von steiner untersechter Statur, hat blaue Augen, blonde Haare, trägt einen Hut mit grüner Glanz-leinwand überzogen, ein schwarz seidenes Halstuch, lange Uebertropf-hosen roth besetzt, mit kleinen blanken Knöpfen, einen hochgezogenen Mantel und ein spanisch Mohr mit weißem Knopf. In seiner Gesellschaft befindet sich gewöhnlich

Der Anton Gerskenberger von Heinzenborff im Oesterreichisch-Schlesien, 27 Jahr alt, katholischer Confession, ledig und ohne Profession.

P. VII. Novbr. 878.

Breslau, den 25. Novbr. 1813.

Polizei-Deputation der Königlichen Breslauschen Regierung.

V e r t i s s e m e n t.

Gleiwitz den 20. November 1813. Daß Gräffl von Scherr Thossische Bitschiner Gerichts-Amt macht hierdurch bekannt, daß in der Nacht zwischen dem 17. und 18. dieses Monaths, der Schaffer Simon Schmidt auf dem Vorwerk Widgirow, ohnweit Ujest von einer Bande Räuber überfallen, und in seiner Stube durch einige Schüre durch das Fenster gefloctet, dessen Ehegattin aber durch Flinten- Kolbenstöße und viele erhaltene Prügel mit denen Säbeln, mörderisch behandelt worden. Durch gewaltsame Erbrechung seiner beydnen Kästen sind denselben 1) 100 Rthlr. R. M. an baarem Gelde; 2) ein neuer schwarz-grüner tuchener Ueberrock mit gelben Knöpfen; 3) ein dunkel grünes ganz neues tuchenes Manns-Jackel mit gelben Knöpfen; 4) ein dergleichen, jedoch blauer Ermel-Mantel mit überponnenen Knöpfen; 5) ein paar neue Weiberhüte; 6) eine neue dunkel grüne tuchene Weiber-Jacke mit Flanell gefüttert; und 7) 8 Eulen flächene Leinwand, nebst 3 Stück gehbleichten Garne, gestohlen worden. Die Räuber waren in Mänteln, mit Flinten, Säbeln und Pistolen versehen, hatten Tschakots auf dem Kopfe und sprachen gut deutsch. Wahrscheinlich sind diese Räuber entlaufene Soldaten, und daß für die Sicherheit des Publici höchst nothwendig wird, alles anzuwendern, um diese Räuber zur gefänglichen Haft zu bringen, so wird dieser Vorfall hierdurch zur Kenntniß des Publici gebracht, indem zugleich alle hohe und niedere Militair- und Civil-Gehörden ergebenst erteilt werden, in so fern von denen gestohlenen Sachen etwas entdeckt, oder einer der Räuber irgend wo arrestirt werden könnte, hiervom gefällige Nachricht zu geben.

Das Bitschiner Gräffl v. Scherrl. Gerichts-Amt.

P r o c l a m a

wegen anderweiter Verpachtung der Briegschen Amts-Arrende.

Die Amts-Arrende zu Brieg soll auf 3 Jahre anderweitig verpachtet werden, und wird hierzu Terminus ein für allemal auf den 17ten December 1813. angesetzt. Diese Arrende, welche bisher um 2,650 Rthlr. verpachtet ist, liegt in der Stadt Brieg, und befindet sich außer den sehr gut eingerichteten Fabrications-Gebäuden auch ein ganz neu gebautes und geräumiges Schankhaus dabe.

Mit der Benutzung dieses Brau- und Brandtwein-Urbars ist das Verlags-Recht

1) mit Brandtwein an die Kreischame
zu Briesen, Paulau, Grüningen, Michelwitz, und Scheidelwitz;

2) mit Bier und Brandtwein an die Kretschame
zu Bankau, Bärzdorff, Bündel, Groß- Döbern, Klein- Döbern,
Tschoplowitz, Moselache und Limburg;
so wie endlich

3) mit Bier an den Kretscham zu Linden,
verbunden, davon die mehrfachen dieser genannten Kretschame an großen Heerstraßen liegen und stets einen guten Debit haben.

Pachtlustige also, welche hierzu qualifiziert sind und eine Caution von 1,000 Rthlr. in Pfandbriefen machen können, werden aufgefordert, an diesem Termino Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Königl. Regierungs-Hause zu erscheinen und ihre Gebihe abzugeben, da übrigens die Bedingungen sowohl in der hiesigen Regierung, als in der Amts-Registratur jederzeit inspiciert, auch zu Krieg die Gebäude und Inventaria besehen werden können.

Hierbei wird im Allgemeinen nur folgendes bemerkt:

- 1) Soll zugleich eventualiter ein bestimmtes Quantum auf den Fall gebohnen werden, wenn die Zwangs- Kretschmer auf dem Lande die Zwangs- Verbindlichkeit ganz reilireien.
- 2) Soll auch eventualiter für den Fall gebohnen werden, wenn in Betreff der Land- Zwangs- Krüge von dem dorthin debitirten Getränke das Differenz- Quantum zwischen der städtischen und der ländlichen Accise vergütet wird.

F. IV. Nov. 97. Breslau, den 15. Nov. 1813.

Finanz- Deputation der Breslauischen Regierung.

S t e c h r i e f.

Die unten signalirten Verbrecher, Franz Reinert aus Ohig, und Anton Grämsch aus Guckelhausen gebürtig, sind den Gerichten zu Neuhoff bei ihrer Arrestirung entsprungen. An ihrer Aufgreifung ist gelegen; wer sie daher auffängt und unter si herer Be- deckung an uns ab liefert, hat außer Erfstattung aller Kosten 5 Rthlr. Fange- Geld für jeden zu erwarten, und werden alle Behörden aufgefordert, deshalb auf das genaueste zu vigiliren.

Schweidnitz den 8. November 1813.

Königliches Fürstenthums- Inquisitoriat.

S i g n a l e m e n t.

- 1) Der Mühlischer Franz Reinert, 26 Jahr alt, kleiner Statur, hat blondes Haar, erhabene Stirn, blaue Augen, längliche Nase, mittelmäßigen Mund, weißlichen Bart, rundes Kinn und längliches Gesicht.
- 2) Der Dienstknecht Anton Grämsch ist 32 Jahr alt, 5 Fuß 2½ Zoll hoch, hat schwarzes Haar, schmale Stirn, gebogene Nase, schwarze Augen, schwarzen Bart, rundes Kinn und etwas längliches Gesicht.
Die Bekleidung ist nicht bekannt.

Die Insertions- Gebühren betragen pro Zeile 8 Ggr. Courant.